



Ein Blick in die Praxis nach der Novellierung des Thüringer Kita-Gesetzes 2010

Eine Zwischenbilanz

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG
LANDESBÜRO
THÜRINGEN



Ein Blick in die Praxis nach der Novellierung des Thüringer Kita-Gesetzes 2010

Eine Zwischenbilanz

ISBN: 978-3-86498-503-4

Impressum

Herausgeber:
Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Landesbüro Thüringen
Nonnengasse 11
99084 Erfurt

Autoren:
Dr. Henry Kreikenbom
Wolfgang Lesser
aproxima
Gesellschaft für Markt- und Sozialforschung Weimar mbH
Schillerstraße 10
99423 Weimar

Prof. Dr. Ulrich Lakemann
Professur für Sozialwissenschaften und Sozialplanung
Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Fachbereich Sozialwesen

Layout:
Pellens Kommunikationsdesign GmbH

Fotos:
Fotolia

Druck:
bub – Bonner Universitäts-Buchdruckerei
Justus-von-Liebig-Straße 6
53121 Bonn

Erfurt im April 2013

© Friedrich-Ebert-Stiftung

1. Zusammenfassung und Bewertung	4
2. Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs	14
2.1 Der Thüringer Bildungsplan – wesentliche Inhalte	14
2.2 Die Diskussion um den Thüringer Bildungsplan	17
2.3 Die Betreuungsquote in Thüringen und anderen Bundesländern	17
3. Thüringen und die anderen Bundesländer im Gesetzesvergleich	25
3.1 Der Begriff Kindertageseinrichtung und die Altersgruppen	25
3.2 Reichweite des gesetzlichen Anspruchs	26
3.2.1 Altersgruppen	26
3.2.2 Betreuungszeit	27
3.2.3 Träger	28
3.3 Wunsch- und Wahlrecht	28
3.4 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen	28
3.5 Kinder mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf	30
3.6 Kindertagespflege	31
3.7 Elternmitwirkung	33
3.8 Betreuungsschlüssel	34
3.9 Ausbildungsstand des Personals	36
3.10 Fortbildung	37
3.11 Regelungen zur Sprachförderung und für Kinder mit Migrationshintergrund	38
3.12 Finanzierung zwischen Land, Kommunen und Elternbeiträgen	39
4. Ziel und Anlage der Befragung in den Kindertagesstätten	41
4.1 Die Auswahl der Kindertagesstätten	41
4.2 Die Beschreibung der Kindertagesstätten	42
4.3 Die Vorbereitung und Durchführung der leitfadengestützten Interviews	43
5. Die Befunde im Einzelnen	45
5.1 Die Umsetzung des Anspruchs auf Kinderbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	45
5.2 Die Umsetzung des neuen Betreuungsschlüssels	46
5.3 Die Arbeit mit dem Bildungsplan	51
5.4 Qualitätsmanagement in der pädagogischen Arbeit	54
5.5 Qualifikationsanforderungen und Fortbildung	64
5.6 Die Bedeutung von Freiwilligendiensten und Praktikanten	67
5.7 Arbeit mit Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern	68
5.8 Das Wunsch- und Wahlrecht	70
5.9 Die wirtschaftliche Situation	71
5.10 Gesamteinschätzungen durch die Mitarbeiter/-innen: Was hat sich bewährt und was nicht?	72
6. Literaturverzeichnis	75
7. Anhang	83

Die vorliegende, im Auftrag des Landesbüros Thüringen der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführte Studie verfolgt das Ziel, eine erste Zwischenbilanz zwei Jahre nach Inkrafttreten des novellierten Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) zu ziehen. Der Fokus der Untersuchung richtet sich dabei auf die folgenden drei Schwerpunkte:

- die Auswirkungen der öffentlichen Debatte um Kitas sowie die Rezeption der bisher erschienenen wissenschaftlichen Literatur zum neuen Kita-Gesetz;
- einen Vergleich des Thüringer Kita-Gesetzes mit entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer unter politisch-rechtlichen, organisatorischen und qualitativen Aspekten;
- eine qualitative Befragung unter Mitarbeiter/-innen aus Kitas, um Stimmen aus den verschiedenen Regionen Thüringens einzuholen (Schwerpunkt).

Das novellierte Gesetz zielt vor allem auf die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung vor der Grundschulphase ab. Deshalb und weil nur relativ wenige Kindertagesstätten in Thüringen Hortkinder betreuen, haben wir uns auf die Untersuchung der Lage in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kindergärten) konzentriert. Die Untersuchung der Lage in der Kindertagespflege (Tagesmütter und Tagesväter) wurde ebenfalls aus Gründen der inhaltlichen Fokussierung ausgeschlossen.

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs

In den zurückliegenden Jahren gab es noch keine wissenschaftliche Analyse zur Umsetzung des novellierten Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG). Für ein Resümee darüber, wie sich die erziehungswissenschaftlichen Ansätze des Thüringer Bildungsplans in der Praxis bewähren, ist es aktuell noch zu früh. In der wissenschaftlichen Literatur dominieren in den letzten Jahren die folgenden Inhalte:

- *Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung und Erziehung als Grundstein für die spätere schulische Bildungsarbeit:* Vor dem Hintergrund der PISA-Studien wird herausgearbeitet, dass eine erfolgreiche Bildungsarbeit ihre Basis schon vor der Grundschule, nämlich in der frühkindlichen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen legt.
- *Die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit beim Zugang zur frühkindlichen Bildung:* Hier dreht sich die Debatte sowohl um die Abgrenzung der Chancengerechtigkeit von Chancengleichheit als auch um die Frage, wie es um die Chancengerechtigkeit für die Kinder aller Gesellschaftsschichten in Deutschland steht und wie diese zu ermöglichen ist.

- *Die Schaffung der notwendigen Infrastruktur zur Kindertagesbetreuung:* Der allmählich näher rückende Termin, an dem der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wirksam wird (Kindergartenjahr 2013/2014), weckt die öffentliche Aufmerksamkeit. Insbesondere in den letzten Monaten hat die Diskussion vor dem Hintergrund verschiedener neuer statistischer Daten zugenommen. Noch zu erwartende Bedarfsstudien werden die Diskussion zu diesem Thema in naher Zukunft weiter verstärken.

Durch den Thüringer Bildungsplan wurde ein bildungs- und erziehungswissenschaftlicher Rahmen für die Novellierung des Thüringer Kita-Gesetzes geschaffen, der dieses qualitativ entscheidend beeinflusst hat. Somit konnte vermieden werden, dass die Diskussion zur Innovation der Kindertagesstätten in Thüringen zu sehr aus politischer und weltanschaulicher Perspektive geführt wurde. Allenfalls hinsichtlich der Umsetzung bestanden Zweifel, die aber nicht so stark waren, dass sie im Landtag einen einstimmigen Beschluss verhindert hätten.

Thüringen und die anderen Bundesländer im Gesetzesvergleich

Die Analyse der Kita-Gesetze hat insgesamt gezeigt, dass das novellierte Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz im Vergleich zu anderen Gesetzen zahlreiche transparente und fortschrittliche Regelungen enthält, die über manch andere Kita-Gesetze deutlich hinausgehen. Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung im Freistaat zeigt sich auch darin, dass das Land Thüringen seine öffentlichen Ausgaben für Kindertageseinrichtungen von 365 Millionen Euro im Jahr 2009 um fast ein Viertel auf 452 Millionen Euro im Jahr 2012 gesteigert hat.¹

- Allen voran ist der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu nennen.
- Dieser Rechtsanspruch geht mit einer differenzierten Alterseinteilung einher, die ein weiteres Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Bundesländern darstellt.
- Dem entspricht auch, dass die neue Fassung des Thüringer Kita-Gesetzes im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern sehr günstige und altersspezifisch differenzierte Regelungen beim Personalschlüssel vorsieht.
- Das einzige Kita-Gesetz, das in Bezug auf den Betreuungsschlüssel mit dem Thüringer Gesetz in Ansätzen vergleichbar ist, gilt für Berlin. Hier kommt eine pädagogische Fachkraft auf fünf Kinder im Alter von null bis zwei Jahren, auf sechs Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren und auf neun Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Gegensatz zum Thüringer Kita-Gesetz werden in Berlin zusätzliche Personalzuschläge bei folgenden Gruppen berücksichtigt: Kinder, die länger als neun Stunden betreut werden; Kinder mit Behinderungen; Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache; bei einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder; in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen.
- In eine ähnlich fortschrittliche Richtung gehen die detaillierten und transparenten Regelungen des Thüringer Kita-Gesetzes zum Qualifikationsniveau der pädagogischen Fachkräfte. Hier gibt es auch Ähnlichkeiten zu anderen Bundesländern, gleichzeitig machen manche Kita-Gesetze dazu fast gar keine Aussagen.
- Deutlich wird auch, dass das Thüringer Kita-Gesetz mit seinen Regelungen zur Fortbildung im Vergleich zu den meisten anderen Ländern sehr transparent und konkret gefasst ist. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Kostenübernahme und zum zeitlichen Umfang der

¹ Statistisches Bundesamt, Bildungsfinanzbericht 2012 – Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, 2012, S. 116.

Fortbildungsmaßnahmen. In der Anzahl der vom Träger zu gewährenden Fortbildungstage wird Thüringen (zwei Tage) nur noch von Niedersachsen (drei Tage) und Mecklenburg-Vorpommern (fünf Tage) übertroffen. Die Fortbildungspflicht der Fachkräfte ist nur in einigen Gesetzen anderer Bundesländer so explizit erwähnt wie im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

- Obwohl die Kita-Öffnungszeiten zwischen den Bundesländern recht unterschiedlich sind, kristallisiert sich eine Öffnung der Kindertageseinrichtung an fünf Tagen in der Woche für zehn Stunden täglich, als typische Regelung heraus.
- Zwar ist im Thüringer Kita-Gesetz die Sprachförderung unter den „Zielen und Aufgaben“ aufgeführt, aber für Thüringen trifft das Gleiche wie für alle anderen ostdeutschen Bundesländer zu: Im Vergleich zu einigen westdeutschen Kita-Gesetzen gibt es hier kaum spezielle Regelungen für Kinder mit Migrationshintergrund oder zur Sprachförderung.
- Hinsichtlich der Integration von Kindern mit Behinderung betont das Thüringer Kita-Gesetz, ähnlich wie in den meisten anderen Bundesländern, die gemeinsame Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Einrichtungen und Regeleinrichtungen. Gleichzeitig wird hier aber auch ein Ermessensspielraum eingeräumt, der sich aus dem spezifischen Förderbedarf herleitet.

Die Ergebnisse der Befragung in den Kindertagesstätten

Das Hauptanliegen des Auftraggebers war es, erste Erfahrungen der Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätten im Freistaat Thüringen mit der täglichen Arbeit auf der Grundlage des novellierten Kita-Gesetzes zu bekommen.

Im Rahmen der qualitativen Befragung der Mitarbeiter/-innen wurde der Blick gezielt auf acht Kindertagesstätten in Thüringen gerichtet. Um einen möglichst optimalen Querschnitt durch die Kita-Landschaft des Freistaats zu erhalten, wurden in einem Auftaktworkshop mit dem Auftraggeber folgende Kriterien vereinbart, nach denen die Auswahl der zu untersuchenden Kindertagesstätten erfolgte:

- *Planungsregion*: Um zu gewährleisten, dass alle Teile Thüringens repräsentiert sind, wurden die vier Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südwestthüringen zugrunde gelegt.
- *Siedlungsstruktur*: Hier wurde zum einen zwischen städtischen und ländlichen Siedlungsgebieten unterschieden. Darüber hinaus wurde bei der Auswahl der Kindertagesstätten nach Plattenbausiedlungen der 1960er und 1970er Jahre, alten Stadtquartieren, neuen Randlagen der 1990er und späteren Jahre sowie Kindertagesstätten im ländlichen Raum differenziert.
- *Trägerschaft*: Weiterhin hat die Art der Trägerschaft auf die Ausrichtung und die Arbeit in der Kita einen bedeutenden Einfluss. Im Rahmen der Auswahl der Kitas wurde deshalb zwischen kommunaler und freier Trägerschaft unterschieden.
- *Art der Kinderbetreuung*: Da ein Schwerpunkt der Gesetzesnovellierung 2010 die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ist, wurde als viertes und letztes Auswahlkriterium zwischen integrativen und nichtintegrativen Kindertagesstätten differenziert.

Bei der Methode der Datenerhebung in den ausgewählten Kitas fiel die Wahl auf leitfadengestützte qualitative Expertengespräche. Unter einem Expertengespräch versteht man in der empirischen Forschung nichtstandardisierte mündliche Befragungen, die ein geringes Maß an Strukturierung der Fragenanordnung verlangen. Sie werden mit dem Ziel der Exploration oder Vertiefung ausgewählter Problemstellungen durchgeführt. Als Gesprächspartner dient – wie der Name bereits andeutet – eine Person, die auf dem interessierenden Gebiet als Träger von konkretem Wissen gilt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind dies die Kita-Leiter/-innen

und die Erzieher/-innen. Somit konnte sowohl die administrative Sicht als auch die Sicht des ausführenden Fachpersonals erfasst werden.

In der Regel dauerte die Durchführung eines Expertengesprächs ca. eine bis eineinhalb Stunden. Aufgrund des geringen Standardisierungsgrades der Interviewsituation bestand so ausreichend Gelegenheit, auf den Gesprächspartner einzugehen, Fragen aufzuwerfen und tiefer gehende Nachfragen zu stellen.

Die Gespräche fanden in der Zeit zwischen dem 24. September und dem 16. Oktober 2012 vor Ort in den Kindertageseinrichtungen statt.

Das Fazit der Eindrücke, die wir aus den Gesprächen mitnahmen, ist an dieser Stelle kondensiert in einigen Thesen zusammengefasst.

- (1.)** Grundsätzlich wurde die Position der Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtungen mit dem novellierten Gesetz gestärkt. Die Bedeutung ihrer Tätigkeit bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder als pädagogische Grundlagenarbeit in der Thüringer Bildungslandschaft wurde mit dem novellierten Gesetz erhöht. Dies bewirken vor allem die folgenden Aspekte im Gesetz:
 - das verbindliche Recht der Eltern auf einen Platz für ihre Kinder mit vollendetem erstem Lebensjahr zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung;
 - der verbesserte Personalschlüssel;
 - die höheren Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte;
 - der verbindliche Bildungsplan;
 - die verbindliche Fortbildungspflicht für alle Fachkräfte;
 - ein Qualitätsmanagement, in dessen Zentrum Beobachtung und Dokumentation, der Elterndialog sowie die Selbstevaluation stehen.

- (2.)** Der Aufgabenbereich und das Arbeitsaufkommen für die Mitarbeiter/-innen erweiterten sich im Wesentlichen durch die folgenden Aspekte:
 - die Betreuung einer größeren Kinderzahl, vor allem derzeit im Kleinkindbereich (unter drei Jahren);
 - die intensiveren Vorbereitungs- und Nachbereitungsleistungen durch die offene Projektarbeit;
 - der intensivere Elterndialog, flankiert durch Beobachtung und Dokumentation, Elternmitbestimmung und ein quantitatives Anwachsen der Elternkommunikation durch die gestiegene Kinderzahl.

- (3.)** In den folgenden Aspekten legitimiert das novellierte Gesetz eine Praxis, die in den aufgesuchten Einrichtungen aus Sicht der Befragten zumindest in Ansätzen schon vorher gängig war:
 - In allen von uns untersuchten Einrichtungen wurden schon vor 2010 Kinder unter dem zweiten Lebensjahr betreut. Die neuen Regelungen des § 2 ThürKitaG zum Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bieten nun den rechtlichen Rahmen dafür.
 - Alle besuchten Einrichtungen hatten schon vor der Gesetzesnovellierung 2010 täglich wenigstens zehn Stunden geöffnet. Der gesetzlich geregelte Anspruch von zehn Betreuungsstunden pro Tag wird in allen Einrichtungen gewährleistet.

(4.) Das novellierte Gesetz leitete aus Sicht der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner eine Reihe von positiven Entwicklungen ein:

- Durch den gesetzlichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung nahm überall die Anzahl der zu betreuenden Kinder massiv zu. Die Altersstruktur der Kinder in den Einrichtungen verjüngte sich. Somit wuchs in den Kindertageseinrichtungen nicht nur quantitativ (wachsende Kinderzahl), sondern auch qualitativ (Zunahme der Betreuung von Kleinkindern) der Bedarf an qualifizierten Mitarbeiter/-innen.
- Mit dem gesetzlichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt verbessert sich die Situation vor allem der alleinerziehenden Mütter, so die Meinung eines Teils der interviewten Mitarbeiter/-innen in verschiedenen Einrichtungen.
- Das novellierte Gesetz hat insbesondere den kleinen und meist ländlichen Kindertagesstätten wieder eine verlässliche Perspektive gegeben und auch die großen Einrichtungen konnten ihre Leistungsfähigkeit weiter ausbauen. Es kam in allen besuchten Kindertagesstätten in den zurückliegenden Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Kinderzahl, zum Ausbau bzw. zur Modernisierung der Gebäude und zur Fachkräfteneueinstellung und/oder zur Erhöhung der Wochenarbeitszeit des bestehenden Personals. Hier wirkte der neue Betreuungsschlüssel positiv.
- Die Arbeit mit dem Bildungsplan wird von allen interviewten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als gute Basis für eine professionelle pädagogische Arbeit mit den Kindern akzeptiert, auch wenn die Implementation der Leitlinien des Bildungsplans in die praktische pädagogische Arbeit auf sehr unterschiedlichem Niveau verläuft.
- In den Einrichtungen kommen auch zusätzliche Hilfsmaterialien zur Umsetzung des Bildungsplans zum Einsatz. Diese führen den zum Teil als sehr abstrakt empfundenen Text des Bildungsplans auf praktische Anwendungsbeispiele zurück und werden deshalb von verschiedenen Interviewpartnerinnen und -partnern als sehr nützlich empfunden.
- Die neue gesetzliche Verpflichtung der Mitarbeiter/-innen zu mindestens zwei Weiterbildungstagen pro Jahr (§ 14 ThürKitaG) unterstützt die Implementation der Inhalte des Bildungsplans in die Arbeitspraxis der Einrichtungen. Die Mitarbeiter/-innen haben die Qualifizierung als Unterstützung zur Aneignung und Umsetzung der Inhalte des Bildungsplans angenommen. Sie fühlen sich von ihren vorgesetzten Stellen dabei auch gut unterstützt. Das im Gesetz verankerte Mindestmaß an Weiterbildung wird in allen untersuchten Einrichtungen erfüllt. Seit der Einführung des Bildungsplans werden in allen untersuchten Kindertagesstätten regelmäßig die verschiedensten Weiterbildungsangebote vom Land sowie kommunalen und freien Trägern angeboten und genutzt. Die Rolle der Fachberater wird in den meisten Fällen positiv bewertet. Die Einstellung junger Fachkräfte, die bereits nach dem aktuellen Bildungsplan ausgebildet wurden, unterstützt die Umsetzung des Bildungsplans in die Arbeitspraxis.
- Das Recht der Eltern, an den Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu gründen (§ 10 ThürKitaG), ist in jeder der besuchten Einrichtungen verwirklicht. Damit korrespondierend und ineinandergreifend werden verschiedene Wege der Ausgestaltung von Elternmitbestimmung und der Einbeziehung von Eltern in die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 6 ThürKitaG) genutzt. Dominierte Wege sind das „Tür- und Angel-Gespräch“, die Elternjahresgespräche, die Elternversammlungen und die Eingewöhnungsgespräche. Weitere Wege sind die „Ad-Hoc-Elterngespräche“ und Elternbefragungen, die aber nur partiell genutzt werden. Von vielen befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein wachsendes Selbstbewusstsein der Eltern in Bezug auf die Mitwirkung am Bildungs- und Erziehungsprozess wahrgenommen.

- Die wirtschaftliche Situation der von uns besuchten Einrichtungen wird von den meisten Interviewpartnerinnen und -partnern als gut bis zufriedenstellend eingeschätzt. Diese hat sich im Vergleich zur Vergangenheit bei allen verbessert. In sechs der acht Einrichtungen fanden in den letzten Jahren Neubauten oder Erweiterungsbauten statt bzw. sind solche für die nahe Zukunft geplant. In den meisten Fällen sind von den Trägern jährliche Budgets für die Finanzierung der verschiedenen Aufgabenstellungen festgeschrieben worden. Das führt in den Einrichtungen dazu, dass die Leitung eine verbesserte Planungssicherheit wahrnimmt. Die Situation bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft ist hier etwas besser als bei den meisten Einrichtungen der kommunalen Träger.

(5.) Der vom Gesetz definierte Rahmen für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in den Kindertagesstätten ruft aber auch an verschiedenen Stellen Kritik bei den interviewten Mitarbeiter/-innen hervor. Sie zeigten aus ihrer Sicht folgende Schwachstellen auf:

- Die im neuen Betreuungsschlüssel festgelegte „kindbezogene“ Berechnung des Personalaufwands in den Kindertageseinrichtungen erweist sich in der Praxis als sehr aufwändig und wird von den Mitarbeiter/-innen und vom Leitungspersonal als sehr bürokratisch und unpraktisch empfunden. Uns wurde über drei Berechnungssysteme bei den Trägern berichtet:

- ✓ die monatliche Anpassung des Stundenaufwandes und damit des Personaleinsatzes entsprechend des jeweils aktuellen Alters der Kinder in den Gruppen;
- ✓ die Hochrechnung des Stunden- bzw. Personalaufwandes auf Grundlage eines Quartals- oder Halbjahresdurchschnitts mittels einer Prognose der zu erwartenden Altersstruktur der Kinder;
- ✓ die Jahresdurchschnittsberechnung des Personals auf Grundlage einer Prognose der zu erwartenden Altersstruktur der Kinder für das kommende Jahr.

Das letztgenannte Modell, aus unserer Sicht das Beste, wurde uns in zwei großen Einrichtungen vorgestellt. Es funktioniert dort gut, da die Einrichtungen meist voll ausgelastet sind, Wartelisten haben und damit über eine kritische Größe verfügen, die eine solche Berechnungsvariante erlaubt.

- In einigen Einrichtungen wurde von enormen Schwankungen des Stundenkontingents auf Grundlage der monatlichen Berechnung des Betreuungsschlüssels berichtet. Mit Hilfe von Arbeitszeitkonten für die Mitarbeiter/-innen werden diese Schwankungen dort ausgeglichen. Hohe Minusstundenkontingente, die dabei unterjährig entstehen können, lösen zeitweise Sorgen bei den Mitarbeiter/-innen aus, nicht mehr gebraucht zu werden.
- Die Mitarbeiter/-innen und das Führungspersonal kritisieren die Verschlechterung des Betreuungsschlüssels für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Hier besteht ein Hauptkritikpunkt am Gesetz.
- Die Berechnung des altersabhängigen Arbeitszeitaufwandes pro Kind über den Betreuungsschlüssel vernachlässigt den tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes, weil sich der Betreuungsschlüssel am kalendarischen Alter des Kindes orientiert und nicht an der erreichten Entwicklungsphase laut Bildungsplan.
- Es wird beklagt, dass auf Grundlage der Berechnung des Arbeitszeit- und Personalaufwandes nach dem Betreuungsschlüssel wichtige Puffer fehlen. Das wird wie folgt begründet:
 - ✓ Im Betreuungsschlüssel ist zwar festgelegt, wie viele Fachkräfte für eine bestimmte Anzahl von Kindern zur Verfügung stehen sollen. Er vernachlässigt aber, dass diese Fachkräfte maximal acht Stunden am Tag arbeiten, die Kinder aber bis zu maximal zehn Stunden am Tag betreut werden müssen. Nach Meinung der Mitarbeiter/-innen und der Führungskräfte führt das dazu, dass eine durchgehende Umsetzung des Betreuungsschlüssels am Tag nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann.

- ✓ Durch den Betreuungsschlüssel sind nach Meinung der Mitarbeiter/-innen und des Führungspersonals auch notwendige Zeitkontingente für Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nicht genügend abgedeckt. Dafür gab es im alten Gesetz ein vorgeschriebenes Zeitkontingent.
- ✓ Die Berechnung der Arbeitsstunden nach dem Betreuungsschlüssel berücksichtigt nicht in genügendem Maße die notwendigen Arbeitsleistungen, die über die pädagogische Arbeit der Fachkräfte hinausgehen und von ihnen mit zu leisten sind (zum Beispiel Windeln, Aufräumen nach der Projektarbeit, Säubern der Tische und Stühle nach dem Essen, Beseitigung der verschmutzten Wäsche).
- Die zum Ausgleich solcher fehlenden Puffer bisher zur Verfügung stehenden freiwilligen Unterstützungsleistungen durch Jugendliche, die sich im Freiwilligen Ökologischem Jahr (FÖJ), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst befinden, werden in einigen der besuchten Einrichtungen knapp. Dort wird beobachtet, dass weniger Interessenten zur Verfügung stehen und die Konkurrenz um diese Bewerber in der Organisation des Trägers zunimmt. In den integrativen Einrichtungen wird dieser Mangel bisher nicht bemerkt. Diese Einrichtungen berichten über hohe Bewerberzahlen auf Praktikumsstellen. Es ist anzunehmen, dass dort Praktikanten den Rückgang an freiwilligen Kräften auffangen.
- Es gibt einen Generationenunterschied in der Akzeptanz, im Verständnis und in der Arbeitsweise mit dem Bildungsplan. Jüngere Mitarbeiter/-innen, die zum Teil schon entlang des Bildungsplans ihre Ausbildung absolvierten, zeigen eine hohe Identifikation mit den Leitlinien des Bildungsplans. Ältere Mitarbeiter/-innen stehen diesen Leitlinien in den untersuchten Einrichtungen etwas reserviert gegenüber. Für viele ältere Mitarbeiter/-innen ist die Umorientierung von der gruppenorientierten Perspektive zur offenen Gruppenarbeit und zur individuellen pädagogischen Begleitung des Kindes schwierig.
- Die weiter oben bereits beschriebenen fehlenden Arbeitszeit- und Personalpuffer erzeugen aus Sicht der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner Engpässe bei der Umsetzung einer bildungsplangerechten Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese Gefahr droht immer dann, wenn urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle entstehen. Dann reduziert sich die Arbeit an manchen Tagen auf die „bloße Betreuung“ der Kinder. Damit ist der Wunsch nach mehr Zeit für die individuelle Arbeit mit dem Kind verbunden.
- Das Instrument der Beobachtung und Dokumentation wird zwar auf der einen Seite von vielen interviewten Fachkräften als wertvoll für die Elterngespräche und für die alltägliche pädagogische Arbeit mit dem Kind empfunden. Andererseits wird die fehlende Zeit für eine gründliche Beobachtung und Dokumentation, vor allem in den kleinen und mittelgroßen Einrichtungen, beklagt. Zeit für die Dokumentation bleibt meist nur in der Mittagspause, nach Feierabend zu Hause oder am Wochenende. In den Gesprächen wurde auch sichtbar, dass hier noch ein großer Weiterbildungsbedarf besteht und sich die Formalisierung der Dokumentationstätigkeit vielerorts noch im experimentellen Stadium befindet.
- Aus Sicht einiger Führungskräfte ist der Aufwand der Elternberatung in den letzten Jahren enorm gewachsen. Dies geschah sowohl quantitativ durch die gestiegene Kinderzahl als auch qualitativ durch die Beratung bei der Entscheidung, ob und in welche Form der Kinderbetreuung das Kind gehen soll, sowie bei der Erledigung von Formalitäten bei der Beantragung von Förderungen für das Kind. Der gestiegene Beratungsaufwand gilt grundsätzlich für alle Bevölkerungsschichten. Im Besonderen trifft er aber auf sozial schwache Milieus und auf Eltern von Kindern mit Behinderung zu. Der Beratungs- und Begleitungsaufwand für Eltern von Kindern mit Behinderung wird von den Befragten ohnehin als erhöht eingeschätzt. Im Zuge der zunehmenden integrativen Arbeit holt diese Herausforderung die Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht integrativ gearbeitet haben, allmählich ein.

- Die im Gesetz geforderte Selbstevaluation (§ 6 ThürKitaG) befindet sich vor allem in den untersuchten kleinen und mittelgroßen Einrichtungen noch im Anfangsstadium. Ein festgelegter Prozessablauf der Selbstevaluation wurde uns hier von keinem der Gesprächspartner beschrieben. In einer mittelgroßen und in zwei großen Einrichtungen gibt es im Unterschied dazu formalisierte Prozesse der Selbstevaluation. Im Gegensatz zum Bildungsplan, auf den in allen Einrichtungen eine hohe Aufmerksamkeit der Leitung und des Personals gerichtet ist, scheint uns in Bezug auf die Selbstevaluation vielerorts noch Nachholbedarf zu bestehen.
- Die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Fortbildung der Mitarbeiter/-innen im Umfang von mindestens zwei vollen Arbeitstagen (§ 15 ThürKitaG) stößt aus Sicht der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aufgrund des Fehlens von Arbeitszeit- bzw. Personalpuffern in der Praxis ebenfalls auf Schwierigkeiten. Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle verhindern mitunter die Durchführung geplanter Fortbildungen bei anderen Kolleginnen und Kollegen. In der Konsequenz werden dadurch manchmal auch Fortbildungsmaßnahmen freiwillig in die Freizeit verlegt.
- Das novellierte Gesetz sieht vor, dass eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen) erfolgt, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann (§ 7 ThürKitaG). Die prinzipielle Möglichkeit der integrativen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen stellt die Einrichtungen, die bisher nicht integrativ arbeiten, vor neue Herausforderungen, deren Bewältigung wohl noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Entsprechend ausgebildete Fachkräfte gibt es in den nichtintegrativen Kindertagesstätten selten. Technische Voraussetzungen für Barrierefreiheit und entsprechende Hilfsmittel für die Bildungs- und Erziehungsarbeit sind nicht durchgängig vorhanden. In den meisten Fällen wird bei Bedarf externe Hilfe hinzugezogen oder das betreffende Kind an eine sich in der Nähe befindliche integrative Einrichtung weitergeleitet.
- Eine erfolgreiche integrative Arbeit erfordert eine optimale Proportion zwischen der Anzahl von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Gruppe. Hier plädieren die befragten Mitarbeiter/-innen in den integrativen Einrichtungen dafür, dass maximal ein Fünftel bis ein Viertel der Kinder in einer Gruppe Kinder mit Behinderung sein sollten. Anderenfalls liegt aus ihrer Sicht der Fokus der Erziehung auf den Kindern mit Behinderung und eine Integration wird erschwert. Aus Sicht der Befragten in den integrativen Einrichtungen ist eine Entlastung durch die nichtintegrativen Einrichtungen und deren Fachkräftequalifikation sowie materiell-technische Ausstattung überfällig.
- Tatsächlich ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 4 ThürKitaG) nur dort gegeben, wo die Nachfrage nach Kita-Plätzen das Angebot nicht übersteigt. In unserer Untersuchung galt dies nur für zwei kleine Kindertagesstätten im ländlichen Raum. Die meisten Kindertagesstätten in städtischen Regionen räumen den am Standort wohnenden Kindern Vorrang ein. Mitunter gibt es auch ein Belegungsverbot für Kinder aus anderen Gemeinden. Dabei handelt es sich meist um Einrichtungen mit Wartelisten, in denen die Nachfrage in der Gemeinde das Angebot an Plätzen übersteigt. Die Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern berücksichtigen, jedes für sich genommen, zwar konkrete Bedürfnisse der Eltern. Praktisch ermöglichen sie aber kein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht. Zwar ist diese im Gesetz auch nicht vorgesehen, eine bedarfsorientierte Optimierung des Wunsch- und Wahlrechts sollte jedoch in der Praxis weiter vorangetrieben werden. Der nachfolgende Punkt belegt dies beispielhaft.
- Es ist für Pendler aus städtischen Regionen leichter, für das eigene Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im ländlichen Raum zu bekommen als umgekehrt. Wenn die Vergabepäne der Kindertageseinrichtungen an der Gemeinde- oder Landkreisgrenze enden, können die Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppe im ländlichen Raum

nur schwer befriedigt werden. Aber auch in großen Städten ist ein freies Wunsch- und Wahlrecht nicht optimal umsetzbar, wenn das Wohnortprinzip bei der Aufnahmebewilligung für die Kinder Priorität hat. Auf einen Mangel an Plätzen in Kindertagesstätten reagieren manche Eltern mit mehreren Anmeldeversuchen in unterschiedlichen Einrichtungen. Somit entstehen eine „Anmeldeinflation“ und ein künstlicher Überbedarf. Der bessere Informationsaustausch und die optimierte Koordination von Angebot und Nachfrage zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten kann die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts unterstützen. Dies wird auch den Pendlern helfen, die täglich regionale Grenzen überschreiten.

(6.) In den Expertengesprächen wurden an verschiedenen Stellen auch Lösungsvorschläge für einige der hier benannten Probleme unterbreitet. Darüber hinaus konnten wir Best-Practice-Beispiele ausmachen:

- Um den Betreuungsschlüssel vor allem für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zu verbessern, plädierte ein Interviewpartner für die Übernahme der EU-Richtlinien in das Thüringer Gesetz. Diese sehen eine deutlich günstigere Relation von Fachkräften zu Kindern vor.
- Um der eingeschränkten Berücksichtigung von Arbeitsleistungen, die über die pädagogische Arbeit der Fachkräfte hinausgehen, zu begegnen, schlagen wir vor, das bayerische Modell der „Pädagogischen Ergänzungskräfte“ (§ 16 IV AVBayKiBiG) zu übernehmen.
- Folgende vier Faktoren können aus unserer Sicht eine weitere Umsetzung der Leitlinien des Bildungsplans in die pädagogische Praxis der Kindertagesstätten befördern:
 - ✓ *Die Nähe der vorher praktizierten pädagogischen Konzepte zur Systematik des 2008 eingeführten Bildungsplans:* Den Kindertagesstätten, die viele Elemente ihrer früheren Bildungsarbeit übernehmen können, fällt der Übergang zur neuen Systematik des Thüringer Bildungsplans relativ leicht.
 - ✓ *Die Stringenz des Einflusses der Einrichtungsleitung und gegebenenfalls des Trägers auf die Umgestaltung der pädagogischen Arbeit:* Ein Teil der Einrichtungsleitungen geht unter Rücksichtnahme auf das pädagogische Personal sehr behutsam mit dem neuen Bildungsplan um und plant für dessen Einführung einen längeren Zeitraum ein. Andererseits gibt es Einrichtungen, in denen Projektarbeit, offene Bildungsarbeit und Mitbestimmung der Kinder schon immer die Leitphilosophie prägten und von der Leitung konsequent gepflegt werden. Hier stehen der Umsetzung des Bildungsplans kaum Hürden im Weg.
 - ✓ *Die ausgewogene Mischung der Altersstruktur des pädagogischen Personals:* Eine ausgewogene Mischung jüngerer und älterer Fachkräfte im Team befördert die Symbiose zwischen Erfahrungswissen und modernem pädagogischem Wissen in der praktischen Arbeit der Bildung, Erziehung und Betreuung und erleichtert die Implementation der Leitlinien des Thüringer Bildungsplans.
 - ✓ *Der Erfahrungsaustausch:* Wichtig für die Entwicklung einer konstruktiven Einstellung zum Thüringer Bildungsplan ist vor allem für die älteren Fachkräfte der Erfahrungsaustausch unter den Kollegen und das Kennenlernen von guten Praxisbeispielen. Dies trägt zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen bei.
- In allen untersuchten Einrichtungen berichteten uns die Führungskräfte und die befragten Mitarbeiter/-innen von Unterstützungsleistungen durch Jugendliche, die sich im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst befinden oder die eine Berufs-, Fachschul- oder Hochschulausbildung absolvieren und als Praktikanten meistens ein Pflichtpraktikum ableisten. Alle Interview-

partner/-innen bewerten diese Unterstützungsleistungen als Entlastung der Fachkräfte. Die aus Sicht vieler Befragter knapp bemessenen Zeitkontingente der Fachkräfte in den Kindergruppen können so besser für deren pädagogische Kernaufgaben genutzt werden. Hilfskräfte und Praktikanten füllen Lücken, die nach Meinung der Interviewpartner/-innen vor allem in kleinen Einrichtungen durch den Betreuungsschlüssel nicht geschlossen werden könnten. Praktikanten, die sich in der Berufsausbildung oder in einem Fachschul- bzw. Hochschulstudium befinden, werden stärker in die pädagogische Arbeit einbezogen als Teilnehmer am FÖJ oder am FSJ. In der Regel müssen diese Praktikanten während des Praktikums aber auch Ausbildungsaufgaben erledigen. Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeiter/-innen werden also auf der einen Seite entlastet, haben aber auch Betreuungsleistungen gegenüber den Praktikanten zu erbringen.

- Um ein bedarfsgerechtes Anmeldeverfahren zu organisieren und das Wunsch- und Wahlrecht zumindest partiell zu ermöglichen, werden in der Praxis verschiedene Wege beschritten. Wir haben von drei Lösungsansätzen erfahren, die sowohl Elternbedürfnisse besser befriedigen als auch Verwaltungsaufwand einsparen sollen:
 - ✓ In Kita H (ländlicher Raum) wurden Absprachen der Standortgemeinde mit Nachbargemeinden über die Aufnahme von Kindern getroffen.
 - ✓ In Kita E (städtische Region) wird ein zentrales elektronisches Anmeldesystem erprobt.
 - ✓ In der Kita B (städtische Region) wird mit einem zentralen Kartenanmeldesystem in der Stadtverwaltung gearbeitet.

Aus unserer Sicht sollte neben diesen Anmeldesystemen die Planung der Kita-Angebote über Verwaltungsgrenzen hinausgehen und die ökonomischen, sozialen sowie kulturellen Bedingungen in den jeweiligen Regionen besser als bisher berücksichtigen. Die uns berichteten Aufnahmeverweigerungen in bestimmten Regionen werden dem gesetzlichen Anspruch auf das Wunsch- und Wahlrecht nicht gerecht.

Schlussendlich sind wir zu der Auffassung gekommen, dass Thüringen mit dem 2010 novellierten Kindertageseinrichtungsgesetz in Deutschland zu den Vorreitern einer zeitgemäßen institutionellen frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zählt. Die Verbindung des Gesetzes mit einem wissenschaftlich fundierten Bildungsplan ist trotz der teilweise identifizierten Hemmnisse einer praktischen Umsetzung beispielgebend. Auch anderen der hier aufgezeigten Schwächen liegt ein qualitativ hochwertiges Ausgangsniveau zugrunde. Die im Rahmen dieser Studie herausgearbeiteten Verbesserungsansätze, Vorschläge und Best-Practice-Beispiele sollten in die weitere praktische Umsetzung des Thüringer Kita-Gesetzes einbezogen werden.

Ziel des folgenden Kapitels ist es, die wesentlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des Thüringer Kita-Gesetzes unter Rückgriff auf verfügbare Literaturquellen zu rezipieren. Dadurch ergibt sich ein Rahmen, in den sich die Inhalte und vor allem die Innovationen des Kita-Gesetzes einordnen lassen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf dem Thüringer Bildungsplan.

2.1 Der Thüringer Bildungsplan – wesentliche Inhalte

Das Verständnis einer Bildung für die Gruppe der Kinder bis zehn Jahren wird in Thüringen primär durch den Thüringer Bildungsplan² geprägt. Gleichzeitig stellt er die pädagogische Grundlage für das neue Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz dar, das wir in diesem Bericht vereinfachend Thüringer Kita-Gesetz nennen.

Anknüpfend an Wilhelm Humboldt versteht der Plan Bildung als „tätige Auseinandersetzung mit der Welt“³, in der Kinder als selbstbestimmte Gestalter in ihren Suchbewegungen und Fragen an die Welt begleitet werden. Bildung ist damit nicht primär „gesellschaftlichen bzw. späteren arbeitsmarktrelevanten Erfordernissen untergeordnet“⁴. In diesem Sinne ist Bildung als ein Prozess der permanenten Auseinandersetzung zwischen Mensch und Umwelt zu verstehen. Die Vielfalt und Qualität früherer Erfahrungen legt dabei die Basis für lebenslanges Lernen. Während die Bildung eher vom Kind aus gesteuert ist, hat die Erziehung die Funktion, von außen – in der Regel durch die Erwachsenen – Bildungsprozesse anzuregen und zu gestalten. Erziehung ist damit zielorientierter als Bildung.

Der Erwerb von Kompetenzen kann ein solches Ziel sein. Der Thüringer Bildungsplan unterscheidet dabei in Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Die Sachkompetenz ist auf den Erwerb von Wissen und dessen Verknüpfung mit vorhandenen Wissensbeständen ausgerichtet. Die Methodenkompetenz beinhaltet Lernstrategien und Arbeitstechniken. Bei der Selbstkompetenz geht es um eine Auseinandersetzung des Kindes mit seinen Gefühlen, Schwächen und Stärken. Schließlich bedeutet Sozialkompetenz, dass sich das Kind in Beziehung zu anderen Kindern solidarisch verhalten und in der Kindergruppe reflektieren kann.⁵ Der Kompetenzerwerb findet in sozialen Kontexten unter Begleitung der Bezugspersonen und unter dem Einfluss gesellschaftlicher Zusammenhänge statt.

Anknüpfend an den Kompetenzerwerb betont der Thüringer Bildungsplan drei Dimensionen von Bildung: Die personale Dimension beinhaltet die Wahrnehmung von sich selbst als Person mit einer eigenen Körperlichkeit, eigenen Bedürfnissen und Wünschen. Die soziale Dimension charakterisiert das Verständnis für die Beziehungen des Menschen zu anderen und die Fähigkeit, sich auf Kommunikationsprozesse mit ihnen einlassen zu können. Die sachliche

2 Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin 2010.

3 Ebenda, S. 14.

4 Ebenda.

5 Ebenda, S. 15 f.

Dimension umfasst schließlich den Bezug zu materiellen und kulturellen Umwelten, mit der Möglichkeit, sich diese erschließen zu können.

Grundsätzlich sind Bildungsprozesse an jedem Ort zu jeder Zeit möglich. Dabei unterscheidet der Thüringer Bildungsplan drei Formen der Auseinandersetzung mit der Welt:⁶ Die informelle Bildung ist die „beiläufige“ Bildung im frühen Kindesalter, bei der das Kind offen ist für alle Lernmöglichkeiten, die sich in seiner Umwelt bieten. Neben die informelle tritt die nonformale Bildung in einem geplanten und strukturierten Rahmen, wie beispielsweise im Museum, im Tierpark oder in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Schließlich finden formale Bildungsprozesse in der Schule mit strukturierten Bildungsstandards, Lehrplänen und Unterrichtseinheiten statt. Die Pädagogen stehen dabei in dem Dilemma, einerseits das Kind individuell zu fördern, andererseits aber dessen Leistungen an vorgegebenen Standards messen zu müssen.

Schließlich werden drei Bildungsphasen unterschieden, die aber angesichts der hohen Individualität von Bildungsprozessen nicht vorbehaltlos bestimmten Altersstufen zugeordnet werden können. Zunächst sind hier basale Bildungsprozesse in einem frühkindlichen Stadium zu nennen, die informelle und nonformale Dimensionen umfassen, beispielsweise als spielerische Situationen im familiären Kontext. Elementare Bildungsprozesse beziehen weiterführend auch nonformale Bildungselemente mit zunehmend abstrakter Thematik ein. Die primäre Bildung betont formale Prozesse vor allem in kognitiver Hinsicht, beispielsweise des Lesens, Schreibens und Rechnens. Dabei laufen informelle und nonformale Bildungsprozesse weiter.

Vor dem Hintergrund dieser Dimensionen gliedert sich der Thüringer Bildungsplan in die folgenden sieben Bildungsbereiche:

- **Sprachliche und schriftsprachliche Bildung**

Sprachliche und schriftsprachliche Bildungsprozesse finden über den engen Bereich der Schule praktisch in allen Alltagssituationen statt. Dabei verstehen Kinder einen erheblich größeren Anteil der Sprache, als sie selbst aktiv nutzen. Kinder aus Migrationsfamilien und sozial benachteiligten Familien sind in besonderem Maße auf außerfamiliäre Bildungsangebote angewiesen. Die sprachliche Bildung begleitet die kindliche Entwicklung kontinuierlich. Die Wahrnehmung von Sprache erfolgt bereits vorgeburtlich und mündet später in das Lernen immer neuer Begriffe, die in Interaktion mit anderen Kindern und Erwachsenen angewendet werden. Allmählich entwickeln Kinder auch ein Bewusstsein für die Symbolfunktion von Sprache und die damit verbundenen Zeichen: „Bevor also der systematische Schriftspracherwerb im Rahmen primärer sprachlicher Bildung beginnt, gewinnen Kinder bereits komplexe Voraussetzungen für das erfolgreiche Lesen- und Schreibenlernen.“⁷ Der Erwerb von Schriftsprache eröffnet Kindern eine neue Unabhängigkeit von den Erwachsenen und die Erfahrung, dass ein geschriebenes Wort im Vergleich zu einem gesprochenen erhalten bleibt.

- **Motorische und gesundheitliche Bildung**

In der menschlichen Bewegung drücken sich zahlreiche personale und kommunikative Eigenschaften einer Person aus. Im kindlichen Entwicklungsprozess äußert sich das Bewegungslernen in immer differenzierteren Formen der Grob- und Feinmotorik. Dabei sind motorische und gesundheitliche Bildung eng miteinander verbunden. Dies gilt zum Beispiel für das Wissen über den eigenen Körper und gesundheitsförderliche Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten. Außerdem erweitern Kinder durch Mobilität allmählich ihren Bewegungsradius. Die Bewegung eröffnet dabei gesundheitsförderliche Primärerfahrungen, die helfen, Fehlernährung und Übergewicht zu vermeiden. Eine Feststellung des Thüringer Bildungsplans ist in diesem Zusammenhang: „Die Verringerung motorischer Primärerfahrungen und die gesellschaftlich bedingte Bewegungsarmut verlangen nach Kompensation in vielen Bildungsbereichen.“⁸

6 Ebenda, S. 18 f.

7 Ebenda, S. 48.

8 Ebenda, S. 65.

- **Naturwissenschaftliche und technische Bildung**

Naturwissenschaft und Technik sind eng mit der menschlichen Kultur und Zivilisation verbunden, denn durch technische Errungenschaften lassen sich menschliche Bedürfnisse in der Regel leichter befriedigen. Technische und naturwissenschaftliche Bildungsprozesse knüpfen dabei an die natürliche Neugier von Kindern beispielsweise zu biologischen, physikalischen oder chemischen Merkmalen ihrer Umwelt an. „Viele Warum-Fragen von Kindern beziehen sich auf naturwissenschaftliche und technische Themen (z. B. Wie entsteht ein Regenbogen? Warum schwimmt ein Schiff?). Beim gemeinsamen Beobachten, Probieren und Nachdenken über solche Fragen erschließen sich Kindern grundlegende naturwissenschaftliche Erfahrungen.“⁹ Wichtig ist, dass nicht nur medial vermittelte, sondern vor allem handlungspraktische, zum Beispiel experimentelle, Bildungsprozesse im Vordergrund stehen. Über dieses spezifische Verständnis hinaus werden die Vorstellungen der Kinder von Raum und Zeit komplexer.

- **Mathematische Bildung**

Mathematische Bildungsprozesse gehen über die reine Beschäftigung mit Zahlen hinaus und dienen der Strukturierung beziehungsweise Erkennung von Mustern. Bereits primäre Bildungsprozesse des Ordnen, Zählens oder Vergleichens (viel, mehr, wenig) haben einen mathematischen Bezug: „Alle Dinge und Vorgänge in der kindlichen Umgebung sind geeignet, um das Interesse an mathematischen Fragestellungen zu initiieren und zu vertiefen.“¹⁰ Viele Alltagssituationen können deshalb genutzt werden, um ein mathematisches Verständnis des Kindes zu fördern. Dabei werden die Orientierungsmöglichkeiten in der Interaktion mit Erwachsenen und anderen Kindern erweitert. Später kommen solide Zahlenvorstellungen, die Beherrschung elementarer Rechenverfahren und die Beschreibung geometrischer Grundformen sowie ihrer Beziehung zueinander hinzu.

- **Musikalische Bildung**

Musikalisches Erleben ist eine elementare Eigenschaft des Menschen. Bereits vor der Geburt sind Kinder von Geräuschen, Klängen und Musik umgeben. Später werden beispielsweise durch den experimentellen Gebrauch der Stimme oder der Hände, aber auch durch das klangliche Erkunden von Alltagsgegenständen Melodien und Rhythmen erzeugt. Dabei sind Kinder auf musikalische Impulse durch ihre Bezugspersonen angewiesen. Auch hier bietet der Alltag viele Gelegenheiten: „Musik ist ein wichtiges Kommunikations- und Ausdrucksmittel im Alltag des Kindes. Sie bietet Anlass, sich zu bewegen, die Stimme zu erkunden und mit Klängen zu experimentieren.“¹¹ Das Erlernen eines Instruments oder das Singen im Chor eröffnet weitergehend das Kennenlernen verschiedener Musikstile aus unterschiedlichen Epochen. Dabei sind musikalische Fähigkeiten mit emotionalen, geistigen und sensomotorischen Vorgängen gekoppelt.

- **Künstlerisch gestaltende Bildung**

Elementar für künstlerisch gestaltende Bildungsprozesse ist die Entwicklung des Denkens und der Wahrnehmung. Künstlerische Aktivität ist eine Form der assoziativen Interpretation von Wahrnehmungen, die zahlreiche Bezüge zur eigenen Person und ihrer Umwelt, beispielsweise in naturwissenschaftlich-technischer Hinsicht, aufweist. „Fehlende künstlerisch-gestaltende Erfahrungen in der frühen Kindheit können deshalb nicht nur bei der Entwicklung eines eigenen ästhetischen Urteilsvermögens oder bei der Entwicklung eigener Ausdrucksfähigkeit nachteilig wirken. Sie können sich vielmehr in allen Bildungsbereichen benachteiligend niederschlagen.“¹² Das sinnliche Interesse an Material führt zum Betrachten, Berühren

9 Ebenda, S. 78.

10 Ebenda, S. 99.

11 Ebenda, S. 111.

12 Ebenda, S. 123.

und Gestalten. Auch dabei weist der künstlerische Ausdruck viele Bezüge zu anderen Bildungsbereichen, beispielsweise zur Sprache auf.

- **Soziokulturelle, moralische und religiöse Bildung**

Im Rahmen von Sozialität und Kultur bilden sich die personale und soziale Identität heraus. Eine Auseinandersetzung und Identifikation mit Werten und Normen, zu denen auch religiöse Fragen gerechnet werden, ist eine wichtige Voraussetzung, für die Herausbildung einer eigenständigen und kommunikationsfähigen Persönlichkeit. Das Kind erfährt sich dabei in sozialen Bindungen, die einen wesentlichen Anteil an der Entdeckung und Erfahrung von Welt haben. Soziokulturelle Bildungsprozesse ermöglichen immer auch andere Sichtweisen: „Zugleich wird ein frühes Verständnis dafür erworben, dass Kinder und Erwachsene aus anderen kulturellen Kontexten andere Antworten auf Fragen des Lebens finden.“¹³ Dies setzt auch voraus, dass Kinder sich als Menschen bedingungslos akzeptiert wahrnehmen können. Dabei verstehen sie zunehmend die Situationen, in denen sie handeln und erfahren sich selbst als wirksame Mitgestalter ihrer sozialen Umwelt.

Der Thüringer Bildungsplan weist an einigen Stellen darauf hin, dass die Bildungschancen von Kindern vor dem Hintergrund sozioökonomischer Vielfalt unterschiedlich verteilt sind. Vor allem bei Kindern mit benachteiligenden Bedingungen, insbesondere in Armutssituationen, kommt dem institutionellen Bildungskontext eine besondere Rolle zu: „Professionelle Pädagogen haben [...] die Aufgabe, in diesem Kontext Bildungsangebote so zu gestalten, dass die Chancengerechtigkeit in der Bildung gewahrt und Bildungsbenachteiligung verhindert wird.“¹⁴

2.2 Die Diskussion um den Thüringer Bildungsplan

Der Thüringer Bildungsplan wird in der öffentlichen Debatte in der Regel als vorbildlich für eine zukunftsweisende Bildungspolitik seiner Zielgruppe von Kindern unter zehn Jahren angesehen. In den Anfängen der Diskussion wurde festgehalten, dass die hohen pädagogischen Ziele in den Kitas mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht zu erreichen sein würden. Mit dem im Gesetz vorgesehenen detaillierten Personalschlüssel für Kitas konnte diese Befürchtung allerdings entkräftet werden. Stattdessen ist der hauptsächliche Streitpunkt das auch bundesweit kontrovers diskutierte Betreuungsgeld.

2.3 Die Betreuungsquote in Thüringen und anderen Bundesländern

Im Jahr 2007 stellte der Thüringen-Monitor fest, dass zwei Drittel der befragten Thüringer eine Mischung aus einem halben Tag Kindertageseinrichtung und einem halben Tag Erziehung durch die Eltern optimal finden. Fast alle Thüringer sprachen sich für die Beteiligung einer Kita an der Erziehung im Vorschulalter aus. Drei Viertel der Befragten waren außerdem der Meinung, dass sich die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder nur durch ein einheitliches Programm vorschulischer Erziehung ausgleichen lassen. Im Übrigen stimmten neun von zehn befragten Thüringern für ein Pflichtjahr aller Kinder in einer Kita, da die dortige Erziehung als Beitrag zur Vermittlung von Sozialkompetenz und zur Integration der Kinder in die Gemeinschaft Gleichaltriger angesehen wird.¹⁵

13 Ebenda, S. 137.

14 Ebenda, S. 22.

15 Edinger, Michael; Hallermann, Andreas; Schmitt, Karl: Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Bildung in einer sich wandelnden Gesellschaft – Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2007, 2007, S. 29–32.

Die Studie der Bertelsmann-Stiftung prognostiziert weiterhin für Ostdeutschland eine reale Bedarfsquote an Plätzen in Kindertagesstätten und öffentlich geförderter Kindertagespflege von 51 Prozent an der gesamten Gruppe der unter dreijährigen Kinder (Deutschland 39 Prozent)^{16,17}. Derzeit werden in Thüringen 25.774 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) betreut. Das ist eine Quote von 49,8 Prozent (davon Anteil öffentlich geförderter Kindertagespflege: ca. 1,6 Prozent). Damit liegt Thüringen nah an dem prognostizierten Wert für Ostdeutschland, vor Berlin und Sachsen, hinter Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (vgl. Tab. 1). Die meisten

Tabelle 1 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren am 1. März 2012 nach Betreuungsquote und Bundesländern

Kreis/Region	Anzahl	Betreuungsquote in %
Baden-Württemberg	62.732	23,1
Bayern	73.003	23,0
Berlin	41.820	42,6
Brandenburg	30.708	53,4
Bremen	3.432	21,2
Hamburg	17.738	35,8
Hessen	36.729	23,7
Mecklenburg-Vorpommern	21.025	53,6
Niedersachsen	41.772	22,1
Nordrhein-Westfalen	79.118	18,1
Rheinland-Pfalz	25.589	27,0
Saarland	4.670	22,1
Sachsen	48.244	46,4
Sachsen-Anhalt	29.559	57,5
Schleswig-Holstein	16.295	24,2
Thüringen	25.774	49,8
Deutschland	558.208	27,6
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	361.078	22,3
Neue Länder mit Berlin	197.130	49,0

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland. Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

16 Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Kindertagesbetreuung regional 2012, Wiesbaden 2012, S. 5.

17 Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.): Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme, 05.02.2012, unter: http://www.laendermonitor.de/downloads-presse/index.nc.html?no_cache=1.

Kinder zwischen zwei und drei Jahren (89,7 Prozent) besuchen in Thüringen eine Kindertagesbetreuung. Bei den Ein- bis Zweijährigen sind es mit 56,3 Prozent etwas mehr als die Hälfte. Bei den Zwei- bis Dreijährigen liegt Thüringen über dem ostdeutschen Durchschnitt (vgl. Tab. 2). In mehr als der Hälfte alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte besuchen mehr als 50 Prozent der Kinder unter drei Jahren Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. 3).

Die Thüringer Landkreise mit den höchsten Betreuungsquoten sind Greiz (57,1 Prozent), der Saale-Holzland-Kreis (56,6 Prozent), Sömmerda (55,9 Prozent), Gera (54,8 Prozent) und das Weimarer Land (54,7 Prozent). Die niedrigsten Betreuungsquoten finden sich im Gegensatz

Tabelle 2 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren am 1. März 2012 nach Betreuungsquote, Bundesländern und Alter

Kreis / Region	Anzahl gesamt	Betreuungsquote in % 0–1 Jahr	Betreuungsquote in % 1–2 Jahre	Betreuungsquote in % 2–3 Jahre
Baden-Württemberg	62.732	2,6	20,8	45,3
Bayern	73.003	2,4	23,3	42,9
Berlin	41.820	3,0	48,9	76,6
Brandenburg	30.708	6,6	66,4	84,5
Bremen	3.432	2,1	22,1	39,3
Hamburg	17.738	4,5	42,7	61,2
Hessen	36.729	2,6	24,1	44,3
Mecklenburg-Vorpommern	21.025	6,3	67,5	85,2
Niedersachsen	41.772	2,1	21,9	41,5
Nordrhein-Westfalen	79.118	1,9	15,0	37,1
Rheinland-Pfalz	25.589	2,0	15,1	64,1
Saarland	4.670	3,3	22,6	40,7
Sachsen	48.244	3,5	56,8	79,0
Sachsen-Anhalt	29.559	8,4	73,9	89,0
Schleswig-Holstein	16.295	2,4	25,4	43,3
Thüringen	25.774	3,3	56,3	89,7
Deutschland	558.208	2,8	28,4	51,1
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	361.078	2,3	20,7	43,4
Neue Länder mit Berlin	197.130	4,7	59,4	82,5

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland. Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

dazu im Eichsfeld (40,6 Prozent), Erfurt (43,1 Prozent), Eisenach (46,4 Prozent), dem Wartburgkreis (47,5 Prozent) und in Nordhausen (47,1 Prozent).

Bei Kindern zwischen dem ersten und dem zweiten Lebensjahr gibt es nur vier Landkreise bzw. kreisfreie Städte, in denen weniger als 50 Prozent der Kinder in dieser Altersgruppe in einer Kindertageseinrichtung betreut werden (vgl. Tab. 4).

Tabelle 3 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren am 1. März 2012 nach Kreisen

Kreis / Region	Anzahl	Betreuungsquote in %
Thüringen	25.774	49,8
Kreisfreie Städte		
Erfurt	2.420	43,1
Gera	1.186	54,8
Jena	1.715	53,4
Suhl	334	51,4
Weimar	947	50,9
Eisenach	474	46,4
Landkreise		
Eichsfeld	1.136	40,6
Nordhausen	945	47,1
Wartburgkreis	1.411	47,5
Unstrut-Hainich-Kreis	1.272	48,8
Kyffhäuserkreis	843	50,3
Schmalkalden-Meiningen	1.437	51,3
Gotha	1.588	49,0
Sömmerda	947	55,9
Hildburghausen	740	50,3
Ilm-Kreis	1.251	49,9
Weimarer Land	1.145	54,7
Sonneberg	577	49,1
Saalfeld-Rudolstadt	1.225	50,4
Saale-Holzland-Kreis	1.093	56,6
Saale-Orla-Kreis	942	48,4
Greiz	1.191	57,1
Altenburger Land	955	51,6
Deutschland	558.208	27,6
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	361.078	22,3
Neue Länder mit Berlin	197.130	49,0

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland., Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

In der Ganztagsbetreuung der Kinder unter drei Jahren ist Thüringen auf den vorderen Plätzen in Deutschland. Beispielsweise besuchen in den Landkreisen Saale-Holzland-Kreis 52,9 Prozent, Weimarer Land 50,3 Prozent und in der Stadt Jena 51,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren mehr als sieben Stunden eine Kindertageseinrichtung (vgl. Tab. 5). „Während in Westdeutschland die Ganztagsbetreuungsquote bei 9,3 Prozent aller Kinder in dieser Altersgruppe

Tabelle 4 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren am 1. März 2012 nach Kreisen

Kreis / Region	Anzahl gesamt	Betreuungs- quote in % 0–1 Jahr	Betreuungs- quote in % 1–2 Jahre	Betreuungs- quote in % 2–3 Jahre
Thüringen	25.774	3,3	56,3	89,7
Kreisfreie Städte				
Erfurt	2.420	2,9	42,8	84,1
Gera	1.186	3,3	70,1	91,5
Jena	1.715	4,7	70,1	87,9
Suhl	334	6,6	62,5	92,3
Weimar	947	4,3	66,0	83,0
Eisenach	474	5,2	40,4	90,1
Landkreise				
Eichsfeld	1.136	1,2	37,4	86,9
Nordhausen	945	4,4	52,6	83,7
Wartburgkreis	1.411	2,3	52,4	90,3
Unstrut-Hainich-Kreis	1.272	3,0	52,0	92,7
Kyffhäuserkreis	843	2,2	56,7	89,7
Schmalkalden-Meiningen	1.437	1,9	58,8	93,6
Gotha	1.588	3,9	52,6	88,5
Sömmerda	947	4,2	65,4	93,9
Hildburghausen	740	0,6	61,6	87,0
Ilm-Kreis	1.251	5,0	49,9	91,7
Weimarer Land	1.145	3,5	66,8	89,7
Sonneberg	577	3,1	52,6	93,5
Saalfeld-Rudolstadt	1.225	3,0	61,8	92,4
Saale-Holzland-Kreis	1.093	4,1	72,6	92,3
Saale-Orla-Kreis	942	1,6	50,4	91,4
Greiz	1.191	5,9	67,9	96,8
Altenburger Land	955	2,2	57,9	92,2
Deutschland	558.208	2,8	28,4	51,1
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	361.078	2,3	20,7	43,4
Neue Länder mit Berlin	197.130	4,7	59,4	82,5

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland. Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

lag, war in Ostdeutschland mehr als jedes dritte Kind (36,0 Prozent) aller Kinder unter drei Jahren in Ganztagsbetreuung.“¹⁸

Ein Blick auf die Altersgruppe der Kinder von drei bis sechs Jahren zeigt, dass Thüringen mit einer Betreuungsquote von 96,9 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 93,4 Prozent und

Tabelle 5 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von 0 bis drei Jahren (ganztags) am 1. März 2012 nach Kreisen

Kreis / Region	mehr als 7 Stunden (ganztags)	Ganztagsbetreuungs- quote in %
Thüringen	22.245	42,9
Kreisfreie Städte		
Erfurt	2.216	39,4
Gera	1.000	46,2
Jena	1.641	51,1
Suhl	291	44,8
Weimar	867	46,6
Eisenach	420	41,1
Landkreise		
Eichsfeld	937	33,5
Nordhausen	835	41,6
Wartburgkreis	1.117	37,6
Unstrut-Hainich-Kreis	1.085	41,7
Kyffhäuserkreis	644	38,4
Schmalkalden-Meiningen	1.118	39,9
Gotha	1.348	41,6
Sömmerda	787	46,5
Hildburghausen	664	45,1
Ilm-Kreis	1.051	42,0
Weimarer Land	1.053	50,3
Sonneberg	514	43,7
Saalfeld-Rudolstadt	1.027	42,2
Saale-Holzland-Kreis	1.022	52,9
Saale-Orla-Kreis	806	41,4
Greiz	927	44,5
Altenburger Land	875	47,3
Deutschland	295.812	14,6
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	151.313	9,3
Neue Länder mit Berlin	144.499	36,0

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland. Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

auch über dem Durchschnitt der Neuen Länder mit 95,6 Prozent liegt.¹⁹ Im Vergleich der Thüringer Kreise weisen Weimar mit 100 Prozent, Jena mit 99,7 Prozent sowie Gera und Suhl mit je 99,5 Prozent die höchsten Betreuungsquoten der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren auf (vgl. Tab. 6). Die vergleichsweise niedrigsten Quoten finden sich im Saale-Holzland-Kreis mit

Tabelle 6 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei bis sechs Jahren am 1. März 2012 nach Kreisen

Kreis/Region	Anzahl	Betreuungsquote in %
Thüringen	49.340	96,9
Kreisfreie Städte		
Erfurt	5.029	94,8
Gera	2.025	99,5
Jena	2.777	99,7
Suhl	661	99,5
Weimar	1.731	100,2
Eisenach	993	97,0
Landkreise		
Eichsfeld	2.620	96,1
Nordhausen	1.971	96,4
Wartburgkreis	2.833	97,1
Unstrut-Hainich-Kreis	2.518	96,5
Kyffhäuserkreis	1.684	97,2
Schmalkalden-Meiningen	2.693	97,7
Gotha	3.082	96,9
Sömmerda	1.734	98,5
Hildburghausen	1.460	98,7
Ilm-Kreis	2.444	95,3
Weimarer Land	2.045	96,1
Sonneberg	1.194	99,1
Saalfeld-Rudolstadt	2.213	95,7
Saale-Holzland-Kreis	1.827	94,4
Saale-Orla-Kreis	1.828	96,6
Greiz	2.123	97,4
Altenburger Land	1.855	95,9
Deutschland	1.931.805	93,4
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	1.556.060	92,9
Neue Länder mit Berlin	375.745	95,6

Erstellt nach: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland. Wiesbaden, Dezember 2012, S. 18 ff.

19 Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Kindertagesbetreuung regional 2012. Wiesbaden 2012, S. 18 ff.

94,4 Prozent, in Erfurt mit 94,8 Prozent und im Ilm-Kreis mit 95,3 Prozent. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die niedrigsten Betreuungsquoten der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren immer noch über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 93,4 Prozent liegen.

Weiterhin gab es nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 01.03.2012 in Thüringen insgesamt 1.314 Kitas, die von 85.298 Kindern besucht wurden. Die Zahl der Einrichtungen ist konstant, die Zahl der betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt um 2,3 Prozent gestiegen. Insgesamt stehen laut Betriebserlaubnis 96.474 Plätze zur Betreuung der Kinder zur Verfügung. Im Kita-Bereich sind insgesamt 15.387 Personen beschäftigt. Gegenüber dem Vorjahr sind dies 983 Plätze und 775 Personen mehr.²⁰

Außerdem zeigt sich, dass nur 20 Prozent des in Kitas beschäftigten Personals einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht. Mit 40 Prozent bildet die Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen die größte Gruppe des Kita-Personals. Nur 20 Prozent sind unter 35 Jahre alt.

Die Diskussion der Betreuung in Kindertagesstätten kann nicht ohne den sozioökonomischen Hintergrund der Kinder und die dahinterstehenden Risiken einer Einschränkung der Chancengerechtigkeit gesehen werden. Insbesondere materielle Anreize, wie zum Beispiel ein kostenloses Mittagessen in den Kitas, erhöhen die Motivation benachteiligter Familien, ihre Kinder in die Kitas zu schicken. Dadurch werden diese Kinder erreichbar für weitere pädagogische Angebote, die helfen, ihre Entwicklung zu fördern.²¹

Darüber hinaus zeigen familiensoziologische Untersuchungen²², dass die familiären Anforderungen an die Kindererziehung in den letzten 30 Jahren quantitativ und qualitativ gewachsen sind. Den damit einhergehenden Überforderungsrisiken der Eltern, quer durch alle Bevölkerungsschichten, aber tendenziell häufiger in den sozial schwachen Schichten, kann durch eine stärkere öffentliche Unterstützung langfristig entgegengewirkt werden.

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) wird in der analytischen Betrachtung in ausgewählten Aspekten in Deutschland als beispielhaft bezeichnet. Dadurch, dass durch den Thüringer Bildungsplan ein bildungs- und erziehungswissenschaftlicher Rahmen für die Novellierung des Thüringer Kita-Gesetzes geschaffen wurde, der dieses qualitativ entscheidend beeinflusst hat, ist das Gesetz ein geeignetes Instrument für die Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Herausforderungen unserer Zeit an die frühkindliche Bildung und Erziehung entsprechen. Inwiefern das Betreuungsgeld eine hierzu eher entgegengesetzte Entwicklung nach sich zieht, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht abschließend beantworten. Festzustellen ist allerdings, dass viele der befürchteten Entwicklungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingetreten sind. Für zukünftige Untersuchungen stellt sich insbesondere die Frage, ob das Betreuungsgeld in den Familien zu milieuspezifisch unterschiedlichen Entscheidungen einer institutionellen oder häuslichen Betreuung der entsprechenden Kinder führt.

20 Thüringer Landesamt für Statistik, 03.12.2012, unter:
<http://www.tls.thueringen.de/datenbank/tabauswahl.asp?auswahl=225&BEvas3=start>.

21 Meiner, C.; Merten, R.; Huth, C.: Thüringer Kindersozialbericht. Jena 2009, S. 69 f.

22 Nave-Herz, Rosemarie: Die Familie im Wandel. In: Frank Faulbaum; Christof Wolf (Hrsg.): Gesellschaftliche Entwicklungen im Spiegel der empirischen Sozialforschung. VS Verlag/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010, S. 39–57.

Ziel dieses Kapitels ist es, das aktuelle **Thüringer** Kindertageseinrichtungsgesetz mit der alten Fassung und mit den Kita-Gesetzen der übrigen Bundesländer zu vergleichen. Dabei wird als Ausgangspunkt für den Vergleich das Thüringer Gesetz gewählt. Aus dieser Perspektive richtet sich der Blickwinkel auf die Frage, was in Thüringen verändert wurde und welche Unterschiede sich zu den Gesetzen anderer Bundesländer feststellen lassen.

Die Unterschiede stehen dabei im Vordergrund. Auf Gemeinsamkeiten wird zwar eingegangen, sie werden aber nicht durchgängig explizit erwähnt. Zu berücksichtigen ist auch, dass in manchen Ländergesetzen zu den nachfolgenden Themenbereichen auf gesonderte Regelungen verzichtet wurde, da sie entweder in Durchführungsverordnungen oder bereits in Bundesgesetzen geregelt sind. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege des SGB VIII (§§ 22 bis 26), wobei § 26 explizit den Landesrechtsvorbehalt vorsieht.

Außerdem wurde aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die jeweils exakten Bezeichnungen der Ländergesetze zu benennen. Stattdessen wird in der Regel der Begriff „Kita-Gesetz“ verwendet. Im Übrigen haben wir ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit auf eine detaillierte Nennung der jeweiligen Gesetzesstellen verzichtet.

Grundsätzlich verfolgt das novellierte Thüringer Kita-Gesetz die Ziele, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, mehr Wert auf den Bildungsaspekt in den Kindertageseinrichtungen zu legen, die fachliche Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher stärker zu würdigen und zu fördern, die Integration von Kindern mit Behinderung zu verbessern und einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einzuführen.

3.1 Der Begriff Kindertageseinrichtung und die Altersgruppen

Im aktuellen **Thüringer** Kita-Gesetz umfassen die Kindertageseinrichtungen analog zur alten Fassung Kinderkrippen für Kinder von null bis zu zwei Jahren, Kindergärten für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt, Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und altersübergreifende Einrichtungen.

Im Kontrast dazu beziehen die Kindergärten in den westdeutschen Bundesländern, aber auch in den übrigen ostdeutschen Ländern, erst Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein. Die Kinderkrippe umfasst dann in der Regel Kinder von null bis drei Jahren.

Im Kita-Gesetz **Nordrhein-Westfalens** sind die Begriffsbestimmungen sehr allgemein gehalten. So gibt es keine vorangestellte Definition einzelner Arten der Tageseinrichtungen oder entsprechender Altersgruppen.

Berlin hat ebenfalls die genannte, im Unterschied zu Thüringen stehende Alterseinteilung, weist allerdings als Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen Bundesländern die gesetzlich erwähnten Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten auf, in denen die Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.

Außerdem werden in **Brandenburg, Bremen** und **Niedersachsen** die Kinderspielkreise besonders erwähnt. Auffällig ist weiterhin für das Kita-Gesetz in **Rheinland-Pfalz**, dass die Aufgabenstellung der Einrichtungen sowie deren Untergliederung hinsichtlich des Kindesalters detailliert beschrieben werden.

In der Begriffsbestimmung „Kindertageseinrichtung“ werden im **Saarland** integrative Tageseinrichtungen für Kinder besonders erwähnt. Auch **Brandenburg** benennt in der Begriffsbestimmung Kindertagesstätten ausdrücklich auch Einrichtungen, in denen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden sollen.

Erwähnenswert ist schließlich noch, dass in **Schleswig-Holstein** die Kinderhäuser extra erwähnt werden, ebenso wie Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr.

Insgesamt wird deutlich, dass die Alterseinteilung im **Thüringer** Kita-Gesetz ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Bundesländern darstellt. Kinderkrippen haben eine um ein Jahr schmalere, Kindergärten eine entsprechend breitere Alterseinteilung.

3.2 Reichweite des gesetzlichen Anspruchs

Die Reichweite des gesetzlichen Anspruchs lässt sich vor allem anhand der Altersgruppen, der Betreuungszeiten und des jeweiligen Trägers beschreiben.

3.2.1 Altersgruppen

Im aktuellen **Thüringer** Kita-Gesetz besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch galt in der alten Gesetzesfassung erst ab Vollendung des zweiten Lebensjahrs. Während der Anspruch zuvor bis zum Abschluss der Grundschule bestand, gilt er aktuell allerdings nur noch bis zum Schuleintritt.

In den meisten anderen Bundesländern haben im Kontrast zu **Thüringen** erst Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kita-Platz. **Brandenburg** grenzt die Zielgruppe auf Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe ein.

Im Unterschied dazu erstreckt sich der Anspruch in **Sachsen-Anhalt** auf jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Ebenso gilt der Anspruch in **Bremen** grundsätzlich auch für Schulkinder. In **Hamburg** haben Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Betreuung. Ein weiterer Betreuungsanspruch besteht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wenn die Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuchs oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

Im Kita-Gesetz von **Schleswig-Holstein** wird keine untere Altersgrenze definiert. Festgelegt wird lediglich eine obere Altersgrenze, die das vollendete 14. Lebensjahr einschließt.

Deutlich wird die Unterschiedlichkeit zwischen den Bundesländern hinsichtlich der einbezogenen Altersgruppen. Dabei weist der Freistaat **Thüringen** durch den Anspruch auf einen Kita-Platz ab dem ersten Lebensjahr gegenüber den anderen Ländern ein Alleinstellungsmerkmal auf.

3.2.2 Betreuungszeit

Neu ist an der aktuellen Fassung des **Thüringer** Kita-Gesetzes auch, dass die Betreuungszeit detaillierter beschrieben wird. Während sie zuvor als bedarfsgerecht mit einer maximalen Dauer von zehn Stunden definiert wurde, können von Montag bis Freitag neben der Gewährleistung dieser zehn Stunden im Einzelfall längere Betreuungszeiten von bis zu zwölf Stunden vereinbart werden, ohne dass darauf allerdings ein Rechtsanspruch besteht.

In den anderen Bundesländern wird betont, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzender Förderung (Kindertagespflege) zur Verfügung stehen soll. Dies besteht auch hier in der Regel bei maximal zehn Stunden pro Tag, wobei die Öffnungszeiten die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigen sollten.

In **Brandenburg** liegt die Betreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung bei täglich sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter bei vier Stunden. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass der Betreuungsumfang bedarfsgerecht sein, den Bedürfnissen der Kinder und Eltern entsprechen und in der Regel die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten sollte. Schul- und Ferienzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

In **Bremen** wird noch betont, dass die Betreuung fünf Tage in der Woche mit einer Betreuungszeit in den Kindergärten von mindestens 20 Wochenstunden und in Horten von mindestens 15 Wochenstunden umfasst.

In **Hamburg** werden die Öffnungszeiten auf fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes festgelegt.

Das **hessische** Kita-Gesetz verweist ähnlich wie das Kita-Gesetz **Nordrhein-Westfalens** hinsichtlich seiner Reichweite auf das SGB VIII und nimmt keine explizite Regelung zu Altersgruppen, Öffnungszeiten und Verantwortlichkeiten vor. Ähnlich wie in **Rheinland-Pfalz** und dem **Saarland** wird betont, dass die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder und den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen haben. Dies bedeutet auch die Einrichtung von Früh- und Spätschichten und eine Gewährleistung der Betreuung an fünf Tagen in der Woche von mindestens vier Stunden vormittags.

Auch das Kita-Gesetz **Schleswig-Holsteins** regelt die Öffnungszeiten nicht gesetzlich. Der jeweilige Träger setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats im Einvernehmen mit den finanziell beteiligten Standortgemeinden fest. Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sind dabei ebenso wie Ferienzeiten zu berücksichtigen.

Ebenso richten sich die Öffnungszeiten in **Sachsen** nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie den örtlichen Gegebenheiten. Sie werden vom Träger in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Im **Saarland** beinhaltet der Regelplatz eine Betreuung, die pro Kind an fünf Werktagen bei flexiblen Öffnungszeiten von einer bis zu sechs Stunden umfassen kann.

In **Bayern** wird als Voraussetzung für eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung angesehen, dass die Mehrheit der Kinder im Zeitraum eines Monats durchschnittlich mindestens 20 Stunden die Kindertageseinrichtung besucht.

Zu den Öffnungszeiten ist in **Berlin** geregelt, dass bedarfsgerechte Öffnungszeiten in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von zwölf Stunden nicht überschreiten sollen, zumal längere Öffnungszeiten einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

Deutlich wird insgesamt, dass die Regelungen zu den Öffnungszeiten zwischen den Bundesländern recht unterschiedlich sind. Die typische Regelung ist, dass die Kindertageseinrichtung an fünf Tagen in der Woche zehn Stunden täglich geöffnet ist. Ähnlich wie in anderen Bundesländern kann die Betreuungszeit in **Thüringen** im Bedarfsfall auf maximal zwölf Stunden ausgedehnt werden. In manchen anderen Bundesländern sind allerdings deutlich geringere Betreuungszeiten der Regelfall.

3.2.3 Träger

Generell richtet sich der Betreuungsanspruch in **Thüringen** nach wie vor gegen den Landkreis oder die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch in den übrigen Bundesländern richtet sich der Anspruch gegen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in der Regel die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtstaaten (zum Beispiel **Hamburg**) oder das Land **Berlin** sind. Diese haben ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen.

Im **Bremer** Kita-Gesetz werden neben der Stadtgemeinde auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Elternvereine und andere, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrene gemeinnützige Vereinigungen (freie Träger) als Verantwortliche erwähnt.

Ähnlich breit fasst auch **Schleswig-Holstein** die Verantwortlichkeiten. Genannt werden die anerkannten und öffentlichen Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sowie andere Träger (insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe).

3.3 Wunsch- und Wahlrecht

In der alten und in der neuen Fassung des **Thüringer** Kita-Gesetzes haben Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen.

Ähnlich sieht das **Sächsische** Kita-Gesetz für die Eltern ein umfassendes Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb oder außerhalb der Gemeinde vor.

Ebenso wird im Kita-Gesetz von **Sachsen-Anhalt** ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zwischen den Tageseinrichtungen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort – im Rahmen freier Kapazitäten – definiert. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern nicht unverhältnismäßige Mehrkosten dagegen sprechen.

Mecklenburg-Vorpommern stellt ähnlich fest, dass die Eltern zwischen den vorhandenen Angeboten wählen können, soweit das Kind jeweils die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Auch in **Berlin** wird den Eltern eine bezirksübergreifende Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebots gewährt.

Hessen sieht ein mögliches Wahlrecht der Eltern nur indirekt im Rahmen des Kostenausgleichs vor, wenn der Standort der Tageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde liegt.

Auch im Kita-Gesetz von **Niedersachsen** wird erwähnt, dass der Anspruch auf einen Platz in einem Kindergarten möglichst ortsnahe zu erfüllen sei. **Schleswig-Holstein** betont, dass bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung dem Wunsch der Erziehungsberechtigten im Rahmen des § 5 SGB VIII entsprochen werden soll.

Die übrigen Bundesländer treffen keine explizite Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht. Für sie, wie für alle anderen Länder, gilt das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII, das im ersten Absatz regelt: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“

3.4 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Im **Thüringer** Kindertageseinrichtungsgesetz erhalten die Kindertagesstätten einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Auf der pädagogischen Grundlage des Thüringer Bildungsplans und der rechtlichen Grundlage des § 22 SGB VIII soll durch Bil-

dungs- und Erziehungsangebote die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungspezifisch gefördert werden. Dies beinhaltet beispielsweise den Erwerb und die Förderung sozialer Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie. Gegenüber der alten Gesetzesfassung haben sich in dieser Hinsicht keine grundlegenden inhaltlichen Veränderungen ergeben.

Auch das **Sächsische** Kita-Gesetz basiert auf einem Bildungsplan. Im Kita-Gesetz von **Baden-Württemberg** wird ebenfalls unter Verweis auf § 22 SGB VIII allgemein die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Unterstützung der Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie betont. Besonders hervorgehoben wird hier auch der Beitrag der Kitas zu einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Auf der Grundlage des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung nimmt die Sprachförderung eine zentrale Rolle ein.

Ähnlich dazu müssen die Kita-Konzepte in **Nordrhein-Westfalen** konkrete Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Ansonsten ist das nordrhein-westfälische Kita-Gesetz ebenso umfangreich ausgeführt wie in **Thüringen, Hamburg** und **Bremen**. Die Erarbeitung einer Konzeption und deren Fortschreibung liegen hier bei den Tageseinrichtungen selbst.

Letzteres gilt in ähnlicher Form auch für die Kita-Gesetze von **Hamburg, Bremen, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz** und des **Saarlandes**. Die Ziele und Aufgaben sind ähnlich umfangreich geregelt wie in **Thüringen**. Ergänzend nimmt Bremen einen besonderen Bezug auf die integrativen Hilfen. **Niedersachsen** betont, dass die örtliche Gemeinde und Einrichtungen in der Region in den Alltag der Tageseinrichtung integriert werden sollen. In **Hessen** wird besonders auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und den Erziehungsberechtigten verwiesen. Im Kita-Gesetz **Rheinland-Pfalz** liegt ein Schwerpunkt auf der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen sowie auf der Gleichstellung behinderter Menschen. **Brandenburg** betont besonders die Förderung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur.

Allgemein wird im Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern** die Gleichstellung und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und deren Akzeptanz besonders betont.

Das **bayerische** Kita-Gesetz betont neben den allgemeinen Aufgaben und Zielen, wie entwicklungsangemessenen Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten beziehungsweise Entwicklungschancen, das frühzeitige Entgegenwirken bei Entwicklungsrisiken sowie eine Befähigung zur Integration.

Eine der ausführlichsten Beschreibungen von Zielen und Aufgaben liefert das Kita-Gesetz **Berlin**. Besondere Bezüge zu einzelnen Themen werden hergestellt. Dies sind beispielsweise gleiche Bildungschancen für die Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation der Familie und den individuellen Fähigkeiten.

Betont wird die Unterstützung der Kinder in der Erprobung und Entwicklung ihrer motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten ebenso wie die Erkundung ihrer Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung. Auch die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ist ein Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags, der in den Tageseinrichtungen verfolgt wird. Betont werden weiterhin das Lernen von Toleranz im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft sowie eines verantwortungsbewussten Umgangs mit natürlichen Ressourcen.

Vergleichbar mit der Beschreibung von Zielen und Aufgaben im **Berliner** Kita-Gesetz ist das Kita-Gesetz von **Schleswig-Holstein**, das sehr umfassende Ausführungen zu allen Bildungsaspekten vornimmt, die im Kita-Alter relevant sind. Zusätzlich betont werden der Übergang in die Schule und die aktive Mitgestaltung der Kinder.

Insgesamt zeigt sich, dass die Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Kita-Gesetzen sehr unterschiedlich formuliert sind. Dies gilt zum einen für bestimmte Zielstellungen, die in Abhängigkeit von den kulturellen und sozialen Gegebenheiten der jeweiligen Landesregion einen besonderen Bedarf darstellen. Zum anderen werden inhaltlich einzelne Aspekte, wie zum Beispiel die Sprachförderung, besonders hervorgehoben.

3.5 Kinder mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf

Das **Thüringer** Kita-Gesetz sieht die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung vor. Diese erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Auch die vorherige Gesetzesfassung sah die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung vor, allerdings enthielt sie einen größeren Ermessensspielraum. So wurde explizit betont: „Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.“

Ähnlich wie in der früheren **Thüringer** Fassung schränken auch die Kita-Gesetze von **Baden-Württemberg** und **Bayern** die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung ein. **Bayern** betont „nach Möglichkeit“ und **Baden-Württemberg** „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“.

Im bayerischen Kita-Gesetz wird das pädagogische Personal zusätzlich angewiesen, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern zu berücksichtigen.

Auch das brandenburgische Kita-Gesetz betont, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf in die Kindertagesstätten aufzunehmen sind, wenn eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die Gruppengröße und personelle Besetzung sind im Einzelfall den besonderen Anforderungen anzupassen.

Weiterhin stellt das Kita-Gesetz aus **Sachsen-Anhalt** zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Tageseinrichtungen fest, dass Gruppen in Tageseinrichtungen zur Integration und bei Bedarf Sondertageseinrichtungen bereitzuhalten sind. Auch Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf sind bei Bedarf zu schaffen.

Das Kita-Gesetz aus **Sachsen** betont die Förderung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen, soweit die Förderung keiner heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Beim Personalschlüssel sowie der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung ist dem besonderen Bedarf Rechnung zu tragen. Letztendlich entscheidet der Träger über die Aufnahme.

Im Kontrast zu diesen Gesetzen betont das **Berliner** Kita-Gesetz, dass die Aufnahme in eine Tageseinrichtung nicht aufgrund der Art und Schwere der Behinderung verwehrt werden darf. Vorgesehen ist, besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen zu schaffen, wenn der Bedarf besteht und die Eltern der Kinder dies wünschen.

Das **Hamburger** Kita-Gesetz sieht den Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder einer integrativen Tageseinrichtung als erfüllt an. Betont wird auch, dass die Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern unter drei Jahren im Rahmen der allgemeinen Frühförderung von Kindern in Tageseinrichtungen stattfindet.

Auch in **Rheinland-Pfalz** bekommen die Kindertagesstätten explizit die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll eine ausreichende Anzahl an so weit wie möglich barrierefreien Plätzen vorhanden sein.

Allgemeine Aussagen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung beziehungsweise zur Vermeidung von Benachteiligungen und zur Förderung der Integration treffen die Kita-Gesetze aus **Hessen** und **Bremen**.

Das Kita-Gesetz in **Niedersachsen** berücksichtigt darüber hinaus den besonderen Aufwand bei der Festlegung der Gruppengröße. Außerdem wird festgestellt, dass Kinder, „die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 des 12. Buchs des Sozialgesetzbuchs – Sozialhilfe – (SGB XII) sind“²³, einen Anspruch auf einen Platz haben, wenn sie Hilfe in einer teilstationären Einrichtung benötigen.

Im Kita-Gesetz von **Nordrhein-Westfalen** wird betont, dass besondere Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Kindern bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden sollen. Betont wird weiterhin, dass die Aufnahme in eine Tageseinrichtung nicht aufgrund einer Behinderung verwehrt werden darf.

Die letztgenannte Regelung sieht auch das Kita-Gesetz von **Schleswig-Holstein** vor. Hervorgehoben wird auch, dass die Bauweise der Kindertagesstätten kind- und behindertengerecht sein muss und eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung durch emotionale Beziehungen und gegenseitige Unterstützung erreicht werden soll.

Ähnlich betont auch das Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern**, dass bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Einrichtungen gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten werden sollen, um den Kindern den Aufbau von Beziehungen zueinander zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu diesen Regelungen der Förderung einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung regelt das **Saarland** als einziges Bundesland im Kita-Gesetz nicht explizit den Umgang mit Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Insgesamt wird deutlich, dass fast alle Bundesländer die gemeinsame Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in ihren Kita-Gesetzen berücksichtigt haben. Die Umsetzung ist dabei allerdings sehr unterschiedlich geregelt. In manchen Fällen werden zusätzliche, zum Beispiel personelle Ressourcen und bauliche Vorkehrungen explizit als erforderlich definiert. Andere Kita-Gesetze lassen dies eher offen. Allen Gesetzen, die eine gemeinsame Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung vorsehen, ist aber auch gemeinsam, dass sie einen Entscheidungsspielraum offen lassen, der am spezifischen Förderbedarf von Kindern mit Behinderung orientiert ist.

3.6 Kindertagespflege

Das **Thüringer** Kita-Gesetz sieht vor, dass alternativ zu einer Kindertageseinrichtung vor allem Kinder im Alter von unter zwei Jahren in Kindertagespflege vermittelt werden können. Der Begriff „Kindertagespflege“ bezeichnet damit ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, zum Beispiel im Haushalt einer Tagespflegeperson oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs. Dabei darf eine Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen. Außerdem ist die Eignung des Personals und der Räumlichkeiten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Diese Regelungen zur Kindertagespflege waren ebenso schon in der früheren Version des Gesetzes enthalten.

Auch die Kita-Gesetze aus den anderen Bundesländern sehen in der Regel eine Tagespflege vor. Das Kita-Gesetz in **Niedersachsen** betont beispielsweise, dass der Rechtsanspruch

23 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 7. Februar 2002, § 3 VI Abs. 2.

auf einen Platz im Kindergarten auch durch Vermittlung in Tagespflege erfüllt werden kann. Weitere Regelungen werden an der Stelle nicht getroffen.

In den übrigen Bundesländern beinhalten die Ausführungen zur Tagespflege in der Regel, dass der Betreuungsschlüssel maximal bei eins zu fünf liegen darf. Eine Ausnahme bildet hier das Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern**, das keine Details zum Betreuungsschlüssel ausführt.

Nordrhein-Westfalen betont, dass Ausnahmen vom Betreuungsschlüssel eins zu fünf im Einzelfall möglich sind. Auch die Großtagespflege, bei der mehrere Personen bis zu neun Kinder betreuen, ist grundsätzlich möglich. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auch die Eignung von Personal und Räumlichkeiten wird hervorgehoben. Handelt es sich bei den Tagespflegepersonen nicht um pädagogische Fachkräfte, dann muss eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen werden. Prinzipiell gelten die gleichen Grundsätze zur individuellen Förderung wie für Kindertageseinrichtungen.

Das **bayerische** Kita-Gesetz spricht von Tagespflege erst dann, wenn sie durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich pro Kind ausmacht. Außerdem ist es bei der Betreuung von mehr als acht Kindern durch mehrere Tagespflegepersonen erforderlich, dass mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft ist.

Ähnlich ausgerichtet ist auch das Kita-Gesetz aus **Baden-Württemberg**, wobei ebenso wie in **Bayern** die Eignung der Räumlichkeiten betont wird, ohne dass an dieser Stelle geregelt ist, wie und durch wen dies geprüft wird.

In Hessen wird betont, dass sich die Tagespflege auf bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder bezieht, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Neben der Eignung der Räumlichkeiten wird die Eignung des Personals hervorgehoben. Auch dabei wird, wie in den anderen Gesetzen, nicht näher definiert, wer für die Prüfung der Eignung zuständig ist.

Das Kita-Gesetz in **Rheinland-Pfalz** betont neben dem oben bereits erwähnten üblichen Betreuungsschlüssel von eins zu fünf die Eignung der Tagespflegeperson. Bezüglich der Räumlichkeiten werden keine Regelungen getroffen.

Das Kita-Gesetz **Sachsen** betont explizit, dass die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen hat, dass die Kindertagespflegeperson geeignet ist und kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sind.

Außerdem wird geregelt, dass die Elternbeiträge der Kindertagespflege mit denen der Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen.

Auch **Sachsen-Anhalt** sieht neben dem erwähnten Betreuungsschlüssel vor, dass die Tagespflegepersonen geeignet und fachlich auf ihre Tätigkeit vorbereitet sein müssen. Sollte eine fachliche Voraussetzung fehlen, muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine entsprechende Weiterbildung absolviert werden. Auch die Eignung der Räumlichkeiten, beispielsweise hinsichtlich der Sicherheit der Kinder, wird betont. Die fachliche Beratung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll stattfinden.

Wird die Tagespflege als geeignet und erforderlich anerkannt, so sieht das Kita-Gesetz **Brandenburg** vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes übernimmt.

Das Kita-Gesetz des **Saarlandes** erwähnt neben dem üblichen Betreuungsschlüssel und der Eignung der Kindertagespflegepersonen auch die Räumlichkeiten für eine regelmäßige Kindertagespflege im größeren Umfang.

Ansonsten regelt der § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege: „Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

Die Tagespflegepersonen müssen eine entsprechende Qualifikation nachweisen, die mindestens dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) entspricht. Die Begleitung erfolgt durch die kommunalen Jugendämter oder eine von ihnen beauftragte Stelle.

In **Mecklenburg-Vorpommern** hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.

Bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege haben die Tagespflegeperson und die Personensorge-berechtigten durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte zu vereinbaren. Grundsätzlich entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die Bewilligung von Kindertagespflege.

Das Kita-Gesetz für **Hamburg** sieht einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagespflege vor. Im Kontrast zu den anderen Gesetzen betont es explizit, dass die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad keine Tagespflege im Sinne des Hamburger Gesetzes ist. Ebenso wie in den meisten anderen Gesetzen wird die Eignung der Tagespflegepersonen beziehungsweise der Räumlichkeiten und die Verfügbarkeit ausreichender Beratungs- und Fortbildungsangebote erwähnt.

Auch im Kita-Gesetz **Bremen** werden Verwandte des Kindes oder der Eltern als Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen. In den Kita-Gesetzen von **Bremen** und **Schleswig-Holstein** ist die Kindertagespflege recht umfangreich und detailliert geregelt. In **Bremen** wird die Betreuungszeit auf 60 Wochenstunden begrenzt. Ansonsten weist das Gesetz hinsichtlich des Betreuungsschlüssels und der Fortbildung ähnliche Regelungen wie in den anderen Bundesländern auf. **Schleswig-Holstein** verweist zudem auf die Regelung der fachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen durch Verordnung des zuständigen Ministeriums.

Hinsichtlich des Betreuungsschlüssels in der Tagespflege stellt das **Berliner** Kita-Gesetz eine Ausnahme dar. Der Betreuungsschlüssel wird hier nur indirekt erwähnt. Hervorgehoben wird, dass es sich bei der Tagespflege von mehr als fünf Kindern um ein altersgemischtes Angebot handeln soll. Ähnlich wie in den anderen Gesetzen wird auf die Eignung des Personals und dessen Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen auf Basis des landeseinheitlichen Bildungsprogramms hingewiesen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Kita-Gesetze der Länder in der Regelung der Kindertagespflege recht unterschiedlich sind. So gibt es unterschiedliche Festlegungen zum Betreuungsschlüssel, wobei die Regel ist, dass er maximal bei eins zu fünf liegt. Hinsichtlich der pädagogischen Eignung der Pflegekräfte werden ebenfalls unterschiedliche Aussagen gemacht, wobei eine entsprechende Qualifikation zumindest ab einem gewissen Ausmaß an betreuten Kindern als unabdingbar angesehen wird. Manche Kita-Gesetze schließen auch explizit die Wahrnehmung einer Tagespflege durch Verwandte aus.

3.7 Elternmitwirkung

Analog zur vorherigen Fassung sieht das **Thüringer** Kita-Gesetz für die Eltern das Recht vor, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden.

Die Bildung von Elternbeiräten ist auch in den Kita-Gesetzen der meisten anderen Bundesländer vorgesehen. Zum Teil werden sie etwas anders bezeichnet, zum Beispiel als Elternausschuss wie in **Berlin** oder als Elternrat wie in **Mecklenburg-Vorpommern**.

Eine Ausnahme bildet das Kita-Gesetz von **Sachsen-Anhalt**, das lediglich die Wahl eines Elternsprechers je Kita-Gruppe für die Dauer von zwei Jahren vorsieht. Weitere Aussagen zu anderen Partizipationsformen werden nicht getroffen. Wie in den meisten anderen Gesetzen wird aber eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher/-innen betont.

In den übrigen Bundesländern erfolgt die Bildung des Elternbeirats in der Regel über die Elternversammlung, wobei die Begrifflichkeiten unterschiedlich sind. Das **Berliner** Kita-Gesetz unterscheidet beispielsweise zwischen Elternbeirat, Elternversammlung und Elternausschuss. Der Elternbeirat kann bei Trägern mit mehr als einer Einrichtung auf Wunsch der Elternversammlung gebildet werden, die sich wiederum aus den Eltern der Kinder einer Einrichtung zusammensetzt. Einen Elternausschuss, bestehend aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen, gibt es in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern.

Mehr oder weniger ausführlich wird in einigen Kita-Gesetzen explizit erwähnt, dass die Elternvertretung und der Elternausschuss der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Einrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder dienen und das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern sollen.

Im **Saarland** erfolgt aus den jeweiligen Elternausschüssen die Wahl eines Kreiselternausschusses, eines Regionalverbandsausschusses und eines Landeselternausschusses, der die Interessen der Eltern auf Bundesebene vertritt. Ähnlich sieht auch **Sachsen** die Bildung von Elternbeiräten auf Gemeinde- und Kreisebene vor.

In **Schleswig-Holstein** wird in Kitas mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ein Beirat gebildet, der zu gleichen Teilen aus Eltern, pädagogischen Fachkräften und Vertretern des Trägers besteht.

Weiterhin wird in den meisten Kita-Gesetzen mit unterschiedlichen Begriffen darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal mit den Eltern zusammenarbeitet und verpflichtet ist, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung, besondere Interessen und Fähigkeiten, die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren.

Die Information schließt, wie beispielsweise im **Hamburger, hessischen** oder **niedersächsischen** Kita-Gesetz, auch geplante Maßnahmen und wichtige Entscheidungen zur gezielten Förderung des Kindes ein. **Mecklenburg-Vorpommern** erwähnt auch die Beteiligung an der Bildungsplanung und **Brandenburg** die an der Konzeptionsentwicklung.

Das **Niedersächsische** Kita-Gesetz weist als einziges explizit darauf hin, dass bei der Zusammenarbeit mit den Eltern auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen ist.

Insgesamt wird deutlich, dass alle Kita-Gesetze die Elternmitwirkung vorsehen. Diese findet in unterschiedlichem Ausmaß auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Inhalten statt.

3.8 Betreuungsschlüssel

Mit dem novellierten **Thüringer** Kita-Gesetz wurde der Betreuungsschlüssel verbessert. Aktuell kann eine pädagogische Fachkraft vier Kinder im ersten Lebensjahr, sechs Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren oder acht Kinder zwischen zwei und drei Jahren betreuen. Bei Kindern zwischen drei Jahren bis zum Schuleintritt kommt eine pädagogische Fachkraft auf sechzehn Kinder und bei Kindern im Grundschulalter können zwanzig Kinder von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden. Pro Einrichtung müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte tätig sein.

Die vorherige Gesetzesfassung sah vor, dass eine pädagogische Fachkraft sieben Kinder zwischen null und zwei Jahren, zehn Kinder zwischen zwei und drei Jahren sowie fünfzehn Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung betreut. Für zwanzig Kinder im Grundschulalter waren 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft vorgesehen. Die in der vorherigen Gesetzesfassung vorhandene Umrechnung von Vollzeitstellen pro Kind wurde in der neuen Fassung gestrichen.

Manche andere Bundesländer treffen in ihren Kita-Gesetzen keine besonderen Regelungen zum Betreuungsschlüssel. Dies gilt vor allem für **Baden-Württemberg, Bayern, Ham-**

burg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Zum Teil wird hier auf Rechtsverordnungen des Kultusministeriums oder der Obersten Landesjugendbehörde verwiesen.

Auch das Land **Niedersachsen** regelt den Betreuungsschlüssel nicht detailliert im Gesetz. Hingewiesen wird darauf, dass der Träger die Anzahl der Kinder in einer Gruppe so festzulegen hat, dass sie altersgerecht gefördert werden können. Besondere Anpassungen sind notwendig, wenn auch Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder, Kinder ausländischer Herkunft oder Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen betreut werden.

Das Kita-Gesetz von **Schleswig-Holstein** sieht bei der Aufnahme behinderter Kinder eine angemessene Verringerung der Gruppengröße vor. Detaillierte Regelungen werden nicht getroffen; hingewiesen wird darauf, dass die Größe einer Kindertageseinrichtung, die Anzahl und die Qualifikation des Personals im erzieherischen Dienst sowie die Zahl der Kinder in der Gruppe so festzulegen sind, dass entsprechend dem Alter der Kinder und der Gruppenzusammensetzung eine dem einzelnen Kind angemessene Förderung möglich ist.

Vergleichsweise allgemein gehalten ist auch das **Bremer** Kita-Gesetz. Die Träger sollen sicherstellen, dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als zwanzig Kinder gleichzeitig betreut und in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.

Detaillierter wird der Betreuungsschlüssel in den Kita-Gesetzen von **Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt** geregelt. Dort steht eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder im Kinderkrippenalter (bis drittes Lebensjahr) zur Verfügung. Sachsen und **Sachsen-Anhalt** sehen für dreizehn Kinder im Kindergarten (drittes Lebensjahr bis zum Schuleintritt) und **Mecklenburg-Vorpommern** für achtzehn Kinder dieser Altersstufe eine pädagogische Fachkraft vor. Für die Förderung von Kindern im Grundschulalter (Hort) kommen in **Mecklenburg-Vorpommern** eine Fachkraft auf 22 Kinder, in Sachsen 0,9 pädagogische Fachkräfte auf 20 Kinder und in **Sachsen-Anhalt** eine pädagogische Fachkraft auf 25 Kinder. Zum Teil werden noch Aussagen zum Umfang der Betreuungszeit gemacht.

Im **Saarland** erfolgt die Bemessung der Fachkräfte in Kinderkrippe, Kindergarten und -hort im Gegensatz zu den meisten anderen Kita-Gesetzen nach Plätzen und nicht nach der Anzahl der Kinder. Dabei gilt für eine sechsstündige Betreuungszeit folgender Personalschlüssel: Eine Fachkraft wird in der Kinderkrippe auf fünf genehmigte Plätze und im Kindergarten ab 13 und bis höchstens 16 genehmigte Plätze eingesetzt. Im Kinderhort kommt eine Fachkraft auf 13 genehmigte Plätze. In altersgemischten Einrichtungen sind zwei Fachkräfte für fünf Kinder unter drei Jahren vorzuhalten.

Das Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern** regelt, dass ab dem Jahr 2011 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen ist, dass eine Fachkraft durchschnittlich 17 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt fördert.

Das Kita-Gesetz des Landes **Brandenburg** sieht als Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit vor, dass jeweils 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft auf sechs Kinder unter drei Jahren und auf zwölf Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung kommen. Für 15 Kinder im Grundschulalter stehen 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft zur Verfügung. Bei verlängerten Betreuungszeiten steht jeweils eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder unter drei Jahren und zwölf Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zur Verfügung. In verlängerten Betreuungszeiten sind 15 Kinder im Grundschulalter 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft zugeordnet.

Die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes von **Rheinland-Pfalz** sieht im Kindergarten eine personelle Regelbesetzung von 1,75 Erziehungskräften je Gruppe vor. Dabei wird von einer Gruppengröße von 25 Kindern ausgegangen, bei einem überwiegenden Anteil an Ganztagsplätzen nur von 22 Kindern. Die Gruppengröße kann bei einer Aufnahme von Kindern mit Behinderung reduziert werden, wobei Gruppen mit weniger als

15 Kindern nur in Ausnahmefällen vorgesehen sind. Außerdem kann zusätzliches Personal in Absprache des Trägers mit dem Jugendamt eingesetzt werden, wenn die Öffnungszeit für Ganztagsplätze mehr als sieben Stunden täglich beträgt, bei Kindern ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, zur besonderen Förderung von Aussiedlerkindern oder wenn die Kindergartenleitung ganz oder teilweise für die Leitungsarbeit freigestellt werden soll. Eine Ausweitung des Personals auf eine Fachkraft mit interkultureller Kompetenz ist auch bei einem erhöhten Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund möglich. Zur Vermittlung der französischen Sprache im Kindergarten kann auch eine französische Erziehungskraft eingesetzt werden.

Deutlich wird insgesamt, dass die neue Fassung des **Thüringer** Kita-Gesetzes im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern sehr günstige Regelungen hinsichtlich des Personalschlüssels getroffen hat. Vor allem die Spezifizierung der Altersgruppen unter drei Jahren ist hier besonders hervorzuheben. Die meisten anderen Länder unterscheiden lediglich zwischen Kindern unter drei Jahren, bis zur Einschulung und ab dem Grundschulalter. Das einzige Kita-Gesetz, das mit dem **Thüringer** in Ansätzen vergleichbar ist, gilt für **Berlin**. Hier kommt eine pädagogische Fachkraft auf fünf Kinder im Alter von null bis zwei Jahren, auf sechs Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren und auf neun Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Kontrast zum **Thüringer** Kita-Gesetz werden hier zusätzliche Personalzuschläge bei Kindern berücksichtigt, die länger als neun Stunden betreut werden, bei Kindern mit Behinderungen, mit nichtdeutscher Herkunftssprache, bei einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen.

3.9 Ausbildungsstand des Personals

Hinsichtlich des Ausbildungsstandes der in den Kindertagesstätten eingesetzten Fachkräfte weist die neue Fassung des **Thüringer** Kita-Gesetzes keine größeren inhaltlichen Unterschiede zur vorherigen Version auf. Festgestellt wird, dass die notwendige Anzahl geeigneter Fachkräfte vorhanden sein muss. Dabei werden als Fachkräfte bezeichnet: staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Diplompädagoginnen/-pädagogen und Diplomsozialpädagoginnen/-pädagogen sowie Sozialarbeiter/-innen mit entsprechendem Nachweis einer methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge. Als Fachkräfte werden auch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/-pädagogen und Heilerziehungspfleger/-innen, Krippenerzieher/-innen, Horterzieher/-innen sowie Unterstufenlehrer/-innen mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten bezeichnet. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

Das Kita-Gesetz des Landes **Baden-Württemberg** weist Regelungen zur Qualifikation des Personals auf, die denen aus **Thüringen** sehr ähnlich sind. Die Zugangsvoraussetzungen sind zum Teil allerdings weniger streng gefasst, da zum Beispiel auch Physiotherapeutinnen/-therapeuten oder Krankengymnastinnen/-gymnasten als Fachkräfte im Sinne des Gesetzes gelten.

Ähnliches trifft auch auf die Regelungen zu den Qualifizierungsanforderungen pädagogischer Fachkräfte in den Kindertagesstätten **Sachsen-Anhalts** zu. Wenn Ausnahmeregelungen getroffen werden, so liegen sie in der Verantwortung des Jugendamts. Darüber hinaus ist geregelt, wer als Hilfskraft eingesetzt werden darf und dass das Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften nicht überschritten werden darf.

Auch das Kita-Gesetz in **Mecklenburg-Vorpommern** unterscheidet zwischen Fachkräften und Assistenzkräften, wobei die Kriterien für Fachkräfte sehr detailliert und umfangreich geregelt und dem **Thüringer** Kita-Gesetz sehr ähnlich sind. Die Assistenzkräfte betreuen Kinder unter Anleitung der Fachkräfte und unterstützen diese.

Die Kita-Gesetze in **Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz** und **Sachsen** sehen im Kontrast zu den bereits genannten keine detaillierten Regelungen zum Qualifikationsniveau der eingesetzten Fachkräfte vor und verweisen auf die zuständigen Fachministerien oder die Oberste Landesjugendbehörde. Hingewiesen wird auch auf die Sicherstellung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals. Auch allgemeine Aussagen wie im Kita-Gesetz **Schleswig-Holstein** sind zu finden, die betonen, dass die Gruppengröße sowie die Anzahl und Qualifikation des Personals eine dem Kind angemessene Förderung erlauben muss.

Ähnlich stellt das Kita-Gesetz **Bremen** fest, dass die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden muss. In der Regel werden darunter Erzieher/-innen und Sozialpädagoginnen/-pädagogen mit staatlicher Anerkennung verstanden, allerdings können zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben sowie zur Anleitung zu speziellen Tätigkeiten auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.

Auch das Kita-Gesetz des **Saarlandes** regelt allgemein, dass Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in den Kitas durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten ist. Spezifisch ist im Kontrast zu den meisten anderen Gesetzen allerdings geregelt, dass die Gruppenleitung in der Regel einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen oder einer Erzieherin bzw. einem Erzieher übertragen werden soll. Außerdem darf der Anteil der sozialpädagogischen Fachkräfte gegenüber Kinderpflegerinnen/-pflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.

Schließlich sieht das niedersächsische Kita-Gesetz vor, dass die Leitung einer Kindertagesstätte nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden darf. Auch die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden, wobei Ausnahmen grundsätzlich möglich sind. Pro Gruppe muss mindestens eine zweite geeignete Fach- und Betreuungskraft tätig sein. Auch dabei sind Ausnahmen möglich.

Insgesamt zeigt sich, dass das **Thüringer** Kita-Gesetz sehr detaillierte und transparente Regelungen zum Qualifikationsniveau der pädagogischen Fachkräfte vorgenommen hat. Auch einige andere Bundesländer erlangen dieses Niveau, aber es gibt auch Kita-Gesetze, die kaum detaillierte Aussagen zur Qualifikation des Personals vornehmen. Hier werden entsprechende Regelungen allerdings auch in anderen Ordnungen getroffen.

3.10 Fortbildung

Das **Thüringer** Kita-Gesetz sieht eine Verpflichtung der Fachkräfte zur Fortbildung vor, die an den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen orientiert ist und durch den Träger unter Übernahme der Kosten zu ermöglichen ist. Die Verantwortung liegt bei den Fachkräften und Trägern. Die Fortbildung soll mindestens zwei volle Arbeitstage dauern. Die neue Fassung des Gesetzes stellt insofern eine Präzisierung dar, als die Kostenübernahme für die Fortbildungen und der zeitliche Umfang von mindestens zwei vollen Arbeitstagen in der vorherigen Fassung nicht aufgeführt waren. Außerdem ist die Bezugnahme auf eine „fachlich qualifizierte“ Fortbildung neu.

Demgegenüber sieht das Kita-Gesetz von **Baden-Württemberg** keine Regelung zum Thema Fortbildung vor. Auch die Kita-Gesetze von **Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz** sowie des **Saarlandes** weisen nur allgemeine Regelungen auf. Hingewiesen wird zum Beispiel auf die Sicherstellung und Förderung der Qualität in den Einrichtungen, der Fortbildung und der Beratung. Dabei werden kaum Aussagen zum zeitlichen Umfang und zur Kostenübernahme getroffen. Lediglich die Verantwortlichkeit des Trägers für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wird beispielsweise im **Saarland** betont.

Ähnlich wird auch im Kita-Gesetz des Landes **Nordrhein-Westfalen** darauf hingewiesen, dass der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag eine eigenständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen erfordert. Regelungen zur Dauer und eventueller Kostenübernahme werden nicht getroffen.

Auch das Kita-Gesetz der Freien und Hansestadt **Hamburg** trifft keine Regelungen zu Dauer und eventueller Kostenübernahme von Fortbildungen. Gefordert wird, dass das Personal auf die sich ständig wandelnden Herausforderungen des Berufs vorbereitet wird und Unterstützung findet.

Ebenso macht das Kita-Gesetz **Brandenburg** zur Fortbildung eher allgemeine Aussagen und weist auf die Aufrechterhaltung der beruflichen Eignung des Personals durch entsprechende Fortbildungen und Praxisberatung hin. Die Verantwortung liegt bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Auch das hessische Kita-Gesetz regelt die Fortbildung für freie Träger beziehungsweise Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und betont, dass die Fortbildungsmaßnahmen in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen und dass dadurch Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe unberührt bleiben.

In **Sachsen** liegt die Fortbildung in der Verantwortung des Landesjugendamts und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Trägerverbände der freien Jugendhilfe sollen ihren Mitarbeitern Fortbildungsangebote unterbreiten. Hier ist allerdings explizit betont, dass die Träger der Einrichtungen den pädagogischen Fachkräften Zugang zu Fortbildung und Fachberatung zu ermöglichen haben, wobei der Umfang nicht ausdrücklich geregelt ist.

Die entsprechende Freistellung durch den Träger für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der pädagogischen Fachkräfte betont das Kita-Gesetz **Schleswig-Holstein**, soweit dies mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Festgestellt wird, dass diese Veranstaltungen fester Bestandteil der Berufstätigkeit sein sollen.

Konkreter gefasst – und damit näher am **Thüringer** Kita-Gesetz – sind die Kita-Gesetze aus **Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen-Anhalt**. Letzteres betont die Fortbildungspflicht der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte wobei der Träger dem Personal die Fortbildung zu ermöglichen hat und das Land **Sachsen-Anhalt** sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel daran beteiligt.

Zeitliche Regelungen zur Dauer der Fortbildung trifft das Kita-Gesetz **Niedersachsens**, das die regelmäßige fachliche Fortbildung für Fachkräfte an mindestens drei Tagen im Jahr vorsieht. Das Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern** regelt sogar, der Träger der Einrichtung habe dafür Sorge zu tragen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und dafür jährlich fünf Arbeitstage gewährt werden. Dabei wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, dass sie ausreichend Fortbildungs- und Beratungsangebote im Rahmen der Bildungskonzeption bereitstellen und zu vermitteln haben.

Deutlich wird insgesamt, dass das **Thüringer** Kita-Gesetz mit seinen Regelungen zur Fortbildung im Vergleich zu den meisten anderen Ländern sehr transparent und konkret gefasst ist. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Kostenübernahme und zum zeitlichen Umfang der Fortbildungsmaßnahmen.

3.11 Regelungen zur Sprachförderung und für Kinder mit Migrationshintergrund

Im Vergleich zu einigen westdeutschen Kita-Gesetzen ist für die ostdeutschen Bundesländer auffällig, dass sie kaum spezielle Regelungen für Kinder mit Migrationshintergrund oder zur Sprachförderung treffen. Im **Thüringer** Kita-Gesetz findet sich die Sprachförderung lediglich unter den „Zielen und Aufgaben“ wieder.

Von den ostdeutschen Bundesländern betont das Kita-Gesetz in **Sachsen** zwar keinen Migrationshintergrund, allerdings die Vermittlung und Pflege der sorbischen Kultur in Kindertageseinrichtungen in sorbischen Siedlungsgebieten.

Im **hessischen** Kita-Gesetz wird betont, dass die Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien zu berücksichtigen sind und entsprechende Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gleichermaßen zugänglich sein sollen.

Auch das **bayerische** Kita-Gesetz hebt hervor, dass Kindertageseinrichtungen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen sollen. Bei Bedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.

Ähnlich sieht das **Berliner** Kita-Gesetz vor, dass zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache in den Kindertageseinrichtungen in Verantwortung der Träger standardisierte Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden.

Das Kita-Gesetz des Landes **Niedersachsen** berücksichtigt den besonderen Aufwand bezüglich der Größe der Kita und ihrer Gruppen, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.

Ähnlich sieht auch das Kita-Gesetz **Rheinland-Pfalz** in der entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes vor, dass zusätzliches Personal bzw. eine geeignete Fachkraft mit interkultureller Kompetenz eingesetzt werden kann, wenn ein hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund dies erfordert.

Allgemeiner betont das Kita-Gesetz des **Saarlandes**, dass die ethnische Herkunft des einzelnen Kindes Berücksichtigung finden soll. Auch die Kita-Gesetze von **Schleswig-Holstein** und **Nordrhein-Westfalen** betonen, dass die Aufnahme eines Kindes nicht aus Gründen seiner Rasse oder seiner ethnischen Herkunft verweigert werden darf.

In den Kita-Gesetzen der westdeutschen Bundesländer **Bremen**, **Hamburg** und **Baden-Württemberg** sind demgegenüber keine Regelungen für Kinder mit Migrationshintergrund oder zur Sprachförderung enthalten.

3.12 Finanzierung zwischen Land, Kommunen und Elternbeiträgen

In der früheren und aktuellen Fassung des **Thüringer** Kita-Gesetzes werden die Kosten für die Kindertagesstätten durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt. Dabei sollen die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet werden und sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder nach der Anzahl der Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag soll in der Höhe dem Beitrag zur Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten für die Essensverpflegung werden gesondert berechnet.

Vergleichbar dazu sind die Regelungen im **nordrhein-westfälischen** Kita-Gesetz. Dieses sieht vor, dass sich das Land an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) beteiligt. Außerdem können für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. Dieser sieht vor, dass eine pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten unter anderem der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege möglich ist.

Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Vorgesehen ist auch, dass der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen kann. Eine Beitragsfreiheit für das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, sieht das Gesetz für Kinder vor, die am 1. August des Folgejahrs schulpflichtig werden.

Ähnlich regeln die Kita-Gesetze der anderen Bundesländer eine Elternbeteiligung, wobei die Kosten für Verpflegung in der Regel extra in Rechnung gestellt werden. Bei der Höhe des Elternbeitrags kann, wie in **Hessen** und **Bremen**, das Einkommen der Eltern und die Zahl der Geschwisterkinder beziehungsweise Familienangehörigen berücksichtigt werden. Manche Kita-Gesetze, wie zum Beispiel in **Niedersachsen** oder **Baden-Württemberg**, verweisen allgemein darauf, dass die wirtschaftliche Belastung durch die Kita-Gebühren für die Sorgeberechtigten zumutbar sein muss. So hebt das Kita-Gesetz von **Brandenburg** hervor, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten sind und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beiträge in besonderen Fällen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernehmen kann. Auch das Kita-Gesetz von **Mecklenburg-Vorpommern** weist auf die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge hin, wobei explizit erwähnt wird, dass die Eltern Mehrkosten zu tragen haben, die durch den Besuch einer Kita außerhalb des Gemeindegebiets anfallen. Im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt haben die Eltern einen Anspruch auf eine anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land.

Eine Staffelung für das letzte Kindergartenjahr sieht auch das Kita-Gesetz des **Saarlandes** vor, wobei es die Staffelung der Elternbeiträge auf die Zahl der Kinder bis zum 14. Lebensjahr begrenzt.

Weitergehend berücksichtigt das Kita-Gesetz von **Rheinland-Pfalz** einen ermäßigten Elternbeitrag für Familien mit zwei und drei Kindern. Bei Familien mit mehr als drei Kindern wird kein Beitrag erhoben. Ebenso wie in **Schleswig-Holstein** ist auch im Kita-Gesetz von **Baden-Württemberg** ein genereller Hinweis auf die Möglichkeit einer Berücksichtigung des Einkommens der Familie vorhanden.

Das Kita-Gesetz von **Sachsen** berücksichtigt Ermäßigungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Außerdem sind Anteile der Elternbeiträge an den Betriebskosten der Kita festgelegt. Die Elternbeiträge sind für die gesamte Gemeinde einheitlich.

Die Zuständigkeit für die Bemessung von Kita-Gebühren liegt in der Regel beim Träger der Kita beziehungsweise beim Jugendamt. Manche Bundesländer, wie zum Beispiel **Bayern** und **Sachsen-Anhalt**, sehen explizit ein Mitspracherecht des Elternbeirats bei der Festsetzung der Gebühren vor.

Deutlich wird zur Finanzierung insgesamt, dass die Ländergesetze analog zum SGB VIII die finanzielle Beteiligung der Eltern vorsehen, wobei diese in Abhängigkeit von der familiären Lage und zum Teil auch vom Einkommen gestaffelt werden können.

In den folgenden Kapiteln konzentrieren wir uns auf den Punkt drei der im Kapitel 1 dargestellten Aufgabenstellung. Dabei geht es um erste Erfahrungen der Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätten im Freistaat Thüringen mit der täglichen Arbeit auf Grundlage des 2010 novellierten Kita-Gesetzes. Ziel ist es in diesem Kapitel, Stimmen aus den verschiedenen Regionen Thüringens einzuholen. In den nachfolgenden Abschnitten stehen deshalb die Ergebnisse aus der qualitativen Befragung der Führungskräfte und der Erzieher/-innen im Mittelpunkt der Betrachtung. Wir werden darstellen, welche Erfahrungen die Fachkräfte in der praktischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dem 2010 novellierten Gesetz in den zurückliegenden zwei Jahren gesammelt haben und wie sie die Neuerungen bewerten.

4.1 Die Auswahl der Kindertagesstätten

Im Rahmen der qualitativen Befragung der Mitarbeiter/-innen wurde der Blick gezielt auf acht Kindertageseinrichtungen in Thüringen gerichtet, in denen jeweils die Einrichtungsleitung sowie eine pädagogische Fachkraft befragt wurden. Um einen möglichst optimalen Querschnitt durch die Kita-Landschaft des Freistaats zu bekommen, wurden im Zuge eines Auftaktworkshops mit dem Auftraggeber Kriterien vereinbart, nach denen schließlich die Auswahl der zu untersuchenden Kindertagesstätten erfolgte:

- Planungsregion: Um zu gewährleisten, dass alle Teile Thüringens repräsentiert sind, wurden die vier Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südwestthüringen zugrunde gelegt.
- Siedlungsstruktur: Hier wurde zwischen städtischen und nichtstädtischen Siedlungsgebieten unterschieden und bei der Auswahl der Kindertagesstätten schließlich nach Plattenbausiedlungen der 1960er und 1970er Jahre, alten Stadtquartieren, neuen Randlagen der 1990er und späteren Jahre sowie ländlichem Raum differenziert.
- Trägerschaft: Weiterhin hat die Art der Trägerschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Ausrichtung und die Arbeit der Kita. Im Rahmen der Auswahl der Kitas wurde deshalb zwischen kommunaler und freier Trägerschaft unterschieden.
- Art der Kinderbetreuung: Da ein Schwerpunkt der Gesetzesnovellierung 2010 die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung und mit von Behinderung bedrohten Kindern ist, wurde als viertes und letztes Auswahlkriterium zwischen integrativen und nichtintegrativen Kindertagesstätten differenziert.

Um alle vier Auswahlkriterien mit den acht geplanten Fallstudien abzudecken, wurden diese in einem ersten Arbeitsschritt in einer Auswahlmatrix abgetragen (Abb. 1) und im zweiten Schritt aus einer Übersicht aller Kindertagesstätten (Quelle: Thüringer Kultusministerium) entsprechend der Kriterien ausgewählt. In Abb. 1 sind in den Zellen die Kennbuchstaben dargestellt, die den Kitas zum Zweck der Anonymisierung gegeben wurden.

Abbildung 1 Auswahlmatrix

		Planungsregionen			
		Nordthüringen	Südwestthüringen	Mittelthüringen	Ostthüringen
Siedlungsstruktur	Plattenbau-siedlung	(A) kommunaler Träger Interview 4 Interview 3	(C) integrative Kita und freier Träger Interview 9 Interview 8		
	altes Stadtquartier	(B) kommunaler Träger Interview 13 Interview 12		(E) integrative Kita und freier Träger Interview 6 Interview 5	
	neue Randlage		(D) integrative Kita und kommunaler Träger Interview 10 Interview 11		(G) freier Träger Interview 2 Interview 1
	ländlicher Raum			(F) freier Träger Interview 17 Interview 14	(H) kommunaler Träger Interview 16

Durch die verwendete Auswahlstruktur war es möglich, dass alle Kriterien in den Fallstudien berücksichtigt und folglich der geplante Querschnitt durch die Kita-Landschaft des Freistaats Thüringen realisiert werden konnte. Es wurden je zwei Kitas pro Planungsregion, je zwei pro Siedlungsstruktur, vier in kommunaler und vier in freier Trägerschaft, sowie drei integrative und fünf nichtintegrative ausgewählt.

Im Anschluss an die Auswahl wurde zunächst der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung postalisch in Form eines Anschreibens über das Vorgehen informiert und anschließend telefonisch kontaktiert. Erst nachdem dieser sein Einverständnis geben hatte, wurden die ausgewählten Kitas telefonisch kontaktiert, um Termine für die Durchführung der qualitativen Interviews zu vereinbaren.

Zusätzlich zu den 16 qualitativen Interviews in den acht Kindertagesstätten wurde noch ein Interview mit einer Fachberaterin geführt.

4.2 Die Beschreibung der Kindertagesstätten

Drei Kindereinrichtungen (F, G, H) zählen wir zu den *kleinen Einrichtungen*. Sie verfügen über weniger als 50 Plätze für Kinder. Dort sind zwischen vier und sechs Fachkräfte überwiegend in Vollzeit beschäftigt. Die Standorte dieser Einrichtungen befinden sich in zwei Fällen im ländlichen Raum und in einem in neuer Randlage einer Stadt.

Zwei Einrichtungen haben eine *mittlere Größe* (A, B). Sie verfügen über eine Kapazität von Plätzen zur Kinderbetreuung, die zwischen 80 und 120 liegt. Dort sind zwischen zehn und 15 Fachkräfte in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Sie befinden sich in städtischen Wohnquartieren.

Die drei integrativen Einrichtungen (C, D, E) gehören zu den von uns als *große Einrichtungen* identifizierten Kitas. Sie verfügen über 130 bis 170 Plätze, wovon ca. ein Drittel bis ein Viertel für Kinder mit besonderem Förderbedarf vorgesehen ist. Hier sind zwischen 25 und 35 Fachkräfte voll- und teilzeitbeschäftigt. Auch sie sind in städtischen Wohnquartieren sowie in neuen Randlagen angesiedelt.

Eine kleine (H), die beiden mittleren (A, B) sowie eine der großen Einrichtungen (D) befinden sich in kommunaler Trägerschaft. Zwei große (C, E) und zwei mittlere Einrichtungen (F, G) werden durch freie Träger bewirtschaftet.

Die kurze profilhafte Darstellung der ausgewählten Einrichtungen verdeutlicht noch einmal die Vielfalt der untersuchten Kitas. Trotz der geringen Anzahl an Fallstudien war es so möglich, integrative und nichtintegrative Einrichtungen verschiedener Planungsregionen, verschiedener Siedlungsstrukturen und unterschiedlicher Trägerschaften zu untersuchen.

4.3 Die Vorbereitung und Durchführung der leitfadengestützten Interviews

Bei der Methode der Datenerhebung in den ausgewählten Kitas fiel die Wahl auf leitfadengestützte qualitative Expertengespräche. Unter einem Expertengespräch versteht man in der empirischen Forschung nichtstandardisierte mündliche Befragungen, die ein geringes Maß an Strukturierung der Frageanordnung verlangen. Sie werden mit dem Ziel der Exploration oder Vertiefung ausgewählter Problemstellungen durchgeführt. Als Gesprächspartner dient – wie der Name bereits andeutet – eine Person, die auf dem interessierenden Gebiet als Träger von konkretem Wissen gilt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind dies die Kita-Leiter/-innen und die Erzieher/-innen. Somit konnte sowohl die administrative Sicht als auch die Sicht des ausführenden Fachpersonals erfasst werden. Um dieses Wissen möglichst umfassend ans Tageslicht zu bringen, genügt es oft nicht, einen standardisierten Fragebogen zu verwenden. Vielmehr muss auf einzelne Aspekte, die im Laufe der Wissensgenerierung als vertiefungswürdig erscheinen, individuell eingegangen werden können. Dies ist in einem offen gestalteten persönlichen Gespräch am besten möglich.

Laut dem Auftraggeber der Studie war es Ziel des Gesetzes, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, mehr Wert auf den Bildungsaspekt in den Kitas zu legen, die fachliche Arbeit der Erzieher/-innen stärker zu würdigen bzw. zu fördern, Integration von Kindern mit Behinderung zu verbessern und einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr einzuführen.

Im Vorfeld der Interviews wurde dazu gemäß der Zielstellung ein grob strukturierter Leitfaden entwickelt, der dem Interviewer als Gesprächsgrundlage diente. Dieser enthielt die wichtigsten Aspekte und Untersuchungsthemen und wurde im Laufe des Gesprächs abgearbeitet. Folgende Schwerpunkte waren im Leitfaden enthalten:

- Beschreibung der Einrichtung und des täglichen Arbeitsablaufs
- Inhaltliche Themen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes
 - ✓ Betreuungsanspruch ab dem 1. Lebensjahr
 - ✓ Betreuungszeiten
 - ✓ Wunsch- und Wahlrecht der Eltern
 - ✓ Umsetzung des Bildungsplans
 - ✓ Integration von Kindern mit Behinderung
 - ✓ Elternmitbestimmung
 - ✓ Entwicklung des Personalbestandes
 - ✓ Fortbildung
 - ✓ ehrenamtliche Tätigkeiten
 - ✓ finanzielle Situation der Kita und Elternbeiträge
- Praxistauglichkeit der aktuellen Gesetzesversion von 2010 (Schlussstatement)

In der Regel dauerte die Durchführung eines Expertengesprächs ca. eine bis 1,5 Stunden. Aufgrund des geringen Standardisierungsgrades der Interviewsituation bestand so ausreichend Gelegenheit, auf den Gesprächspartner einzugehen, Fragen aufzuwerfen und tiefer gehende Nachfragen zu stellen.

Die Gespräche fanden in der Zeit zwischen dem 24. September und dem 16. Oktober 2012 vor Ort in den Einrichtungen statt. Nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Interviewpartner/-innen, wurden die Gespräche mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und anschließend zur weiteren Auswertung transkribiert.

An dieser Stelle kommen nun die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausgewählten Kindertagesstätten zu Wort. Ihre Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit dem novellierten Kindertageseinrichtungsgesetz werden hier dargestellt. Dabei gehen wir auf die Neuerungen im Gesetz ein, beispielsweise auf:

- das Recht jedes Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- den zeitlicher Anspruch entsprechend der Öffnungszeiten: Mo–Fr auf täglich zehn Stunden Betreuungszeit;
- die gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung in allen Kindertageseinrichtungen;
- die Neureglung des Betreuungsschlüssels;
- die Verpflichtung der Fachkräfte zur jährlichen fachlich qualifizierten Fortbildung an mindestens zwei vollen Arbeitstagen, wobei der Träger die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen und die Kosten zu tragen hat.

Da nur die Umsetzung des gesamten Gesetzeswerks das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel einer den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildung, Erziehung und Betreuung ermöglicht, werden notwendigerweise auch andere Kernpunkte des Gesetzes berücksichtigt. Zu ihnen zählen:

- die Arbeit mit dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre;
- das Qualitätsmanagement in der pädagogischen Arbeit (hier konzentrieren wir uns auf die Beobachtung und Dokumentation, auf den Dialog mit den Eltern und auf die Selbstevaluation);
- das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Darüber hinaus berichten wir über die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Einsatz von Hilfskräften und Praktikanten sowie die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Situation der Kindertagesstätten.

5.1 Die Umsetzung des Anspruchs auf Kinderbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

In § 2 des novellierten ThürKitaG von 2010 ist geregelt, dass jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung hat. Der zeitliche Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung beträgt entsprechend der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag täglich zehn Stunden. Eine längere Betreuungszeit – bis zu zwölf Stunden – kann vereinbart werden, jedoch besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Für alle untersuchten Einrichtungen waren die neuen Regelungen des § 2 ThürKitaG keine neue Erfahrung. Bereits vor 2010 wurden in allen Einrichtungen Kinder unter dem zweiten Lebensjahr betreut. Ebenso haben alle untersuchten Einrichtungen seit eh und je zwischen sechs bzw. sieben Uhr und 17 Uhr, also wenigsten zehn Stunden geöffnet. Der gesetzlich geregelte Anspruch von zehn Betreuungsstunden pro Tag kann also gewährleistet werden. Hier konnte mit dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes sehr gut an die bestehenden internen Strukturen und Prozessregelungen, wie zum Beispiel den Sammelgruppen am Morgen beim Empfang der Kinder oder am Nachmittag, wenn die Kinder von den Eltern wieder abgeholt werden, der Gruppenaufteilung, den Mitarbeiterzuständigkeiten oder dem Schichtsystem, angeknüpft werden. Gravierende Veränderungen für die Betriebsabläufe und die damit verbundenen Arbeitsrhythmen der Mitarbeiter/-innen ergaben sich daraus nicht.

Die Gesprächspartnerinnen empfinden die neue gesetzliche Regelung lediglich als Bestätigung dessen, was vorher schon Praxis war und deuten den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung ab dem ersten vollendeten Lebensjahr positiv.

Mit der Novellierung nahm in den Einrichtungen insbesondere die Nachfrage nach Betreuungsplätzen von Eltern mit Kleinstkindern unter drei Jahren spürbar zu. In den Einrichtungen wuchs also nicht nur die Kinderanzahl, sondern auch die Altersstruktur der Kinder veränderte sich deutlich. Sie verjüngte sich durchschnittlich. Somit veränderten sich die Arbeitsanforderungen an die Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtungen nicht nur quantitativ (wachsende Kinderzahl), sondern auch qualitativ (Zunahme der Betreuung von Kleinkindern).

5.2 Die Umsetzung des neuen Betreuungsschlüssels

Die Veränderung des Betreuungsschlüssels wird von den Führungskräften und Mitarbeiter/-innen als ein zentraler Punkt der Neuerungen im Gesetz wahrgenommen. In allen Gesprächen ist er nach der Regelung des gesetzlichen Anspruchs auf Bildung, Erziehung und Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Hauptgesprächspunkt.

Die Erfahrungen mit dem neuen Betreuungsschlüssel

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des ThürKitaG soll eine pädagogische Fachkraft in der Regel insgesamt nicht mehr als:

- 4 Kinder im ersten Lebensjahr (vorher 7),
- 6 Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren (vorher ebenfalls 7),
- 8 Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren (vorher 10),
- 16 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (vorher 15) betreuen.

Mit Ausnahme der ältesten Kindergruppe wurde eine Verbesserung des Fachkraft-Kinder-Verhältnisses im Betreuungsschlüssel festgeschrieben. In der Gruppe der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wurde der Schlüssel nicht günstiger, sondern das Verhältnis 1 zu 15 aus dem Vorläufergesetz auf 1 zu 16 verändert. Der neue Betreuungsschlüssel hatte zur Folge, dass in allen untersuchten Einrichtungen in den zurückliegenden Jahren Fachkräfte eingestellt und/oder die wöchentlichen Beschäftigungszeiten des Bestandspersonals angehoben wurden. Diese extensive bzw. intensive Personalaufstockung ist genau genommen auf zwei Effekte zurückzuführen:

- auf die eben schon angesprochene Verbesserung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in den unteren Altersgruppen;
- auf die in allen Einrichtungen zu verzeichnende Zunahme der Kinderzahl, gerade in diesen Gruppen der Kleinkinder im Alter von unter drei Jahren.

In allen untersuchten Einrichtungen wurde die Veränderung des Betreuungsschlüssels sehr positiv aufgenommen. In den kleineren Einrichtungen wird die Aufstockung des Personals und der Beschäftigungszeiten als Zeichen der Zukunftsfähigkeit der Einrichtung besonders herausgehoben. In den großen Einrichtungen wird vor allem die Verbesserung der Betreuungssituation betont.

Die Berechnung der Betreuungsstunden

Die kindbezogene Berechnung des Personalaufwandes in den Kindertageseinrichtungen erweist sich in der Praxis als sehr aufwändig und wird von den Mitarbeiter/-innen und vom Leitungspersonal als sehr bürokratisch empfunden. Nach ihrer Ansicht verfehlt der gute Gedanke hinter diesem Ansatz den praktischen Zweck. Uns sind in der Praxis verschiedene Verfahrensweisen begegnet, mit deren Hilfe in den Einrichtungen der Personalbedarf ermittelt wird. Sie lassen sich auf drei Lösungsstrategien reduzieren.

- *Die monatliche Anpassung des Stundenaufwandes:*
Diese Herangehensweise erscheint uns als die aufwändigste. Der Betreuungsschlüssel wird nach dem aktuell erreichten Alter der Kinder monatlich berechnet. Die Alterszusammensetzung der Kinder in den Gruppen ist jedoch sehr heterogen. Da bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels keine Stichtagsregelung zugrunde gelegt wird, sondern der konkrete Geburtstag der Kinder, verändert sich der Betreuungsschlüssel von Monat zu Monat. In der Kita G wird eine monatliche Neuberechnung des Betreuungsschlüssels vorgenommen und der zeitliche Betreuungsaufwand in Arbeitsstunden monatlich neu festgelegt.²⁴
- *Die Jahresdurchschnittsberechnung:*
Diese Vorgehensweise erschien uns als diejenige mit dem geringsten Verwaltungsaufwand. Die monatliche Personalschlüsselaufstellung wird in diesen Einrichtungen auf ein Jahr hochgerechnet und der durchschnittliche Arbeitsstundenbedarf prognostiziert. Dieses Modell trafen wir in zwei großen Einrichtungen an. Das geht dort gut, da diese meist voll ausgelastet sind und über eine kritische Größe (Kinderanzahl) verfügen, die eine solche Berechnungsvariante erlaubt. Es besteht oft große Nachfrage nach den Plätzen in der Einrichtung, sodass es Eltern-Wartelisten gibt und sich der Betreuungsbedarf so gut vorplanen lässt. Dazu wird ein Stichtag zugrunde gelegt.

24 Die Stichtagsregelung bezieht sich einerseits auf die Bedarfsplanung (§ 17 ThürKitaG) und andererseits auf die Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung (§ 19 ThürKitaG). Einerseits ist die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich dazu verpflichtet, die erforderliche Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen bereitzustellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahrs (ist mit dem Schuljahr identisch) einen Bedarfsplan für die Betreuung in Kita und Kindertagespflege auf. Grundlage für den Plan ist der Stichtag des 31. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs. Andererseits beteiligt sich der Freistaat Thüringen in Form einer Landespauschale an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Für jeden tatsächlich belegten Platz zahlt das Land an die Wohnsitzgemeinde eine Pauschale, die in der Höhe nach den Altersgruppen der Kinder gestaffelt ist. Für die Zuweisung dieser Pauschale werden die tatsächlich belegten Plätze in einer Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September und 1. März des auslaufenden Jahrs angesetzt. In einigen Interviews wurde auf folgendes Problem hingewiesen: Befinden sich zum Stichtag wenige Kinder in der Einrichtung, können auch nur wenig Personal und Zuschüsse vorausgeplant werden. Da die Anzahl der Kinder in einer Einrichtung über das Jahr hinweg jedoch kontinuierlichen Schwankungen unterworfen ist, würden zu bestimmten Zeiten deutlich mehr Ressourcen benötigt – die dann nicht vorhanden sind.

- *Die Quartals- oder Halbjahresberechnung:*
In einer der von uns besuchten Einrichtungen wurde das monatliche Berechnungsmodell aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes aufgegeben und zur Vierteljahres- bzw. Halbjahresbetrachtung übergegangen. Dadurch reduzierte sich der Verwaltungsaufwand etwas. Dort, wo der Betreuungsbedarf nicht monatlich festgelegt wird, sondern in größeren Zeitscheiben, fühlen sich die Mitarbeiter auch wohler, da sie Halbjahres- oder Jahresvereinbarungen über ihre Arbeitszeit treffen können.
Neben den grundsätzlichen Berechnungsstrategien werden verschiedene Planungsinstrumente genutzt, um der hohen Variation in den Betreuungsstunden der Fachkräfte zu begegnen und um sicherzustellen, dass in jeder Kindergruppe ausreichend Fachpersonal wirken kann. Uns sind folgende Vorgehensweisen aufgefallen:
 - ✓ *Arbeit mit Arbeitszeitkonten:* Das ermöglicht es, dem ständig wechselnden Bedarf an Betreuungsstunden in der Einrichtung gerecht zu werden.
 - ✓ *Schichtmodelle:* In allen Kindertageseinrichtungen werden Schichtmodelle genutzt, um die gesetzlich erforderliche Betreuungszeit von zehn Stunden täglich zu gewährleisten. Durch die Schichtmodelle werden zwei Probleme abgefangen, die sich zum einen aus dem Arbeitsrecht und zum anderen aus dem Betreuungsschlüssel ergeben. Die Einrichtung wird in der Woche 50 Stunden betrieben. Die Mitarbeiter haben maximal eine 40-Stundenwoche. Der Betreuungsschlüssel sieht je nach Altersstufe verschiedene Fachkräfteanzahlen bezogen auf die zu betreuenden Kinder vor. Bei einer ungünstigen Alterskonstellation mit vielen Kindern ab dem dritten Lebensjahr und älter kombiniert mit einer geringen Kinderanzahl in der Einrichtung kann die Absicherung einer 50-Stundenwoche sogar gefährdet sein, da nicht genügend Mitarbeiter/-innen laut Umschlüsselung des Fachkräfte-Kinder-Verhältnisses zur Verfügung stehen. In den meisten Schichtmodellen betreut eine Fachkraft die morgens ankommenden Kinder in einer zusammengelegten Gruppe. Erst später, wenn die eigentliche Gruppenarbeit beginnt, kommen dann die übrigen Fachkräfte hinzu. Am späten Nachmittag ist wiederum nur ein Teil der Mitarbeiter/-innen für die Zeit, in der die Kinder von den Eltern abgeholt werden, zuständig. So kann das laut Betreuungsschlüssel geplante Gesamtarbeitszeitvolumen pro Woche in den meisten Fällen ohne Überstunden abgedeckt werden.
 - ✓ *Arbeit mit altersmäßig verzahnten Gruppen:* In diesen Gruppen verbringen Kinder unter drei Jahren mit einer älteren Gruppe (zum Beispiel Vorschulkindern) zusammen den Tag. Dadurch ergibt sich auf Grundlage des Betreuungsschlüssels eine optimale Personalausstattung in der Gruppe.
 - ✓ *Arbeit mit „Tandemgruppen“:* Wir erlebten das in zwei der großen Einrichtungen und einer mittelgroßen Einrichtung. Dort sind die räumlichen Bedingungen derart, dass zwei Kindergruppen benachbarte Räume belegen. Diese sind durch eine Zwischentür miteinander verbunden. Auch hier sind meist eine Kleinkindergruppe und eine Gruppe mit Kindern ab dem dritten Lebensjahr Nachbarn. Diese Gruppen gestalten einen Teil des Tages gemeinsam. Somit ergeben sich Synergien zwischen den betreuenden Fachkräften und eine Optimierung der laut Betreuungsschlüssel verfügbaren Zeitkontingente.
- *Arbeit mit Springern:* In einigen Einrichtungen sind auch direkt Mitarbeiter/-innen als „Springer“ eingesetzt.

Kritikpunkte am Betreuungsschlüssel

In der Praxis der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit der Mitarbeiter/-innen in den untersuchten Kindertageseinrichtungen ergeben sich mehrere Kritikpunkte am Betreuungsschlüssel. In allen bzw. fast allen Einrichtungen wurden uns die folgenden Hinweise mit auf den Weg gegeben:

- Die Mitarbeiter/-innen und das Führungspersonal kritisieren die Verschlechterung des Betreuungsschlüssels für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Hier besteht ein Hauptkritikpunkt am Gesetz. Als Vorschlag werden die EU-Richtlinien²⁵ genannt, an denen sich auch das Thüringern Gesetz orientieren sollte.

„Man sollte bedenken, um eine gute Bildungsarbeit zu machen, dann reicht es nicht aus, nur die Kinder unter drei Jahren so gut zu besetzen, sondern auch bis zur Schule hin, weil, wie gesagt, also mit 17 Kindern, das wäre ein super Arbeiten zu zweit. Da könnte man richtig Bildungsarbeit machen. Aber nicht alleine.“ (Interview 13)

Die Berechnung des altersabhängigen Arbeitszeitaufwandes pro Kind über den Betreuungsschlüssel vernachlässigt den tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes, weil sich der Betreuungsschlüssel am kalendarischen Alter des Kindes orientiert. In der Praxis ist es häufig jedoch so, dass die unterschiedlichen Entwicklungsstufen (vgl. Bildungsplan) des Kindes nicht a priori am erreichten Alter festzumachen sind. Hier sehen die Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte eine Diskrepanz zwischen dem Bildungsplan und der praktischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

„... aber wenn man ein zweijähriges Kind hat, das heißt ja nicht, dass es nicht eine andere Arbeit ist am Kind. Das heißt, das muss ich genauso windeln, das muss ich genauso füttern, wenn ich Pech habe, wie das einjährige. Weil es gibt eben nicht dieses klassische Schema, wo man sagt o.k., ein Kind muss das können. Der Bildungsplan sagt ja etwas ganz anderes aus. Wir müssen ja gucken auf das Kind und das ist eben so abzuholen, wie es ist.“ (Interview 1)

Im Betreuungsschlüssel ist zwar festgelegt, wie viele Fachkräfte für eine bestimmte Anzahl von Kindern zur Verfügung stehen sollen. Er vernachlässigt jedoch, dass diese Fachkräfte maximal acht Stunden am Tag arbeiten, die Kinder aber bis zu maximal zehn Stunden am Tag betreut werden sollen. Nach Meinung der Mitarbeiter/-innen und der Führungskräfte führt das dazu, dass eine durchgehende Umsetzung des Betreuungsschlüssels am Tag nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann.

Durch den Betreuungsschlüssel sind nach Meinung der Mitarbeiter/-innen und des Führungspersonals auch notwendige Zeitkontingente für Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nicht genügend abgedeckt.

„Also, was mir wirklich fehlt als Erzieherin ist Vorbereitungszeit. Weil das mache ich zuhause. Weil ich habe Mittag auch nicht so viel Zeit, dass ich das vorbereiten kann in Ruhe.“ (Interview 13)

„Da sind dann aber solche Sachen nicht mit eingerechnet, dass man Elterngespräche machen muss, weil man jetzt davon ausgeht einmal im Jahr, da ist ja alleine schon eine Woche weg.“ (Interview 1)

Die Berechnung der Arbeitsstunden nach dem Betreuungsschlüssel berücksichtigt nicht in genügendem Maße die notwendigen Arbeitsleistungen, die über die pädagogische Arbeit der Fachkräfte hinausgehen und von ihnen mit zu leisten sind (zum Beispiel Windeln, Aufräumen

25 Hier wird auf die EU-Norm verwiesen, wonach folgender Betreuungsschlüssel für bestimmte Altersgruppen empfohlen wird: Altersgruppe 0 bis 24 Monate – 1 Erzieher zu 3 Kindern; 24 bis 36 Monate – 1 zu 3 bis 5; 36 bis 48 Monate – 1 zu 5 bis 8; 48 bis 60 Monate – 1 zu 6 bis 8 (vgl. Kinder in Europa. November 2004, S. 14).

nach der Projektarbeit, Säubern der Tische und Stühle nach dem Essen, Beseitigung der verschmutzten Wäsche). Hier wird beispielsweise das bayerische Modell als Lösung vorgeschlagen. Dort werden den Fachkräften auch „pädagogische Ergänzungskräfte“²⁶ zur Seite gestellt.

Vereinzelte Hinweise insbesondere aus kleinen und mittelgroßen Einrichtungen befassen sich mit den folgenden Problemen:

- Die Berechnung des Stundenaufwandes für die Arbeit der Fachkräfte nach dem Betreuungsschlüssel führt mitunter zu unrealistischen Proportionen, die formal zur Teilung von Mitarbeitern führen würden, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Was ich bei der ganzen Sache eigentlich als Manko sehe ist, wie der Personalschlüssel berechnet wird generell nach neuem Gesetz. Mein Problem ist eigentlich das, ich müsste manchmal eine Kollegin in der Mitte durchschneiden und müsste zur Kollegin sagen: Hälfte von der Kollegin gehst du bitte in die Gruppe und Hälfte von der Kollegin gehst du bitte in die Gruppe. Ich kann eine Kollegin nur in einer Gruppe einsetzen und das macht es uns manchmal schwierig. [...] Wir berechnen auf acht Stunden, über acht Stunden, bis fünf Stunden. Obwohl ich ganz ehrlich sagen muss, es macht es für uns sehr schwierig, weil selbst wenn das Kind nur acht Stunden da ist, habe ich für das Kind genauso einen Beobachtungsaufwand, Dokumentationsaufwand, Gespräche mit den Eltern.“ (Interview 3)

- Baulich bedingte Hemmnisse beeinträchtigen die Betreuungsarbeit und erschweren eine optimale Arbeit mit dem durch den Betreuungsschlüssel zugelassenen Personal. Obwohl in den zurückliegenden Jahren in Thüringen sehr viel für die Sanierung und den Erweiterungs- bzw. Neubau der Kindertageseinrichtungen getan wurde (vgl. Kap. 5.9), unterstreicht dieses Beispiel einmal mehr die Notwendigkeit einer den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben adäquaten und aus Sicht der einzusetzenden personellen Kapazitäten (Betreuungsschlüssel) effizienten Gebäudekonzeption für die Einrichtungen.

„Ja, was ich nicht so ganz verstehe, dass man die Kinder, also wir machen das ja, trotz dessen, dass man die Kinder nicht in der Gruppe wickeln darf, das ist eigentlich verboten, dass in der Gruppe ein Wickeltisch steht, in dem Raum, wo die Kinder essen und schlafen. Das sollte halt möglichst in den Waschräumen passieren, aber das geht gar nicht. Unsere Gruppe ist hier, unser Waschraum ist da vorne, das funktioniert nicht [...]. Ja, man braucht das einfach in dem Raum, in dem man sich den größten Teil aufhält und da ist uns mehr geholfen, als wenn wir die Kleinen über den Flur schicken oder tragen und viele können ja auch noch nicht laufen, dann rennst du da vor, hast den gewickelt und hast noch fünf andere unten und ja, jetzt musst du den erst mal wieder hinter schaffen zu den anderen. In der Zeit sind die anderen, die Kleinen vorne, alleine und setzen sich die Töpfchen auf den Kopf und solche Späßchen [...].“ (Interview 2)

26 Vgl. § 16 IV AVBayKiBiG: Im Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG) werden unter dem Begriff des Pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte verstanden. Pädagogische Ergänzungskräfte sind dabei Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung.

- Die stundengenaue Berechnung des Betreuungsaufwandes enthält keine Puffer.

„... das ist dann schon schwierig, gerade wenn jemand Urlaub hat. Oder wie jetzt, da hat jemand Urlaub und jemand ist krank, dann ist schon absolute Alarmsituation.“ (Interview 4)
„Jetzt hatte ich diese Woche den Fall, Kollegin war krank und man muss dann immer gucken, wie kriegt man das gut gebacken. Auch ein paar Kinder waren krank. Und dann waren theoretisch neun und neun. Ich hätte theoretisch wirklich, sage ich mal, eine durchschneiden müssen [...]. Und das funktioniert nicht. Und so ist ja auch die Berechnung. Ich kriege theoretisch für das neunte Kind nur 9,36 Stunden, wenn man es mal hochrechnet, ja. Müsste eigentlich noch abrechnen zehn Prozent Vorbereitung und 15 Prozent Krankheit und dann weiß man, was zum Schluss übrig bleibt. Und dann habe ich theoretisch vielleicht sieben, acht Stunden für die ganze Woche, obwohl ich eigentlich, wie gesagt, eine volle Kraft einsetzen müsste.“ (Interview 3)

- Für die Mitarbeiter/-innen entstehen dort, wo ein Schichtrhythmus Praxis ist, größere Arbeitszeitsprünge, die die Planbarkeit des privaten Lebensalltags belasten.
- Hohe Minusstundenkontingente lösen auch Sorgen aus, nicht mehr gebraucht zu werden.

5.3 Die Arbeit mit dem Bildungsplan

Der Bildungsplan steht als Bestandteil des ThürKitaG im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuregelung des Anspruchs auf Bildung, Erziehung und Betreuung, mit der Regelung des Personalschlüssels, der Verpflichtung der Träger zur Weiterbildung der Fachkräfte sowie der Elternmitbestimmung. Seine Einführung und Umsetzung wird wesentlich von den genannten Gesetzesregelungen beeinflusst.

Die Leitidee des Bildungsplans lautet „Pädagogik vom Kinde aus“ – Ein Kind will erst Kind sein, bevor es erwachsen wird. Dabei sollen die kindliche Art der Welterfassung und die gesellschaftlichen Anforderungen in der Pädagogik in Einklang gebracht werden. In den Kindertageseinrichtungen sollen aus der kindzentrierten Perspektive Bildungsangebote entworfen werden. Der Bildungsplan kann konzeptneutral institutionenübergreifend umgesetzt werden.

Der Bildungsplan geht, ohne Fixierung auf ein bestimmtes Alter, von drei Bildungsphasen aus:

- Basale Bildung
- Elementare Bildung
- Primäre Bildung

Es geht dabei um Entwicklungs- und Bildungsaufgaben, die von jedem Kind in seiner jeweiligen Besonderheit zu bewältigen sind. Für die sieben zentralen Bildungsbereiche werden im Bildungsplan in Form von Tabellen allgemeine Angebote für die

- personale Bildungsdimension,
- soziale Bildungsdimension und
- sachliche Bildungsdimension

gemacht.

Sie sind Anregung und Orientierung der praktischen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Neben den pädagogischen Konzepten legt der Bildungsplan auch Leitlinien für die qualifikatorische Entwicklung der Fachkräfte, das Qualitätsmanagement und die Evaluation der Bildungsarbeit fest.²⁷

²⁷ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin 2010.

Die Einführung des Bildungsplans

Der aktuelle Thüringer Bildungsplan gilt ab dem Schuljahr 2008/09 institutionsübergreifend. Er wirkte damit schon etwa zwei Jahre vor der Novellierung des ThürKitaG. Seine Implementierung in die pädagogische Praxis der Kindertagesstätten erhielt aber durch das neue Gesetz deutlichen Aufschwung, weil die weiter oben beschriebenen Neuerungen – insbesondere die Veränderung des Betreuungsschlüssels – das Gesetz besser auf die Umsetzung des Bildungsplans abstimmten.

Es gibt einen Generationsunterschied in der Akzeptanz, im Verständnis und in der Arbeitsweise mit dem Bildungsplan. Jüngere Mitarbeiter/-innen, die zum Teil schon ihre Ausbildung entlang des Bildungsplans absolvierten, zeigen eine hohe Identifikation mit den Leitlinien des Bildungsplans. Ältere Mitarbeiter/-innen stehen diesen Leitlinien in den Einrichtungen, die wir besuchten, teils etwas reservierter gegenüber. Die Umorientierung der älteren Mitarbeiter/-innen von der gruppenorientierten Perspektive zur offenen Gruppenarbeit und zur individuellen pädagogischen Begleitung des Kindes war für viele nicht immer einfach.

Ältere Mitarbeiter/-innen suchen nicht selten nach Parallelen und Anknüpfungspunkten zu ihrem früher erlernten Wissen und ihrer bisherigen pädagogischen Praxis. Diese Anknüpfungspunkte bietet der Bildungsplan aus Sicht der meisten Gesprächspartner/-innen auch. So können für diese Mitarbeiter/-innen Brücken geschlagen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Implementation der Leitlinien des Bildungsplans in die pädagogische Praxis der Kindertagesstätten nehmen die Fachberater und die Weiterbildungsangebote des Landes und der Träger ein. Die Unterstützung durch die Fachberater bei der Einführung des Bildungsplans wird in den meisten unserer Gespräche vor Ort positiv hervorgehoben. Nur einige Interviewpartner/-innen beanstandeten die Praxisferne der Fachberater, mit denen sie in der Phase des Kennenlernens der Inhalte des Bildungsplans zu tun hatten. In solchen Fällen behalf man sich selbst mit der Suche nach geeigneten Referenten. Neben den Fachberatern, die meist die ersten Veranstaltungen zum Bildungsplan durchführten und die Mitarbeiter/-innen damit bekannt machten, kommen in den Einrichtungen auch zusätzliche Hilfsmaterialien zur Umsetzung des Bildungsplans zum Einsatz. Diese führen den zum Teil als sehr abstrakt empfundenen Text auf praktische Anwendungsbeispiele zurück.

Seit der Einführung des Bildungsplans werden in allen untersuchten Kindertagesstätten regelmäßig die verschiedensten Weiterbildungsangebote vom Land sowie von kommunalen und freien Trägern angeboten und genutzt. Die neue gesetzliche Vorgabe von zwei Weiterbildungstagen pro Jahr für die Mitarbeiter/-innen (§ 14 ThürKitaG) unterstützt die Implementation der Inhalte des Bildungsplans in die Arbeitspraxis der Einrichtungen. Neben externen Weiterbildungen nutzen viele Einrichtungen auch regelmäßig Inhouse-Veranstaltungen zum Bildungsplan. Diese werden als der effektivere Weg zur Implementation der Inhalte des Bildungsplans in die alltägliche Arbeitspraxis angesehen.

Wichtig für die Ausbildung einer konstruktiven Einstellung zum Bildungsplan ist vor allem für die älteren Fachkräfte der Erfahrungsaustausch unter den Kollegen und das Lernen von guten Praxisbeispielen. Das hilft Ängste und Vorurteile abzubauen. Die Einstellung junger Fachkräfte unterstützt die Implementation des Bildungsplans in die Arbeitspraxis. Diese wurden bereits nach dem aktuellen Bildungsplan ausgebildet und werden gezielt dafür eingesetzt, diese Inhalte in die praktische Arbeit der Einrichtungen einzubringen und die älteren Kollegen und Kolleginnen zur inspirieren. Diese Praxis begegnete uns vor allem in den kleineren Kindertageseinrichtungen. In den großen Einrichtungen werden, da wo es möglich ist, ältere und jüngere Fachkräfte zusammen in einer Gruppe beschäftigt. Das unterstützt den Transfer der Leitlinien des Bildungsplans in die pädagogische Praxis und verbindet ihn mit den Erfahrungen der älteren Fachkräfte.

Die Umsetzung in der praktischen pädagogischen Arbeit

Der Übergang zum Bildungsparadigma der kindzentrierten Perspektive, der projektorientierten Bildungsangebote und zur offenen Arbeit wird in den besuchten Kindertagesstätten auf ganz individuellen Wegen vollzogen. Es lassen sich allerdings einige Grundmuster erkennen. Wir stellen verschiedene Strategien fest, wie die Leitlinien des neuen Bildungsplans in der pädagogischen Praxis der Kindertagesstätten umgesetzt werden.

- Die Mitarbeiter/-innen in den Kindertagesstätten nutzen ihre gesammelten Erfahrungen und implementieren Elemente ihrer bisherigen Bildungsarbeit in die vom Bildungsplan vorgegebene Systematik. Dabei beschreiben die Interviewpartner/-innen eine starke Kontinuität zwischen der bisherigen und der geforderten pädagogischen Arbeit. Dies erfuhren wir vor allem in den kleinen und mittelgroßen Einrichtungen.
- Ein Teil der Pädagoginnen und Pädagogen, mit denen wir gesprochen haben, nutzt den Bildungsplan als kreativen Rahmen und erschließt sich die Gestaltungsmöglichkeiten für Bildung, Erziehung und Betreuung allmählich. Vor allem in den großen Kindertageseinrichtungen wurde dies deutlich. Beispielsweise war die Arbeit in Projekten, an denen mehrere Altersstufen teilnehmen können und ihrem Entwicklungsstand entsprechend aktiv sind, in den meisten großen integrativen Einrichtungen auch schon vor Inkrafttreten des neuen Bildungsplans Praxis. Durch den Bildungsplan erhielt die Projektarbeit hier jedoch einen größeren Stellenwert in der pädagogischen Arbeit.

Hürden der Implementation des Bildungsplans in die pädagogische Praxis ergaben sich in den Gesprächen in folgenden Punkten:

- Die fehlenden Personalpuffer: Sobald die Personaldecke aufgrund von Krankheit oder Urlaub für die tägliche Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht ausreicht, reduziert sich die Arbeit an manchen Tagen auf die bloße Betreuung der Kinder. Der Wunsch nach mehr Zeit für die individuelle Arbeit mit dem Kind ist damit verbunden.

„Ich wünsche mir manchmal mehr Zeit, um mehr also mit dem Bildungsplan zu arbeiten. Es ist ein bisschen schwierig. Also das umzusetzen, dadurch dass wir, wie soll ich das sagen, es ist auch viel Urlaubszeit ständig, du hast ständig mehr Kinder in der Gruppe. Also es ist schwierig den umzusetzen. Wenn das so laufen würde, wie es im Thüringer Kindertagesstättengesetz drin steht, mit der Besetzung, also dürfte ich ja halt nur sechseinhalb Kinder haben oder so statt neun. Aber das ist einfach nicht umsetzbar, denke ich mir.“ (Interview 17)

- Immer wieder treffen wir in den Gesprächen auf Kritik an dem im novellierten Gesetz leicht verschlechterten Betreuungsschlüssel für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

„Das lässt sich, sage ich mal, nur schwer umsetzen. Ich habe jetzt 17 Kinder allein. Also, wir waren bis letztes Jahr zu zweit in der Gruppe, da geht das eigentlich ziemlich gut. Und jetzt, seitdem ich alleine bin, muss ich halt wirklich schauen. Ja, es sind eben diese Kinder, die schon sehr weit entwickelt sind im, was weiß ich, sprachlich, mathematisch, ist ja egal, oder ... ist ganz egal was, also, die Älteren, sage ich mal, oder die schon weiter sind, die müssen halt ... ich kann die nicht richtig fördern. Und auch die Jüngeren ... einer kommt zu kurz. Einer von beiden. Also, ich kann ... es ist schwierig. Es ist ganz schwierig, das zu handhaben. Also, perfekt wäre es, wenn man auch bis in die großen Gruppen, bis zur Schule eben zu zweit wäre. Dann wäre das wunderbares Arbeiten. Um auch richtig Bildungsarbeit zu leisten, sage ich mal.“ (Interview 13)

Wir konnten folgende Faktoren identifizieren, von denen die Implementation der Leitlinien des Bildungsplans abhängen. Sie bedingen sich zum Teil gegenseitig:

- *Die Nähe der vorher praktizierten Betreuungskonzepte zur Systematik des 2008 eingeführten Bildungsplans:* Dort, wo viele Elemente der früheren Bildungsarbeit adaptiert werden können, ist der Übergang zur neuen Systematik relativ einfach.
- *Die Altersstruktur des pädagogischen Personals:* Je dominanter die älteren Mitarbeiter/-innen, desto „weicher“ fällt der Übergang zur neuen Systematik des Bildungsplans in der Praxis aus. Der Prozess dauert hier länger und ist schwieriger.
- *Die Stringenz des Einflusses der Leitung der Einrichtung und ggf. des Trägers auf die Umgestaltung der pädagogischen Arbeit:* Wir haben einerseits Einrichtungsleitungen erlebt, die unter Rücksichtnahme auf das Personal sehr behutsam mit dem neuen Bildungsplan umgehen und einen längeren Zeitraum für dessen Einführung einplanen. Andererseits gab es Einrichtungen, in denen seit eh und je Projektarbeit, offene Bildungsarbeit und Mitbestimmung der Kinder Leitphilosophie sind und von der Leitung der Einrichtung konsequent gepflegt werden. Hier stehen der Umsetzung des Bildungsplans kaum Hürden im Weg.

5.4 Qualitätsmanagement in der pädagogischen Arbeit

Neben der Verpflichtung der Arbeit nach dem Thüringer Bildungsplan werden in der Zielstellung des ThürKitaG § 6 auch der enge Austausch mit den Eltern zum Zweck der Information und Beratung sowie die kontinuierliche Selbstevaluation ausdrücklich erwähnt. Im Thüringer Bildungsplan sind diese Schwerpunkte im „Qualitätsmanagement in der pädagogischen Arbeit“²⁸ abgebildet. In unseren Gesprächen wurden unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements neben der Selbstevaluation auch häufig die Beobachtung und Dokumentation thematisiert. Sie umfassen aus Sicht unserer Interviewpartner/-innen sowohl Aspekte des Qualitätsmanagements als auch Aspekte des Dialogs mit den Eltern. Aus diesem Grund widmen wir uns nun im Rahmen der Betrachtung der Zielstellungen des Gesetzes diesen drei Punkten des Qualitätsmanagements in der pädagogischen Arbeit.

Beobachtung und Dokumentation

Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zu zehn Jahren stärkt die Rolle von Beobachtung und Dokumentation im pädagogischen Handeln der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. „Beobachtung und Dokumentation bilden den Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln und geben Rückmeldungen über Ergebnisse sowie Anstöße für pädagogische Planungen und Umsetzungen.“²⁹ Sukzessive werden die Richtlinien des Bildungsplans in die Praxis umgesetzt. Dabei gewinnt auch die Beobachtung und Dokumentation als „Entwicklungsfeld pädagogischer Qualität“³⁰ zunehmend an Bedeutung. In allen besuchten Kindertageseinrichtungen wird die Bedeutung von Beobachtung und Dokumentation anerkannt, aber der Implementationsprozess dieser Methodik verläuft in den Einrichtungen unterschiedlich.

In der Kita E wird für die Kinder mit Behinderungen schon seit langem eine Förder- und Entwicklungsdokumentation geführt. Für die „Regelkinder“ gab es das bis vor einigen Jahren noch nicht. Mittlerweile wird aber in jeder Gruppe eine Dokumentation geführt. Hier ist man sich jedoch noch nicht darüber einig, ob man die Beobachtung und Dokumentation auf der Grundlage standardisierter Vorlagen durchführt oder ob man individualisierte Konzepte zulässt.

28 Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hrsg.): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin 2010, S. 157 ff.

29 Ebenda, S. 158.

30 Ebenda.

„Und wir sind aber eben immer noch am Überlegen, ob es wirklich etwas ganz Einheitliches für das ganze Haus oder für den Träger sein soll. Oder lassen wir die Individualität der Gruppen zu. Das ist immer noch so ein Thema, wo wir noch nicht am Ende angekommen sind.“ (Interview 5)

Die Leiterin setzt hier darauf, die Mitarbeiter/-innen auf diesem Entscheidungsweg mitzunehmen, um so eine hohe Identifikation und Akzeptanz im Arbeitsalltag zu bewirken. Sie geht davon aus, dass die Umsetzung von Beobachtung und Dokumentation eine längere Zeit der Implementation benötigt, was auch mit Fortbildungsmaßnahmen verbunden sein wird.

„Also wir haben mit Beginn des Bildungsplans gesagt, wir probieren erst mal aus, was überhaupt so geht, weil Überstülpen ist nicht mein Ding. Ich finde es gut, wenn die Kollegen das mit entwickeln. Und wir sind, glaube ich, auf einem guten Weg. Unsere Partner-einrichtung hat ein einheitliches Dokumentationssystem gefunden. Durch eine Zwei-Tages-Fortbildung haben die sich Referenten gesucht, wo wir jetzt auch überlegen, ob wir das noch mal für die Kollegen anbieten ...“ (Interview 5)

Jährlich werden Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf dieser Grundlage geführt, was von den Eltern auch gut angenommen wird.

Auch die Mitarbeiterin erkennt eine neue Qualität in der im Bildungsplan geforderten Beobachtung und Dokumentation, die eine Qualifizierungsherausforderung für die Fachkräfte darstellt.

„Die Dokumentation hat sich auf jeden Fall verändert. Also, dass zum einen Gemälde haben wir schon immer gesammelt, aber dass wir uns jetzt zum Beispiel hinsetzen und Beobachtungsgeschichten schreiben. Also, das wertfreie Beobachten ist neu. Das mussten wir neu erlernen ...“ (Interview 6)

Hervorgehoben wird von der Mitarbeiterin die Objektivierung der Individualbetrachtung des Kindes im Tandem, was auch Vorteile für die praktische Arbeit am Kind hat. In der Einrichtung tauschen sich die Fachkräfte aus und optimieren so die Bildungsarbeit am Kind.

Die Dokumentation wird in den meisten Fällen in der Mittagspause oder zwischendurch erarbeitet. Die gute Personalausstattung ermöglicht einen relativ optimalen Ablauf von Beobachtung und Dokumentation. Die Mitarbeiterin und die Führungskraft beschreiben das wie folgt:

„Ja, wie schafft man das? Das ist eine gute Frage. [...] Die Kinder schlafen ja mittags ungefähr eine Stunde. Wenn drei Kollegen, wenn sie alle da sind, ist alles gut. Dann hat jeder seine reguläre Mittagspause und dann hat jeder auch so eine halbe, Dreiviertelstunde, in der er schreiben kann. Im Freispiel draußen im Garten ist Beobachtung immer sehr gut möglich, weil dann auch mehrere Kollegen da sind.“ (Interview 5)

Hier wird überlegt, eine vereinheitlichte Arbeitszeitregelung für alle Mitarbeiter/-innen einzuführen, die für die Vorbereitung und Dokumentation zur Verfügung steht. Die Dokumentation hat hier einen hohen Stellenwert, da insbesondere für die Kinder mit Behinderungen sehr umfassende Dokumentationen notwendig sind.

„Wir sind auch jetzt am Überlegen festzulegen, ob es eine ganz einheitliche Vorbereitungszeit gibt. Das haben wir aber so noch nicht festgelegt, also die Kollegen stimmen sich jetzt in ihren Bereichen ab. [...] Ist aber Ziel, dass für die Kollegen klar ist, ich habe in der Woche zwei Stunden Vorbereitungszeit, wo ich mich auch zurückziehen kann. Nur das ist eben, wie gesagt, noch keine endgültige Lösung für uns. Das ist schwierig.“ (Interview 5)

In der Kita B setzt man ein sehr flexibles Beobachtungs- und Dokumentationsmodell um. Es wird permanent im pädagogischen Alltag beobachtet und regelmäßig werden kleine Notizen zu den Kindern gemacht, berichtet die Mitarbeiterin.

Das funktioniert auch nach Aussagen der Führungskraft sehr gut, da die Fachkräfte zum einen über sehr viel Erfahrung verfügen und zum anderen die Kinder vom ersten Tag in der Einrichtung bis zum letzten Tag kurz vor der Schuleinführung begleiten. Es gibt wenige Wechsel in dieser Zeit. Diese Kontinuität in der pädagogischen Begleitung wird von ihr als Vorteil angesehen.

Zielgerichtete Beobachtungen werden dort eingesetzt, wo Problemsituationen im pädagogischen Alltag mit dem Kind auffallen.

„Das machen wir immer gerne, wenn wir uns in irgendeiner Form Gedanken machen über ein Kind. Wenn wir sagen, da hakt irgendwas. Da muss ich noch mal schauen. Dann macht die Erzieherin solche Sachen wie Beobachtung in spezieller Form. Wo dann auch ein anderer Erzieher dabei ist, der sich um die Kinder kümmert und wo der Gruppenerzieher wirklich nur gut schauen muss. Dann wird es intensiv genutzt.“ (Interview 12)

Die jährlichen Dokumentationen für die Jahreselterngespräche erarbeitet die Mitarbeiterin meistens zu Hause und partiell in der täglichen Mittagspause.

In der Kita H dagegen ist die Arbeit mit den Instrumenten der Beobachtung und Dokumentation gering strukturiert und in die pädagogische Alltagsarbeit implementiert. Als Hauptargument wird von der Leiterin der Zeitmangel angeführt.

„Da hab ich mal eine Weiterbildung mitgemacht, die hat mir ehrlich gesagt nicht viel gegeben, das ist noch so das bisschen, wo man sagen kann, die ganzen Aufzeichnungen und Berichte schreiben und Entwicklungsbögen und was da alles so kommt, also dafür ist die Zeit noch zu wenig, das muss ich ganz ehrlich sagen.“ (Interview 16)

Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen dieser Kita ist älter und steht den Vorgaben des Bildungsplans etwas skeptisch gegenüber.

„Ich will nicht sagen, dass wir das nicht machen, aber wir machen das halt anders. Wenn ich sag, ich setz mich jetzt bei 20 Kindern jeden 3. Tag mal eine Stunde hin und beobachte jedes Kind, da kommt dann bei der ganzen Sache auch nicht viel raus ...“ (Interview 16)

Hier wird der Weg gegangen, aus Sicht der Gesprächspartner altbewährte Praktiken mit den neuen Ansätzen des Bildungsplans allmählich zu verbinden. Das Hauptargument für die Schwierigkeit der Implementation von Beobachtung und Dokumentation in die pädagogische Praxis bleibt im ganzen Gespräch zu diesem Thema der Zeitmangel.

Auch die Mitarbeiterin betont die Vorteile des kollektiven Meinungsaustauschs über die Wahrnehmungen der einzelnen Fachkräfte zu jedem Kind. Dies ist eine Maßnahme, die im Bildungsplan als Instrument zur Objektivierung der Beobachtung unterstrichen wird.

„Also ich finde das sehr angenehm, dass, wie gesagt, viele Augen auf alle Kinder gucken. [...] Wir tauschen uns aus, wir haben unterschiedliche Ansichten, wir treffen uns auf einem Punkt und kommen dann auch gemeinsam darauf, was man da machen muss und machen könnte.“ (Interview 16)

In den Ausführungen der Mitarbeiterin wird aber ebenfalls deutlich, dass die Dokumentation der Beobachtung eine übermäßige Formalisierung der praktischen Arbeit darstelle, die aufgrund der Einrichtungsgröße (etwa 40 Kinder und vier Fachkräfte) und der sehr familiären Umgangsweise miteinander unnötig sei.

„Und mir bringt es mehr, [...] das auszudiskutieren, als mich vor ein weißes Blatt zu setzen und das meiner Meinung nach aufzuschreiben. Das ist ein sehr langer Weg und das ist für uns einfach effektiver in dieser Form der Einrichtung jetzt, ja. Und wir haben auch unsere Mappen, wo wir von den Kindern Arbeiten sammeln und so, dass man da schon so eine Entwicklungsfolge sieht. [...] Also es ist eine angenehme Art und Weise für die Art der Einrichtung.“ (Interview 16)

Auch in der Kita C geht man vorsichtig mit der Einführung der neuen Standards des Bildungsplans in Sachen Beobachtung und Dokumentation um und nutzt Fortbildungen und Fachberatung zur Qualifizierung.

„Und da sind wir auch immer wieder an der Arbeit mit dran und versuchen uns da auszutauschen. Und wenn wir merken, jetzt wie zum Beispiel bei Beobachtung, Dokumentation, da braucht man noch mehr Information, dann nehmen wir auch alles mit in Anspruch, was sich diesbezüglich allen einfach bietet. Auch von der Weiterbildung her oder von der Fachberatung.“ (Interview 8)

In der Kita G sprachen wir mit einer jüngeren Mitarbeiterin, die während ihrer Ausbildung quasi mit dem Bildungsplan aufgewachsen ist und dadurch eine Grundakzeptanz besitzt. Hier wird ein stark formalisiertes System der Dokumentation umgesetzt, das nach Aussagen der Gesprächspartner den Arbeitsaufwand wachsen ließ.

„... viel mehr Dokumentation und Beobachtung, das ist einfach noch für mich klar geworden und noch viel mehr geworden, da hat mir der Bildungsplan so'n bisschen auch die Nase drauf gedrückt und gesagt: Hier, das muss jetzt gemacht werden, [...] ja, ich bin damit aufgewachsen und ich hab das gelernt und von daher fiel mir das relativ einfach, mich damit abzufinden“ (Interview 2)

Das Zeitproblem bei der Erfüllung der Aufgaben von Beobachtung und Dokumentation wird von der Führungskraft der Kita G in den Mittelpunkt gestellt.

„... wir können ja nicht während der Arbeit mit dem Kind draußen im Wald nebenbei beobachten und dokumentieren. Das muss alles irgendwo nebenbei passieren. Das passiert dann in der Schlafwache, wo man aber eigentlich auch Zeit haben müsste für die Kinder, weil das ist ja auch wichtige Zeit, gerade um Nähe zu geben und solche Sachen.“ (Interview 1)

Für die Mitarbeiterin stellt sich das Zeitproblem ebenso dar. Es hängt für sie mit den Schichtdiensten zusammen.

„... eigentlich sind wir zu dritt in der Gruppe, aber oftmals durch die Dienste fehlt halt immer einer, [...] da hat man gut zu tun und man ist froh, wenn sie dann alle schön im Bett liegen. Ja, und dann beginnt einfach die Zeit für uns, mal irgendwas Schriftliches zu machen, irgendwelche Beobachtungen aufzuschreiben, irgendwelche Lerngeschichten, Tagesberichte und so was alles versuchen wir dann alles in die zwei Stunden hineinzubringen, die die Kinder da schlafen.“ (Interview 2)

Beobachtung und Dokumentation werden hier systematisch durchgeführt und auch in standardisierten Protokollen niedergeschrieben.

In der Kita A ist die Führungskraft ebenfalls der Meinung, dass die Beobachtung und Dokumentation heute mehr Raum einnimmt als früher.

„Was sich natürlich ganz intensiv noch mal verändert hat, ist Beobachtung und Dokumentation. Ja, also ich muss ja theoretisch einfach, um Kinder auch besser einschätzen zu können, Kinder ganz anders beobachten, ja. Viel intensiver beobachten.“ (Interview 3)

Auch hier wird der Zeitmangel von der Mitarbeiterin während der Dienstzeit insbesondere für die Dokumentation beklagt. Die „Schlafwache“ eignet sich aus ihrer Sicht dafür überhaupt nicht.

„In der Schlafwache ganz, ganz schwierig, weil man bereitet ja auch wieder das Angebot oder die Sachen für den nächsten Tag vor, und da muss man ja auch die Zeit nutzen und da sind dann zwei Stunden, wenn die Kinder da schlafen, ist nicht so sehr viel [...]. Man hat dann ja auch eine Mittagspause, eine halbe Stunde.“ (Interview 4)

Hier wird überwiegend die Freizeit dazu genutzt, um die Tagesbeobachtungen niederzuschreiben.

„Schwierig, also Beobachtungen kann man machen, weil das macht man ja, sag ich mal so in Anführungsstrichen, so nebenbei. [...], mit der Dokumentation ist es dann schon schwieriger, wenn man das versucht zu sortieren, auf die Kinder oder so was, ganz viel in der Freizeit, weil man sich dann auch die Ruhe nehmen muss und das ist dann hier ganz schwierig mit Vor- und Nachbereitungszeit.“ (Interview 4)

In den Kitas D und F wird die Mittagspause für die Dokumentation der Beobachtungen genutzt und sofern diese nicht reicht, wird in den Kitas B und D die Dokumentation auch zu Hause fertiggestellt.

Dialog mit den Eltern und Elternmitbestimmung

Das Recht der Eltern, an den Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu gründen (§ 10 ThürKitaG) ist in jeder der besuchten Einrichtungen verwirklicht. Die Ausgestaltung der Elternmitbestimmung und die Einbeziehung der Eltern in die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 6 ThürKitaG) erfolgt in vielfältiger Form. Aber auch hier lassen sich Grundmuster erkennen.

In der Kita G werden die Eltern darüber hinaus über Formen wie

- Elternbefragungen,
- Elternversammlungen,
- Jahreselterngespräche,
- Ad-Hoc-Gespräche,
- Tür- und Angelgespräche

in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einbezogen. Dies sind die Schnittpunkte zwischen Eltern und Fachpersonal. Hier werden die Wünsche der Eltern und die Belange der Fachkräfte besprochen.

Die formalen Grenzen zwischen der Tätigkeit des Elternbeirats und den übrigen Eltern sind in der alltäglichen Arbeit fließend.

„Es fängt also bei den Festen an, dass sie das selbst mit organisieren und selbst mit anbieten, bei den Schließtagen. Das heißt, wenn wir jetzt zum Beispiel jetzt nach Pfingsten, wir haben so drei bewegliche Tage da, die wir dann als Brückentage mit hereinbringen, da nimmt er mit darauf Einfluss.“ (Interview 1)

Dabei wird aber auch deutlich, dass Eltern nur in begrenztem Maße in die Arbeit der Kindertageseinrichtung einbezogen werden wollen.

„... zu viel wollen die Eltern auch nicht machen. Die haben einfach auch mit sich selbst zu tun, auch mit ihrem Leben und mit ihren Kindern so zu tun. Ich denke, viel mehr schaffen sie auch gar nicht. [...] Aber ich denke, das, was da möglich ist, machen wir.“ (Interview 1)

Die Mitarbeiterin der Kita G bestätigt diese Wahrnehmung der Führungskraft.

„Wir versuchen schon, die Eltern mit hinein zu beziehen, aber wir haben halt auch so ein Elternklientel, die sagen: ‚Macht ihr mal, ihr macht das gut, wir vertrauen Euch‘ und von daher haben wir da relativ freie Hand. [...] Also unsere Eltern sind eigentlich relativ zufrieden hier mit uns und von daher haben die nicht viele Wünsche, aber wenn welche da wären, dann sind die natürlich immer gern gesehen.“ (Interview 2)

Aus Sicht der Mitarbeiterin ist der zentrale Kommunikationsweg zwischen Fachkräften und Eltern das „Tür- und Angelgespräch“.

Für die Führungskraft der Kita A hat die Kommunikation mit den Eltern einen hohen Stellenwert. Sie wird aus zwei Gesichtspunkten für die pädagogische Arbeit als wichtig empfunden. Zum einen:

„Weil, ich sage mal, Eltern sehen so ein Stück am Vormittag und so ein Stück am Nachmittag und alles, was dazwischen passiert, das sehen die nicht. Und deswegen sage ich immer, da ist die Kommunikation zwischen Eltern und uns ganz wichtig.“ (Interview 3)

Und zum anderen:

„... wenn wir es nicht wissen, wie Eltern denken, wie Eltern selbst zuhause erziehen, können wir hier, sage ich mal, unsere Arbeit auch nicht verbessern. Und deswegen, wie gesagt, ist die Zusammenarbeit für uns ganz wichtig.“ (Interview 3)

Der Elternbeirat ist eine große Stütze für die Einrichtung. Seine engagierte Arbeit wird von der Führungskraft geschätzt.

„Wir haben momentan einen Top-Elternbeirat, muss ich dazu sagen, wo wirklich auch schon die neuen Medien unwahrscheinlich gut genutzt werden, ja. Da wird dann wirklich nebenbei schon getippt und hinterher kriegen alle per E-Mail schon das Protokoll dazu und so. Also da hat sich auch schon sehr viel getan.“ (Interview 3)

Die Mitarbeiterin der Kita A führt als Ursache für das gute Engagement der Eltern die bewusste Wahl der Kindertageseinrichtung an.

Die Führungskraft der Kita E beschreibt uns den Aufbau des Elternbeirats in ihrer integrativen Einrichtung ganz genau:

„Also, wir haben einen Elternbeirat im Haus. Den wählt man jedes Jahr neu. Jetzt haben wir gerade neu gewählt. Und ich treffe mich jeden Monat mit den Elternvertretern aus allen Gruppen. Wir haben elf Elternvertreter aus jeder Gruppe und elf Stellvertreter, sodass also immer zu der monatlichen Besprechung aus jeder Gruppe jemand dabei ist. Da bekommen die Eltern immer vordergründig die Informationen, was ist mit Personal, wie sieht es mit Kinderzahlen aus, was bauen wir, was gibt es für Veränderungen. Immer auch um zu schauen, wie geht es den Eltern dabei. Ich bekomme immer von den Eltern viel Rückinfos.“ (Interview 5)

Sie macht uns auch auf Interessenkonflikte mit einzelnen Eltern aufmerksam, die im Elternbeirat geklärt werden.

„Es gibt zwischendurch auch mal Querelen, das muss man schon sagen, dass die Eltern anderer Meinung sind. Das bezieht sich aus meiner Sicht oft auf Einzelinteressen, wo Eltern nicht eine Gruppe oder die Einrichtung im Blick haben, sondern auch öfter ihr eigenes Kind. Auch wenn sie es so nicht sagen, aber das merkt man ja. Und da muss man auch manchmal ganz klare Abgrenzungen machen.“ (Interview 5)

Das Thema der Interessenkonflikte bewegt auch die Mitarbeiter der Kita E. Hier wird deutlich, dass die Fachkräfte auch hinsichtlich der Mediation solcher Konflikte Fortbildung benötigen. In dieser Einrichtung wurden solche Fortbildungsthemen bereits durch die Fachkräfte wahrgenommen. Gleichzeitig bemerken sie, dass das Mitsprachebedürfnis der Eltern in ihrer Einrichtung zugenommen hat.

„Eltern sagen schon, was sie auf dem Herzen haben und ich denke, die haben auch ein offenes Ohr bei uns. Hat auch zugenommen in den letzten Jahren. Und wird ganz gut, denke ich, auch über den Elternbeirat vertreten, der bei uns sehr rege ist.“ (Interview 6)

Aus Sicht der Führungskraft ist der Aufwand der Elternberatung in den letzten Jahren enorm gewachsen. Das hat zunächst etwas damit zu tun, dass der Beratungs- und Begleitungsaufwand für die Klientel der Eltern mit Kindern mit Behinderung ohnehin größer ist als der bei Eltern aus dem Regelbereich. Dieses Problem holt mittlerweile die Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht integrativ gearbeitet haben, allmählich ein.

Zum anderen nimmt die Führungskraft in der Kita E wahr, dass zunehmend Eltern generellen Beratungsbedarf haben, vor allem jene, die ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr in die Kindertageseinrichtung geben wollen.

„Also ich habe ganz viele Beratungsgespräche. Das habe ich vor fünf Jahren niemals so gehabt. Nicht in dem Umfang. Wir haben viele junge verunsicherte Eltern, die gar nicht wissen, ob das gut ist, dass sie ihr Kind mit einem Jahr in die Einrichtung geben. Die durch Medien, die schon zig schlaue Bücher gelesen haben, die im Internet gelesen haben und die dadurch sehr verunsichert sind. Da gibt es viel Beratungsbedarf.“ (Interview 5)

In der Kita C als integrative Einrichtung haben neben den Elternvertretern und dem Elternbeirat die unmittelbaren Eltern-Erzieher/-innengespräche für den Dialog mit den Eltern eine große Bedeutung.

„Also sie funktioniert erst mal ganz normal über die Elternvertreter, die gewählt werden. Und dann mein Elternaktiv, was dann noch mal im Jahr sich einige Male trifft. Und ja, wir handhaben das allgemein auch so mit unseren Eltern, dass, wenn irgendwo der Schuh drückt ganz einfach, dass die Eltern da auch schon den kürzesten Weg auch immer, entweder gleich auf die Erzieher zugehen oder dann auch stellenweise kommen dann die Erzieher auch auf mich zu und dann versuchen wir die Sache zu klären oder mit den Eltern gemeinsam.“ (Interview 8)

Hier treten, wie auch bei den anderen integrativen Einrichtungen, spezielle Herausforderungen auf, die besondere Aufmerksamkeit von den Fachkräften und der Leitung verlangen.

Zum einen sind die Eltern mit Kindern mit Behinderung in den meisten Fällen mit der Erziehungsarbeit stark belastet und zum Teil auch überlastet, sodass ihre aktive Mitarbeit in der Kindereinrichtung oft auf ein Minimum zurückgefahren ist. Die Aktivität der Eltern aus dem Regelbereich ist da deutlich größer, weiß die Führungskraft zu berichten. Individuelle Elterngespräche sind für die Eltern mit Kindern mit Behinderungen ein sehr wichtiges Instrument.

„Dadurch, dass die Eltern auch oftmals, wo wir jetzt die Kinder in der Förderung haben, erziehungsmäßig auch überlastet sind, sage ich jetzt ganz einfach mal so, ist die Kommunikation dann auch oftmals sehr nach unten gefahren. Wir haben zwar speziell zu den Kindern unsere Förderplangespräche, individuelle Elterngespräche sowieso. Aber trotzdem ist es unwahrscheinlich schwer, die Eltern so mit da ins Boot zu holen. Und gerade im Elternaktiv sind auch meist nur die Eltern vertreten, die es ganz einfach machen möchten und das sind meist Eltern aus dem Kindergartenbereich.“ (Interview 8)

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass es da auch positive Ausnahmen gibt, wo Eltern mit Kindern mit Behinderungen sehr aktiv mitarbeiten. Andererseits ist der Kontakt zu den Eltern von Kindern mit Behinderung individueller als zu den Eltern der Regelkinder. Hier wird auch sehr viel Beratungsarbeit durch die Fachkräfte geleistet, damit die Eltern ihre Rechte auf Förderung für ihre Kinder wahrnehmen können.

Für die Mitarbeiterin in der Kita C gibt es noch einen anderen Grund, warum die Zusammenarbeit mit den Eltern mit Kindern mit Behinderung schwieriger ist als mit den Eltern der Regelkinder.

„Ja, das ist ein bisschen anders, weil von den Integrativkindern die Eltern, die sehen wir teilweise durch den Fahrdienst nicht so oft. Weil die ja nicht so oft in die Einrichtung kommen [...]“ (Interview 9)

Aber auch sie betont, dass die Arbeit mit den Eltern der Kinder mit Behinderung schwieriger ist, weil diese tendenziell häufiger aus sozial schwachen Verhältnissen stammen und ihr Interesse an der Erziehungsarbeit stark begrenzt ist. Hier ist ein höherer Arbeitsaufwand nötig, um diese Eltern als Partner in der Erziehungsarbeit der Kinder zu gewinnen.

In der Kita D, ebenfalls integrativ, wurden auch auf der Gruppenebene Elternsprecher gewählt. Dort führen die Elternsprecher in frei wählbaren Abständen eigene Gruppenveranstaltungen durch.

„Und da haben wir gesagt, wir möchten mal versuchen, dass die Elternsprecher auch Aktivitäten auf Gruppenbasis organisieren. Und da muss ich sagen, das ist sehr gut angekommen, angenommen worden, da gibt es auch keinen Plan, dass man sagt, ihr müsst das 2 x im Jahr oder gar nicht, sondern man trifft sich zu Spielenachmittagen, also eine Gruppe mit Eltern oder auch Oma-Opa-Tag, aber nicht das ganze Haus, sondern wirklich nur eine Gruppe.“ (Interview 11)

Der Hauptkommunikationsweg zwischen Eltern und Pädagogen ist auch hier das Tür- und Angelgespräch.

„Diese Tür-und-Angel-Gespräche sind für uns ganz wichtig, wo man diesen kurzen Austausch hat [...]“ (Interview 11)

Aufgrund der guten Personalausstattung gibt es hier gute Bedingungen für diese Kommunikationsform, bestätigt die Mitarbeiterin.

Darüber hinaus werden, so die Führungskraft, aber auch alle übrigen Standardinstrumente des Austauschs mit den Eltern, wie beispielsweise „Elternabende“ und „Entwicklungsgespräche“, genutzt. Die Mitarbeiterin ergänzt, dass aufgrund der integrativen Arbeit die Elternzusammenarbeit bereits mit der Eingewöhnungsphase intensiv beginnt. Im Frühförderbereich ist der Kontakt mit den Eltern noch intensiver. Hier tritt die Einrichtung nach Aussagen der Führungskraft auch als Vermittler zwischen den Eltern und anderen Institutionen auf. Das Problem der Kommunikationshürde, die dadurch entsteht, dass die Eltern der Kinder mit Behinderungen diese nicht selbst täglich in die Einrichtung bringen oder abholen, wird hier durch das „Muttiheft“ oder „Pendlerheft“ und durch den kurzen Weg über ein Telefonat reduziert. Zusätzlich fordern die Pädagogen die Eltern regelmäßig auf, ihre Kinder auch einmal selbst zu bringen oder abzuholen, was auch zum Teil genutzt wird.

Auch hier bestätigt die Führungskraft, dass die Kooperationsbereitschaft oder Befähigung zur Kooperation der Eltern mit Kindern mit Behinderung sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Hier wird vom Delegationsverhalten eines Teils der Eltern gesprochen.

„Auch das gibt es bei uns. Es ist dann immer gut, zu delegieren: Macht ihr im Kindergarten die Therapie oder das Förderangebot und dieses Förderangebot, ja, soll alles haben, und macht ihr das alles, und das wird werden. Das gibt es auch. Wir akzeptieren das auch, weil wir denken, das Kind steht im Mittelpunkt, und wir machen das, was dem Kind gut tut. Dem Kind geht es hier gut, wir sehen das, und manche Eltern erfassen das vielleicht auch gar nicht so, dass sie sagen, ja, jetzt braucht das Kind aber noch diese Sprachförderung, wir sehen das, aber die Eltern sagen och nö, das wird schon noch, oder na ja, macht mal.“ (Interview 11)

Der Mehraufwand an Arbeit muss auch hier durch die Fachkräfte mitgetragen werden, bestätigt uns die Mitarbeiterin.

In der Kita B werden Elternvertreter ebenfalls aus jeder Gruppe in den Elternbeirat der Einrichtung gewählt. Sie sind sowohl auf der Gruppenebene als auch auf der Einrichtungsebene Ansprechpartner für Eltern und Fachpersonal, berichtet die Führungskraft. Sie sind in die Elternabende integriert. In den Elternbeiratsabenden werden sie über die grundlegenden Entwicklungen in der Einrichtung informiert und haben Mitentscheidungsspielräume, sofern es um Aktivitäten in der Einrichtung geht, die mit der Arbeit mit den Kindern zusammenhängen. Über Investitionen des Trägers werden sie ebenfalls informiert und gehört.

Die Einbeziehung der Eltern in die Arbeit in der Kindertageseinrichtung geschieht hier auf vielfältige Art. Neben den Elternabenden nennt uns die Mitarbeiterin der Kita B Feste, Muttertag, Sportveranstaltungen, Tür- und Angelgespräche oder Elternbriefe. Die Elternvertreter in der Gruppe werden eher als Unterstützer angesehen und weniger als Personen, die Vorschläge einbringen und Interessen der Eltern vermitteln.

In der Kita F (eine relativ kleine ländliche Einrichtung) stehen die Mitarbeiter/-innen hauptsächlich über die Tür- und Angel-Gespräche im Kontakt mit den Eltern, führt die Führungskraft aus. Dabei werden die relevanten Informationen ausgetauscht und Probleme angesprochen. Der Elternbeirat engagiert sich für die Belange der Einrichtung, beispielsweise beim Sammeln von Spenden für ein neues Spezialgerät, das notwendig wurde. Die praktische Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts der Elternbeiräte an den Entscheidungen in der Kindertageseinrichtung bringt mitunter auch Spannungen mit sich. Insbesondere gibt es dort Spannungen, wo grundsätzliche Regelungen und Strukturen der Einrichtung vom Beirat in Frage gestellt werden.

Neben der Tätigkeit des Elternbeirats sind auch in der Kita H nach Angaben der Mitarbeiterin die Tür- und Angel-Gespräche ein zentraler Kommunikationsweg, über den Wünsche und Vorschläge der Eltern aufgenommen werden. Auch in dieser relativ kleinen Einrichtung läuft die Mitbestimmung auf informellem Wege.

„Ja, es wird immer an die Kinder ran getragen oder die Eltern kommen selber, wenn sie Ideen haben [...]. Auch offene Gespräche, viele, viele Tür-und-Angel-Gespräche, die kommen auch mit rein, grad nachmittags, wenn die Kinder abgeholt werden ...“ (Interview 16)

Neben dem Elternbeirat, dem Elternabend und den geplanten Elterngesprächen richtet man hier auch einen „Kummerkasten“ ein, in dem die Eltern Informationen hinterlassen können, die dann vom Team in der Einrichtung ausgewertet werden.

Dieser sehr persönliche Charakter der Beziehungen zwischen Fachkräften und den Eltern, der auch durch die dörfliche und sehr private Atmosphäre geprägt ist, lässt die Rolle eines Elternbeirats als formale Struktur etwas in den Hintergrund treten. Hier wird vieles auch zwischendurch geregelt.

Selbstevaluation

Die im Gesetz geforderte Selbstevaluation (§ 6 ThürKitaG) befindet sich vor allem in den von uns besuchten kleinen und mittelgroßen Einrichtungen noch im Anfangsstadium. Ein festgelegter Prozessablauf der Selbstevaluation wurde uns hier von keinem der Gesprächspartner beschrieben.

In einer mittelgroßen und in zwei großen Einrichtungen gibt es im Unterschied dazu formalisierte Prozesse der Selbstevaluation, wie die nachfolgende Darstellung belegt.

„Es gibt immer einen Bereich, den wir uns im Jahr raussuchen. Das ist, wenn wir den Jahresarbeitsplan erstellen. Dann schauen wir uns einen Bereich heraus, den wir dann in diesem Jahr besonders unter die Lupe nehmen, sage ich mal. Dazu gibt es dann für jeden auch einen Fragebogen, wo man sich selber mal überprüfen kann. [...] Und das wird dann ausgewertet. Das werten wir dann auch zusammen aus in der Dienstberatung und dann wird geschaut, was man eben besser machen kann.“ (Interview 13)

Im Gegensatz zum Bildungsplan, auf den in allen Einrichtungen eine hohe Aufmerksamkeit der Leitung und des Personals gerichtet ist, scheint uns in Bezug auf die Selbstevaluation vielerorts noch Nachholbedarf zu bestehen.

5.5 Qualifikationsanforderungen und Fortbildung

Über die Definition der Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und insbesondere über den Zusatz des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen im neuen Gesetz (§ 14 ThürKitaG) sowie die gesetzlich geforderte Mindestfortbildungszeit von zwei Arbeitstagen pro Jahr je Fachkraft (§ 15 ThürKitaG) wurden Voraussetzungen geschaffen, die in zweierlei Hinsicht von unseren Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern gewürdigt wurden.

Die Aufwertung des Berufsstandes

Im Zusammenhang mit der Präzisierung der Qualifikationsanforderungen an das Fachpersonal (§ 14 ThürKitaG) und den Leitlinien des Bildungsplans (§6 ThürKitaG) nehmen einige unserer Gesprächspartner die Novellierung des Gesetzes als Aufwertung des Berufsstandes wahr. Bedingt durch den veränderten Betreuungsschlüssel wurde es mit dem novellierten Gesetz zusätzlich möglich, qualifiziertes Fachpersonal breiter gefächert einzustellen, erklärt eine andere Führungskraft.

Die Umsetzung der Fortbildungsmaßnahmen

Das novellierte ThürKitaG sieht eine Mindestzeit zur jährlichen Fortbildung der Mitarbeiter/innen von zwei vollen Arbeitstagen vor (§ 15 ThürKitaG). Diese Zeit wird in allen Einrichtungen konsequent genutzt. Im Zentrum der Fortbildungen stehen Themen des Bildungsplans. Somit greifen die einzelnen gesetzlichen Regelungen ineinander und fördern die Implementation der Leitlinien des Bildungsplans in allen untersuchten Einrichtungen.

In der Kita A berichtet uns die Führungskraft zum Thema Fortbildung über die Zusammenarbeit mit der Fachberatung, die vom Landratsamt finanziert wird. Sie qualifiziert und coacht die Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung der Inhalte des Bildungsplans. Sie ist regelmäßig im Haus und deckt somit schon einen Teil der Fortbildung ab.

Die Mitarbeiter/innen sind aufgrund der knappen Arbeitsstundenberechnung durch den Personalschlüssel auch bereit, einen Teil der gesetzlich geforderten Fortbildungszeit in die Freizeit zu verlegen.

Die Umsetzung externer Fortbildungen ist aufgrund der finanziellen Lage des Trägers komplizierter. Hier werden Mittel des Trägers nur für gut begründete Maßnahmen freigegeben. Zum Teil versucht man außerdem, kostenlose Bildungsangebote anzunehmen oder nutzt Fördermittel. Die komplizierte finanzielle Lage des Trägers macht die Fortbildung für die Mitarbeiterin schwer planbar.

„Die bemühen sich, das muss man jetzt so sagen, aber man kann es nicht vorausschätzen, dass, wenn ich jetzt sage, ich suche mir im Januar diese eine aus und die ist super und die ist spitze, dann kann ich aber nicht davon ausgehen, dass ich diese eine dann auch wirklich kriege. Also da gibt es keine Garantie, wobei die Haushaltslage auch im nächsten Jahr nicht besser aussieht. Das kann ich mir nicht vorstellen, dass es da auf einmal gut sein soll. Es ist schwierig.“ (Interview 4)

In der Kita E (integrativ und freier Träger) legen Leitung und Träger viel Wert auf die Fortbildung. Hier stehen Themen des Bildungsplans und die Arbeit mit Kindern mit Behinderung regelmäßig auf dem Plan. Die Identifikation der relevanten Weiterbildungsthemen erfolgt im Team und in den Regelpersonalgesprächen. Die Pläne werden jeweils für ein Jahr festgelegt. Die Zeitkontingente für Fortbildung für jede Fachkraft werden dabei variabel gehandhabt.

„Und wir schauen auch, dass da keiner durch die Raster rutscht, sondern dass wirklich alle, der eine mal mehr, der andere mal weniger, manche Sachen gehen ja über Wochen, dann ist der eine jetzt in dem einen Jahr mal zwei Tage zu irgendwelchen kleinen Weiterbildungen und hat dann dafür im nächsten oder übernächsten Jahr wieder etwas tiefgründigere Sachen.“ (Interview 5)

Die Finanzierung erfolgt über den Träger, der wiederum verschiedene Zuschüsse aus der Kommune und über die zuständigen Ämter für die Betreuung der Kinder mit Behinderungen erhält oder Fördermittel dafür einsetzt. Die Leitung der Einrichtung setzt auf Inhouse-Veranstaltungen. Sie hält diese für effektiver als nur Einzelfortbildungen, die aber auch stattfinden.

In der Kita C (integrativ und freier Träger) ist man, so die Führungskraft, seit einiger Zeit dazu übergegangen, weniger individuelle, sondern mehr kollektive Fortbildungen zu organisieren. Wie in der Kita E werden Inhouse-Veranstaltungen momentan favorisiert.

„... wir haben das viele Jahre so gemacht, dass sich jede Kollegin eine Weiterbildung ausgesucht hat, wo wir dann geguckt haben, dass wir sie hinschicken konnten. [...] Und da haben wir es immer so gehandhabt, [...] dass wir uns dann geteilt haben, also dass die Einrichtung dann nicht geschlossen werden musste. Ein Teil hat die Einrichtung am Laufen gehalten und die andere Hälfte hat sich gebildet. Und dann haben wir Wechsel gemacht.“ (Interview 8)

Für das kommende Jahr ist zum Beispiel eine Freitags-Samstags-Fortbildung für das gesamte Team geplant. Dazu werden auch die Leistungen von Fachberatern genutzt, sagt uns die Mitarbeiterin, mit der wir im Gespräch waren. Die Leitung der Einrichtung achtet darauf, dass alle Mitarbeiter/-innen auf ein bis zwei Weiterbildungen pro Jahr kommen. Die finanzielle Ausstattung wird dafür von der Führungskraft als sehr gut eingeschätzt.

Auch in der Kita D (integrativ und kommunaler Träger) setzt die Führungskraft auf kollektive Fortbildungen durch Inhouse-Veranstaltungen. Hier werden ebenfalls spezielle Themen des Bildungsplans behandelt. Das Team wird dabei von einer Fachberatung unterstützt, die verschiedene Themen dann im Team abhandelt. Neu ist im kommenden Jahr, dass dafür die Einrichtung für einen Tag geschlossen wird und die Mitarbeiter/-innen an diesem Tag die gemeinsame Fortbildung absolvieren. Mit dem Träger und den Eltern ist das abgesprochen und findet deren Unterstützung.

In der Einrichtung findet monatlich eine „pädagogische Beratung“ statt, die ebenfalls Fortbildungsfunktionen erfüllt.

Mit der finanziellen Ausstattung der Fortbildung durch den kommunalen Träger ist die Führungskraft nicht zufrieden. Ohne Fördermittel würden bestimmte Fortbildungswünsche nicht umsetzbar sein.

In der Kita B (nicht integrativ und kommunaler Träger) werden vom Träger oder den entsprechenden Ämtern Angebote unterbreitet. Die Mitarbeiter/-innen wählen, je nach Interessenlage und der individuellen Einschätzung, welche Themen gerade notwendig sind, aus und melden sich zur Teilnahme an. Hier war für uns nicht, wie in den anderen Einrichtungen, eine zentrale Absprache und Koordination der Fortbildung erkennbar.

In der Regel absolvieren alle Mitarbeiter/-innen zwei Fortbildungstage im Jahr. Es kommt selten vor, dass Einzelne das nicht schaffen. Ursachen dafür sind dann meist unpassende Angebote oder Unvereinbarkeiten mit dem Dienstplan. Die Kosten der Weiterbildungen werden vom Träger übernommen. Nur in Sonderfällen, wenn Mitarbeiter/-innen Kurse besuchen wollen, die das Budget des Trägers übersteigen, werden in Absprache mit dem Träger freiwillige Kostenanteile von den Mitarbeiter/-innen übernommen.

In der Kita G wird großer Wert auf die Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen gelegt. Dies ist schon vom Träger (privat) aus so intendiert, der selbst auch viele Fortbildungsangebote unterbreitet, führt die Führungskraft aus.

„Das heißt, wir geben wesentlich mehr auf Weiterbildung. Das heißt also, wir haben auch einen sehr hohen Anspruch von unserem Träger her. Wo ich auch sage, o.k., wir haben eben auch noch mal ein besonderes Konzept, wo man [...] noch mal besonders auch, also weiterbilden muss. Und gerade auch Inklusion und solche Sachen sind jetzt eben auch ganz wichtige Themen.“ (Interview 1)

Im Schnitt absolviert jede Fachkraft zwei Fortbildungstage im Jahr. Die Koordination der Freistellungen ist aber in dieser kleinen Einrichtung mit ca. 40 Kindern und sechs Fachkräften (die meisten mit 30 bis 35 Wochenstunden) schwierig, so die Mitarbeiterin. Die Bereitstellung der gesetzlich geforderten Zeitkontingente pro Mitarbeiter/-in kollidiert mit den fehlenden Arbeitszeitpuffern, die bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht berücksichtigt sind. Dieses Phänomen treffen wir in vielen der untersuchten Kindertageseinrichtungen an. In der Kita G kompensiert man dieses Manko durch den Einsatz von Praktikanten und durch den Einsatz von Freizeit der Mitarbeiter/-innen.

„Na ja, eben gerade durch solche Sachen, dass ich eben sage, o.k., bis zum August hatten wir noch zwei FÖJ gehabt. Also eine FÖJ und ein BFD, also Bundesfreiwilligendienstler. [...] Und nächstes Jahr kommen eben zwei Anerkennungspraktikanten ab Februar. Da ist natürlich dann einfach Zeit da, die man dann eben mal, wie soll ich sagen, variieren kann und solche Sachen. Und dann ist auch viel Engagement von den Mitarbeitern dabei. Also das heißt, viele Mitarbeiter machen am Wochenende Weiterbildung, die nicht untersetzt ist.“ (Interview 1)

Die Mitarbeiterin beschrieb uns das Prozedere der Planung und Umsetzung von Fortbildungen. Diese werden im Team und mit der Leitung der Einrichtung ausgehandelt und abgesprochen. Die Fortbildungen werden auf die Bedarfe in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter/-innen abgestimmt. Im Zentrum stehen hier Themen, die die Befähigung der Mitarbeiterin zu Umsetzung der Leitlinien des Bildungsplans unterstützen. An bestimmten Weiterbildungen, die nicht kostenlos sind, beteiligen sich die Interessenten bis zu 50 Prozent, berichtet die Mitarbeiterin.

In der Kita F (nicht integrativ und freier Träger) konzentriert sich die Leitung ebenfalls darauf, mit ihren drei Mitarbeiterinnen die Inhalte des Bildungsplans zu erarbeiten und die entsprechenden Befähigungen zu entwickeln. Dabei stützt man sich hier auf die Angebote des Trägers und die beim Träger tätige Fachberaterin, die auch regelmäßig in der Einrichtung Beratung und Coaching durchführt. Die Themen der Weiterbildung suchen sich die Mitarbeiter/-innen aus dem Angebot des Trägers und des Jugendamts selbst aus. Eine systematische Bedarfsplanung durch die Leitung der Einrichtung gibt es nicht. Für die Einrichtung relevante Themen werden unter den Kollegen ausgehandelt.

Die Mitarbeiterin berichtet uns von ihrer einjährigen Weiterbildung, die in regelmäßigen Abständen freitags und samstags stattfindet. Die Kosten übernahm der Träger und die Freistellung wurde in der Einrichtung organisiert. Weiterbildungskosten werden generell vom Träger übernommen. Organisatorisch wird die Freistellung der Mitarbeiterinnen für die Weiterbildung über Vertretungen geregelt. Inhouse-Veranstaltungen oder kollektive Fortbildungen an Tagen, an denen die Einrichtung komplett geschlossen wird, werden hier nicht favorisiert.

In der Kita H (nicht integrativ und kommunaler Träger) werden die Fortbildungen ähnlich organisiert wie in der Kita F. Auch Kita H ist eine kleinere Einrichtung mit ca. 40 Kindern und vier Vollzeitfachkräften. Die Führungskraft berichtet:

„In den letzten Jahren haben wir das so hingekriegt, da brauchte auch niemand groß zu fragen, sag ich mal so, wo das grad um den Bildungsplan ging, und da wurde uns das angeboten, eben [in der Stadt], da ist das eigentlich relativ günstig, da ist man so einen Tag weg [...]“ (Interview 16)

Auch hier werden im Team der vier Kolleginnen die internen Bedarfe und die passenden Angebote gemeinsam identifiziert und ausgehandelt, wer welche Fortbildungen besucht. Bevorzugt werden Fortbildungsangebote, die in der Nähe stattfinden, damit Anfahrtszeiten und Übernachtungen gespart werden, sowie praxisnahe Veranstaltungen im Kreis von Kollegen aus Einrichtungen ähnlicher Größe. Die Führungskraft macht das an einem Negativerlebnis deutlich:

„Da bin ich dann raus, das war alles nicht praxisorientiert, war alles so trocken und so theoretisch und dann war einfach auch die Mischung zu groß, man kann jetzt nicht von so einer Kleinrichtung ... Wir haben ja ganz andere Probleme, das sieht jeder ein, wie eine Großrichtung und da waren dann so halbe Manager da ...“ (Interview 16)

5.6 Die Bedeutung von Freiwilligendiensten und Praktikanten

In allen untersuchten Einrichtungen berichten uns die Führungskräfte und die befragten Mitarbeiterinnen von Unterstützungsleistungen durch Jugendliche, die sich im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst befinden bzw. von Praktikanten, die eine Berufs-, Fachschul- oder Hochschulausbildung absolvieren und in den meisten Fällen ein Pflichtpraktikum oder ein Anerkennungsjahr leisten müssen.

Alle Interviewpartner/-innen bewerten diese Unterstützungsleistungen als Entlastung der Fachkräfte. Die aus Sicht vieler Interviewpartner/-innen knapp berechneten Zeitkontingente der Fachkräfte in den Kindergruppen können so besser für die pädagogischen Kernaufgaben der Fachkräfte genutzt werden. Hilfskräfte und Praktikanten füllen Lücken auf, die nach Meinung von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern vor allem in kleineren Einrichtungen durch den Betreuungsschlüssel nicht geschlossen werden können.

So werden uns in den Gesprächen in allen Einrichtungen die folgenden unterstützenden Hilfsarbeiten genannt, die insbesondere Teilnehmer des FÖJ und des FSJ leisten:

- Staub wischen, Blumen gießen,
- Betten beziehen,
- Räume aufräumen,
- Tische und Stühle abwischen,
- Spielzeug sortieren und abwaschen,
- Kinder an- oder ausziehen helfen,
- Kinder mit ins Bett bringen,
- Schlafwache,
- Begleitung bei Spaziergängen,
- Unterstützung in der Gruppe bei Krankheit oder Urlaub von Mitarbeiter/-innen (vor allem Praktikanten).

Die Übernahme all dieser Arbeiten durch Teilnehmer am FÖJ und am FSJ sowie durch Praktikanten hilft den Fachkräften, mehr Freiräume für die pädagogische Arbeit zu finden und sich mehr auf die Kinder konzentrieren zu können, so das Argument von vielen der Mitarbeiterinnen, die wir interviewt haben.

Praktikanten, die sich in der Berufsausbildung oder im einem Fachschul- bzw. Hochschulstudium befinden, werden stärker in die pädagogische Arbeit mit einbezogen als Teilnehmer am FÖJ oder am FSJ. In der Regel müssen diese Praktikanten auch Ausbildungsaufgaben während

des Praktikums erledigen. Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeiter/-innen haben hier also auf der einen Seite eine Entlastung in der täglichen Arbeit, auf der anderen Seite aber auch Betreuungsleistungen gegenüber den Praktikanten zu erbringen.

Wenn viele Praktikanten in der Einrichtung tätig sind, können zwei Probleme entstehen, über die die Führungskraft der Kita A berichtete:

- Hoher Betreuungsaufwand
- Überforderung der Gruppen

Praktikanten in der Berufsausbildung oder im Fachschul- oder Hochschulstudium werden ein Stück weit als zusätzliches Potenzial in die Abdeckung der täglichen Betreuungsarbeit mit einbezogen. Hier holen sich einige, vor allem kleinere Einrichtungen den Arbeitskräfte- bzw. Zeitpuffer her, der ihnen im Personalschlüssel durch die kindbezogene Regelung des Personals fehlt.

Praktikanten in der Ausbildung sind aber auch deshalb in den Einrichtungen gern gesehen, weil sie nicht nur Unterstützung und Entlastung bringen, sondern weil sie auch mitunter neue Ideen und aktuelles Wissen in die alltägliche Arbeit in den Einrichtungen einbringen.

Die Situation der Einrichtungen verschlechtert sich aber tendenziell. In der Kita G beispielsweise können die Plätze des FÖJ bzw. des FSJ nicht mehr durchgängig besetzt werden, weil es an geeigneten Bewerbern fehlt. Dort wird beobachtet, dass weniger Interessenten zur Verfügung stehen und die Konkurrenz um diese Bewerber in der Organisation des Trägers zunimmt. In den integrativen Einrichtungen wird dieser Mangel bisher nicht bemerkt. Diese Einrichtungen berichten über hohe Bewerberzahlen auf Praktikumsstellen.

5.7 Arbeit mit Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern

Das novellierte Gesetz sieht vor, dass eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen) erfolgen kann, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet wird. Die prinzipielle Möglichkeit der integrativen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen stellt die Einrichtungen, die bisher nicht integrativ arbeiten, vor neue Herausforderungen, deren Bewältigung wohl auch noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

In Kita G beispielsweise hat sich das Team bereits darauf eingestellt, obwohl derzeit kein Kind mit Behinderung in der Einrichtung betreut wird. Die Leitung hat dafür gesorgt, dass die entsprechenden Mitarbeiter/-innen mit heilpädagogischer Qualifikation vorhanden sind.

*„Auf alle Fälle ist es eben so, dass wir als Team sehr gut vorbereitet sind. Wir haben eine Fachkraft für Integration, die gerade ausgebildet wird. Wir haben zwei Heilerziehungspfleger. Und wir haben eben auch also, wie soll ich sagen, ein multiprofessionelles Team.“
(Interview 1)*

Wir haben mit der Mitarbeiterin gesprochen, die gerade die von der Führungskraft angesprochene Ausbildung absolviert. Sie thematisiert ein anderes, neben den erforderlichen Qualifikationen der Fachkräfte relevantes Problem – die fehlenden materiell-technischen Rahmenbedingungen der Integration.

„Ich fühle mich vorbereitet, weil ich gerade eine Weiterbildung oder Ausbildung zur Fachkraft zur Inklusion mache, da kaue ich das alles schön durch [...], aber ich bin auch teilweise ein bisschen skeptisch, weil so, wie die Damen und Herren sich alles vorstellen, dauert das mindestens noch zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre, weil einfach die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die müssen auf die Inklusion angepasst werden.“ (Interview 2)

Mit dem geplanten Neubau der Einrichtung werden die räumlichen Bedingungen für eine integrative Arbeit geschaffen und die von der Mitarbeiterin beschriebenen derzeitigen Probleme beseitigt. Somit sollten in der Kita G in absehbarer Zeit die Bedingungen für die integrative Arbeit geschaffen sein. Die Kapazität der Kindertageseinrichtung wird dann übrigens auch mehr als verdoppelt.

Ganz entgegengesetzt sieht es da in Kita B aus. Die Einrichtung ist über zwei Etagen angesiedelt. Eine offene Arbeit ist da mit Kindern mit Behinderungen (zum Beispiel Geh- oder Sehbehinderungen) nicht optimal möglich. Hier gibt es auch keine Fachkräfte mit heilpraktischer Ausbildung oder integrationspädagogischen Kenntnissen. Für die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen müssen hier externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Hier werden lange Phasen der Beantragung und viel Bürokratie bemängelt.

In der Kita H kam es bisher nur vereinzelt vor, dass Eltern von Kindern mit Behinderung ihr Kind in der Einrichtung anmeldeten. Eine spezielle Ausbildung für integrative Arbeit hat hier keine der Fachkräfte. Bei den Behinderungen handelt es sich um Hör- und Gehbehinderungen. Die Führungskraft unterhält gute Kontakte zu den Förderstellen im Landkreis. Hier erfuhr sie bisher immer relativ unproblematisch Hilfe.

So wie Kita A und B geht es vielen bisher nicht integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen, weiß die Führungskraft der traditionell integrativ arbeitenden Kita E zu berichten.

„Also da denke ich, müsste unbedingt für die anderen Einrichtungen [hier] was getan werden, sicherlich nicht nur in [diesem Ort], das wird auch woanders so sein, dass man einfach die Kollegen in den Regeleinrichtungen unterstützt und fit macht, weil die haben Angst, die sprechen es auch aus, die haben Angst, weil sie fachlich nicht ausgebildet sind und ich denk, da muss unbedingt was passieren [...]“ (Interview 5)

Zurzeit werden in der Kita E mehr als 40 Kinder mit Behinderung und ca. 160 „Regelkinder“ betreut. Die Kapazitäten wurden in den letzten Jahren erweitert und somit eine Entlastung für die Kommune erzeugt, so die Führungskraft. Im letzten Teil des eben zitierten Statements führt die Führungskraft jedoch aus, dass Integration oder gar Inklusion erschwert wird, wenn die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe überwiegt. Ihr Plädoyer deshalb:

„Ich könnte mir vorstellen, dass man in jeder Gruppe ein bis zwei Kinder mit Behinderung hat, weil das schon der Inklusion eher nahe kommt, als mit vier oder sogar fünf Kindern.“ (Interview 5)

Das setzt aber voraus, dass in den Regeleinrichtungen ebenfalls verstärkt integrativ gearbeitet wird, um solche Konzentrationen in den integrativen Einrichtungen zu vermeiden. Die Kapazitäten in Kita E sieht die Führungskraft jedenfalls als ausgeschöpft an.

Neben der Qualifikation der Mitarbeiter/-innen und der baulichen Eignung der Kindertageseinrichtungen bedarf es auch Erfahrungen bei der Beantragung externer Hilfe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung. Auch hier verfügt die Kita E über professionalisierte Strukturen. Deutlich betont wird aber von der Führungskraft, dass hier ein erhöhter Arbeitsaufwand besteht, der in den Kindertageseinrichtungen ebenfalls geleistet werden muss.

„... wir haben auch schwerst mehrfach behinderte Kinder mit in den integrativen Gruppen. Das bedeutet aber immer, dass wir eine Einzelbetreuung beim Landesverwaltungsamt beantragen müssen, damit eine Kollegin das Kind begleiten kann im Tagesablauf. [...] Also wir müssen da Anträge stellen, das ist auch mit einem ziemlichen bürokratischen Aufwand verbunden, jede Menge Briefverkehr, unsere Verwaltung hat da jede Menge zu tun, dass die Anträge alle ordentlich sind, dass man es auch genehmigt kriegt.“ (Interview 5)

Für eine integrative Arbeit in der Kindertageseinrichtung sind auch Grundausstattungen an Hilfsmitteln notwendig, betont die Führungskraft. Diese sind teuer und die Beantragung von Geldern aufwändig.

„Schwierig ist es halt, wenn Familien Sachen doppelt brauchen, zum Beispiel diese Tischlampen für die Kinder, die nur noch einen Sehrest haben oder eingeschränkt sind. Müssen wir als Einrichtung ja vorhalten, muss man natürlich auch kaufen, kostet ein Haufen Geld. [...] Also das ist auch mit bürokratischem Aufwand verbunden. Das ist auch, ehrlich gesagt, unangenehm, weil es Zeit frisst, in der man mit den Kindern lieber was machen könnte.“ (Interview 5)

5.8 Das Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist eine Regelung, die in der Gesetzesnovellierung 2010 unverändert blieb. „Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen“ (§ 4 ThürKitaG). In der Praxis, so wird uns berichtet, ist dies aus wenigstens zwei Gründen aus Sicht der Eltern ein relevantes Thema.

- Mit dieser Regelung haben die Eltern die freie Wahl zwischen verschiedenen Bildungskonzepten der Einrichtungen.
- Die Eltern können die Auswahl der Kindertageseinrichtung so treffen, dass logistische und damit zeitliche Vorteile auf dem täglichen Weg zur Einrichtung und zur Arbeitsstelle wirksam werden, die das tägliche Zeitbudget entlasten.

Tatsächlich ist das Wunsch- und Wahlrecht nur dort gegeben, wo die Nachfrage nach Kita-Plätzen nicht das Angebot übersteigt. Wir erlebten das nur in zwei Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum. Die starken persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Einrichtung in die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband hinein bringen hier ein relativ unkompliziertes Bedarfsplanungsverfahren mit sich.

„Im Dorf geht das – wo ich genau weiß, die kriegt dann ihr Kind, die kriegt dann ihr Kind, die kriegt dann ihr Kind, und wir wissen schon, die kommt dann.“ (Interview 16)

In diesen Gemeinden können in den meisten Fällen auch Anfragen von Eltern anderer Gemeinden und der umliegenden Städte mit bedient werden, auch wenn hier wie überall gilt, dass die Kinder aus den Standortgemeinden oder (in größeren Städten) Standortstadtteilen immer Vorrang haben. Dieses Vorrangigkeitsprinzip wirkt vor allem in den Einrichtungen, in denen es Wartelisten gibt bzw. die Anfragen das Angebot an Plätzen übersteigt. Dies betrifft meistens die Plätze für Kinder unter dem zweiten Lebensjahr. In zwei der acht untersuchten Gemeinden ist derzeit eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden aufgrund des Kapazitätsmangels nicht möglich. Dabei handelt es sich um Einrichtungen in größeren Städten.

„Also gerade hier bei mir im Zentrum ist es so, dass wir relativ schnell und immer gut ausgelastet sind. Also laut Bedarfsplan sind es in den letzten Jahren eigentlich immer um die 100 Prozent gewesen, die wir ausgelastet sind. Sodass wir nicht viel Möglichkeit haben, dem Wunsch- und Wahlrecht zu entsprechen.“ (Interview 12)

Eine weitere Priorität setzen einige Einrichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Plätzen für die Kinder der Mitarbeiterinnen und bei Geschwisterkindern. Dabei geht es darum, den Transportaufwand der Eltern morgens und nachmittags gering zu halten. Die Entscheidungskriterien,

von denen wir in den Gesprächen mit den Führungskräften und den Mitarbeiter/-innen erfahren haben, berücksichtigen, jedes für sich genommen, zwar konkrete Bedürfnisse der Eltern. Praktisch ermöglichen sie aber kein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht. Zwar ist dies im Gesetz auch nicht vorgesehen, eine bedarfsorientierte Optimierung des Wunsch- und Wahlrechts sollte jedoch weiter vorangetrieben werden. Besonders kompliziert ist die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts für Berufspendler, die täglich über Landkreisgrenzen bzw. aus ländlichen Gebieten in städtische Gebiete pendeln. So ist es für Pendler aus städtischen Gebieten leichter, einen Platz für das eigene Kind in einer Kindertageseinrichtung im ländlichen Raum zu bekommen als umgekehrt. Wenn die Bedarfspläne der Kindertageseinrichtung an der Gemeinde- oder Landkreisgrenze enden, können die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe nur schwer befriedigt werden. Aber auch in großen Städten ist ein freies Wunsch- und Wahlrecht nicht optimal umsetzbar, wenn das Wohnortprinzip bei der Aufnahmebewilligung für die Kinder Priorität hat.

Bei den Eltern führt das zum Teil dazu, dass mehrere Anmeldeversuche in unterschiedlichen Einrichtungen abgegeben werden. Somit entstehen eine Anmeldeinflation und ein künstlicher Überbedarf. Bei den Kommunen hat die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts zur Folge, dass Ausgleichsfinanzierungen zwischen den Kommunen vereinbart werden müssen und damit Verwaltungsaufwand entsteht. In der Praxis haben wir von verschiedenen Lösungsansätzen erfahren, die sowohl Elternbedürfnisse besser befriedigen als auch Verwaltungsaufwand einsparen sollen.

- In Kita H im ländlichen Raum wurden Absprachen der Standortgemeinde mit Nachbargemeinden über die Aufnahme von deren Kindern getroffen.
- In Kita E im städtischen Raum wird ein zentrales elektronisches Anmeldesystem erprobt.
- In Kita B (ebenfalls städtischer Raum) wird mit einem zentralen Kartenanmeldesystem in der Stadtverwaltung gearbeitet.

Uns scheint es wichtig, dass neben solchen Anmeldesystemen, die versuchen, Elternbedürfnisse besser zu berücksichtigen, auch die Planung der Kita-Angebote über Verwaltungsgrenzen hinausgehen sollte und die ökonomischen, sozialen und kulturellen Beziehungen in den regionalen Räumen besser als bisher einbezogen werden müssen. Aufnahmeverbote in Kindertageseinrichtungen für Kinder aus bestimmten Regionen, die in Einzelfällen auftraten, werden dem Anspruch des Gesetzestextes nicht gerecht.

5.9 Die wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftliche Situation der Betriebe wird von den meisten Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern (in sechs der acht Einrichtungen) als gut bis zufriedenstellend eingeschätzt. Sie hat sich im Vergleich zur Vergangenheit bei allen verbessert. In sechs der acht Einrichtungen fanden in den letzten Jahren Neubauten oder Erweiterungsumbauten statt bzw. sind solche für die nahe Zukunft geplant. Die nachfolgenden Beispiele belegen diesen Befund.

„Das Gute war dieses Jahr gewesen, dass eben wirklich der Neubau kam und mit dem Neubau halt auch ein großer Teil neuer Möbel. Da war es wirklich so, dass wir im Vorfeld schon einen relativ schlechten Standard hatten. Und das war wirklich dieses Jahr so, durch diesen Neubau, durch diesen Neueinzug, dass eben sehr viele neue Möbel angeschafft werden konnten [...]“ (Interview 3)

„Also, für Ausstattung, also das, was wir jetzt direkt vor Ort zu spüren bekommen, sagen wir das mal so rum, das funktioniert alles. Wir sind gut ausgestattet. Wir haben ein sehr schön eingerichtetes Haus. Wir haben keine kaputten Möbel. Bei uns ist alles tipptopp. Ich Sorge auch sehr dafür, dass das so bleibt. [...] Wir erarbeiten uns ein Budget, was natürlich an der Förderlinie der Stadt [...] angelehnt ist, das ist ja klar, geht ja nicht anders. Und ich sage mal so: Ich strahle eine relative Zufriedenheit aus innerlich. Zumindest was das betrifft, was ich hier zu verantworten habe.“ (Interview 5)

„Und deswegen, von der räumlichen und materiellen Ausstattung, sind wir zufrieden. Es gibt immer mal was, was noch gebraucht wird und was man noch mehr haben könnte. [...] Aber ich denke mal, das ist auch normal. So soll es auch sein, dass man immer noch mal Wünsche offen hat. Und ja, der Träger versucht da schon, auch alles möglich zu machen, was möglich ist.“ (Interview 8)

Seit der Novellierung des Gesetzes ist Planungssicherheit für die Einrichtungsleitung hinsichtlich der jährlich zu verwendenden Finanzmittel eingezogen.

„Ich [...] kriege von der Verwaltung meinen Plan, wie viel ich für jedes Gebiet ausgeben kann und danach richte ich mich. Und das funktioniert eigentlich ganz gut. [...] Und da habe ich das ganze Jahr im Prinzip Zeit. Und ich weiß genau, wenn ich jetzt draußen irgendetwas mache oder Baumaßnahmen, die wir jetzt in den letzten Jahren immer gehabt haben, dann kann ich das genau einschätzen und kalkulieren.“ (Interview 16)

Selbst da, wo bei Trägern knappe Kassen herrschen, bescheinigen ihnen die Interviewpartner/-innen einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Problemen der Einrichtung.

Nur in einer Kindertageseinrichtung werden noch Rückstände in der Modernisierung der Räume und Ausstattungen im Gespräch angemeldet.

„Ja, es könnte immer mehr sein. Es ist immer zu wenig, das Geld. Weil wir haben so viele Altlasten hier noch, was zu erneuern wäre, ich muss wirklich überlegen: Was ist jetzt das wichtigste? Was mache ich jetzt? Und das ist schon schwierig.“ (Interview 14)

5.10 Gesamteinschätzungen durch die Mitarbeiter/-innen: Was hat sich bewährt und was nicht?

Abschließend baten wir unsere Gesprächspartnerinnen darum, einmal einzuschätzen, was sich am novellierten Kindertageseinrichtungsgesetz von 2010 aus ihren Erfahrungen heraus bewährt hat und was verbesserungswürdig ist. Auf den Punkt gebracht kristallisieren sich die folgenden Einschätzungen heraus.

Was hat sich bewährt?

- *Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit bis zu zehn Betreuungsstunden*
Das verbessert die Situation gerade junger alleinstehender Mütter, Familie und berufliche Entwicklung besser miteinander zu verbinden. Der Rechtsanspruch stärkt auch ihre moralische Position in der Gesellschaft.

Für die Kindertageseinrichtungen verbessert sich durch die wachsende Kinderzahl grundsätzlich die wirtschaftliche Situation und die Überlebensfähigkeit, gerade in den ländlichen Regionen, in denen zahlreiche kleinere Einrichtungen angesiedelt sind.

- *Der verbesserte Personalschlüssel für Kinder unterhalb des vollendeten dritten Lebensjahrs*
In allen acht Einrichtungen wurde uns über die Aufstockung des Fachpersonals für die Arbeit in den kleinen Gruppen berichtet. Deshalb nimmt auch im Abschlussstatement dieser Punkt einen breiten Raum in den Erzählungen der Interviewpartner/-innen ein.
Die Bedingungen für die pädagogische Arbeit in den Gruppen mit Kindern unterhalb des dritten Lebensjahrs haben sich deutlich verbessert. Das berichten uns fast alle Gesprächspartnerinnen.
- *Der Bildungsplan*
Auch die Verankerung des Bildungsplans im Gesetz ist kein Ergebnis der Novellierung von 2010, dennoch nehmen die Führungskräfte und die Mitarbeiter/-innen, mit denen wir sprachen, einen gewachsenen Schwung wahr, mit dem die Implementation der Leitlinien des Bildungsplans nun vorangetrieben wurde. Die Akzeptanz der Inhalte des Bildungsplans ist generell gegeben. In der Gruppe der jüngeren Fachkräfte ist diese besonders hoch.
- *Der Flächenanspruch pro Kind*
In § 13 ThürKitaG wurde, im Unterschied zum alten Gesetz, nun ein konkreter Mindestflächenbedarf je Kind in einer Kindertagesstätte geregelt. Bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume ist je Kind im Alter bis zu drei Jahren eine Mindestfläche von fünf Quadratmetern, je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmetern (nur pädagogische Nutzfläche) und je Betreuungsplatz wenigstens zehn Quadratmeter Außengelände vorzusehen. Diese wird zwar grundsätzlich von vielen unserer Gesprächspartner/-innen begrüßt, von einigen jedoch als zu klein empfunden.
- *Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung*
Positiv konnotiert wird das insbesondere von den integrativen Einrichtungen. Sie erhoffen sich davon eine Entlastung. Wenn Kinder mit Behinderung auch in sogenannten Regeleinrichtungen im größeren Umfang aufgenommen werden, kann das zahlenmäßige Verhältnis von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gruppe so gestaltet werden, dass integrative Arbeit besser möglich ist.
- *Elternmitwirkung*
Hier sehen einige Gesprächspartnerinnen einen deutlichen Aufschwung seit dem novellierten Gesetz von 2010, auch wenn an diesem Passus nichts geändert wurde. Die Eltern sind selbstbewusster geworden, und die Fachkräfte in den Einrichtungen arbeiten auch vor dem Hintergrund der Leitlinien des Bildungsplans zunehmend zielgerichteter mit den Eltern zusammen. Insbesondere passiert das dort, wo entsprechende Weiterbildungen stattfinden. An dieser Stelle befördern sich die gesetzlichen Grundlagen der Elternmitwirkung zum Bildungsplan und zur Fortbildung positiv.
- *Die zweitägige Fortbildungspflicht*
Das nun besser geregelte Prozedere zur fachlichen Fortbildung der Mitarbeiter/-innen hat sich aus Sicht einiger unserer Interviewpartner/-innen bewährt, deren finanzielle Ausstattung verbessert. Vor allem bei den privaten Trägern bemerkten wir in den Gesprächen ein gutes Niveau. Das Weiterbildungsinteresse ist relativ hoch. In sieben von acht Einrichtungen werden mindestens zwei Fortbildungstage realisiert. Nur in einer Einrichtung kann das, personell bedingt, nicht durchgehend eingehalten werden.

Was hat sich nicht bewährt?

- *Berechnungsverfahren des Personalschlüssels und Verschlechterung des Schlüssels für Kinder ab dem dritten Lebensjahr*
Der kindbezogene Berechnungsschlüssel des Personalaufwandes erscheint allen Gesprächspartnerinnen als kompliziert, praxisfern und intransparent (siehe auch Kapitel 6.3.2). Eine Interviewpartnerin erwähnt die frühere gruppenbezogene Berechnung des Personals. Sie stellt fest, dass diese Methode weniger Druck in den Einrichtungen erzeugt. Die Auffüllung der Gruppen, gerade bei „Neuankömmlingen“, kann allmählicher erfolgen, weil die Personalstunden vorher pro Gruppe festgelegt sind und sich nicht nach der aktuellen Gruppenstärke richten.
- *Fehlende Kalkulation von pädagogischen Vor- und Nachbereitungsarbeiten*
Einige Gesprächspartnerinnen bemängeln, dass im Personalschlüssel pädagogische Vor- und Nachbereitungsarbeiten nicht gebührend berücksichtigt sind. Auch technische Hilfsarbeiten sind ihrer Ansicht nach nicht kalkuliert, gehören aber notwendigerweise dazu. Hier herrscht im Gesetz zu wenig Transparenz.
- *Die Regelung zur Freistellung für Leitungstätigkeit*
Obwohl im novellierten Kindertageseinrichtungsgesetz die Freistellung von Leitungspersonal für Leitungstätigkeit neu geregelt und verbessert wurde, gibt es hier weiterhin Kritik. Im Unterschied zum alten Gesetz werden nach § 14 ThürKitaG für Leitungstätigkeit 0,01 Vollzeitbeschäftigte je Kind berechnet (alt 0,005), mindestens jedoch 0,2 Vollzeitstellen und maximal 1,0 Vollzeitstellen je Einrichtung. Die Kritik setzt bei der Deckelung der Stunden für das Führungspersonal an und betrifft insbesondere die großen und in unserem Fall auch integrativen Einrichtungen.
In den kleinen Einrichtungen wird die Freistellung für die Erledigung der anfallenden Leitungsarbeit mit den Mitarbeiter/-innen nach Bedarf abgesprochen, sodass für die Führungskraft ein fließender Übergang zwischen Leitungs- und Erziehungsstunden besteht. Kritik war hier in den Gesprächen nicht wahrzunehmen.
- *Bessere Regelungen für die materielle Ausstattung für die Umsetzung der Bildungsarbeit*
Der Bildungsplan gibt Empfehlungen für die Bildungsarbeit in der „personalen“, „sozialen“ und „sachlichen“ Dimension. Insbesondere die letztere erfordert eine finanzielle Grundlage. In allen Einrichtungen werden die finanziellen Mittel über Etats oder projektgebundene Mittel vom Träger bereitgestellt und die Eltern daran beteiligt. Größere Anschaffungen werden über Investitionen oder Spenden realisiert. Einigen Interviewpartner/-innen fehlt hier eine generelle Etatregelung über das Gesetz.

Kita-Gesetze der Länder

BADEN-WÜRTTEMBERG

juris GmbH – Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlrKiTaGBW2009V1P1&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Stand: 15.02.2013).

BAYERN

Bayerische Staatsregierung: Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG), unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBiGBYrahmen&doc.part=X> (Stand: 15.02.2013).

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG), unter: <https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/rechtvorschriften/kitafoeg.pdf?start&ts=1320398444&file=kitafoeg.pdf> (Stand: 15.02.2013).

BRANDENBURG

Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS): Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG), unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.43373.de (Stand: 15.02.2013).

BREMEN

Freien Hansestadt Bremen: Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG), unter: <http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brktg-name-inh> (Stand: 15.02.2013).

HAMBURG

Justizportal Hamburg: Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), unter: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&st=lr> (Stand: 15.02.2013).

HESSEN

juris GmbH – Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/3r1z/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJHGHErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0 (Stand: 15.02.2013).

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V), unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=jlr-KTEinrGMVV4ELS&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 15.02.2013).

NIEDERSACHSEN

juris GmbH – Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), unter: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 15.02.2013).

NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?menu=1&sg=0&anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&val=10994&ver=0&sg=1&menu=1&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=10994 (Stand: 15.02.2013).

RHEINLAND-PFALZ

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Kindertagesstättengesetz, unter: http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/PDF_s/Kitagesetz200209.pdf (Stand: 15.02.2013).

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes, Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/2162-5-1.pdf (Stand: 15.02.2013).

SACHSEN

Sächsische Staatskanzlei, Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG), unter: http://www.leipzig.de/imperia/md/content/51_jugendamt/news/s__chskitag2009.pdf (Stand: 15.02.2013).

SACHSEN-ANHALT

juris GmbH – Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiföG), unter: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Kif%C3%B6G+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (Stand: 15.02.2013).

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), unter: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTagStG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGEN (AKTUELLE GESETZESFASSUNG 2010)

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), unter: <http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/kindergarten/recht/thuerkitag/> (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGEN (ÄLTERE GESETZESFASSUNG 2006)

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 51), unter: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/kindergarten/kitag.pdf> (Stand: 15.02.2013).

weitere Gesetze und Rechtsverordnungen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (Stand: 15.02.2013).

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, KINDER, JUGEND, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz), unter: http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=14551&fileid=41307&sprachid=1 (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2006, unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/2bl4/page/bsthueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-LErzGGTH2006rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=11&numberofresults=42&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true> (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO) vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 2. Februar 2012 (GVBl. S. 87), unter: http://www.landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KTEinrVTH2011rahmen (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010, unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/kindergarten/rechtsgrundlagen/gvbl_nr_5_2010_105ff.pdf (Stand: 15.02.2013).

weitere Quellen

ANGER, CHRISTINA / ESSELMANN, INA / FISCHER, MIRA / PLÜNNECKE, AXEL

Bildungsmonitor 2012. Infrastruktur verbessern – Teilhabe sichern – Wachstumskräfte stärken, unter: http://www.insm-bildungsmonitor.de/pdf/Forschungsbericht_BM_Langfassung.pdf (Stand: 15.02.2013).

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V.

informativ. Eine Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Ausgabe 53 3/2010, unter: http://www.awothueringen.de/fileadmin/AWO_Thueringen/Dokumenten/AWO_Informativ/Zeitung_AWO_53-10_web.pdf (Stand: 15.02.2013).

AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (HRSG.) 2012

Bildung in Deutschland 2012 – Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf, unter: www.bildungsbericht.de/daten2012/bb_2012.pdf (Stand: 15.02.2013).

BERTELSMANN-STIFTUNG (HRSG.)

Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme, unter: <http://www.laendermonitor.de/downloads-presse/index.nc.html> (Stand: 15.02.2013).

BERTELSMANN STIFTUNG (HRSG.)

Qualität für Kinder unter DREI in Kitas. Empfehlungen an Politik, Träger und Einrichtungen, unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_16338__2.pdf (Stand: 15.02.2013).

BEST, HEINRICH / SALHEISER, AXEL 2012

Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Thüringen International: Weltoffenheit, Zuwanderung und Akzeptanz – Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2012, unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tsk/th__ringen-monitor_2012_mit_anhang.pdf (Stand: 15.02.2013).

B90/GRÜNE – LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Schlupflöcher im Kita-Gesetz schließen: Regierungsfaktionen verweigern sich fruchtbarer Debatte, unter: <http://www.jenapolis.de/2011/06/schlupfloecher-im-kita-gesetz-schliessen-regierungsfaktionen-verweigern-sich-fruchtbarer-debatte/> (Stand: 15.02.2013).

B90/GRÜNE – LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Landtagswahlprogramm Grün rein! Zeitstimme Grün, unter: http://gruene-thueringen.de/sites/gruene-thueringen.de/files/benutzer/goehlert/landtagswahlprogramm_2009.pdf (Stand: 15.02.2013).

BÜKER, THORSTEN (THÜRINGER LANDESZEITUNG)

TLZ 17.11.08 – Kita: Eltern kritisieren Sparkurs, unter: <http://www.thueringer-kindergartenportal.de/index.php?id=360> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

CDU-Sozialpolitiker Christian Gumprecht für Betreuungsgeld ohne Einschränkungen, unter: <http://www.cdu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=5&idn=40> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Gumprecht (CDU): „Statistik zeigt unterschiedliche Lebens- und Interessenlagen bei Kindertagesbetreuung“, unter: <http://www.jenapolis.de/2011/12/gumprecht-cdu-statistik-zeigt-unterschiedliche-lebens-und-interessenlagen-bei-kindertagesbetreuung/> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Zeh: Vorurteile gegen Betreuungsgeld halten Prüfung an der Realität nicht stand, unter: <http://www.cdu-unstrut-hainich.de/inhalte/2/aktuelles/25391/zeh-vorurteile-gegen-betreuungsgeld-halten-pruefung-an-realitaet-nicht-stand/index.html> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Emde, Volker: Erheblicher Ersatzbedarf bei pädagogischem Fachpersonal, unter: <http://cdu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=1&idn=201> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Volker Emde begrüßt klares Ausschussvotum für Novelle zum Kita-Gesetz – Investition in die Qualität frühkindlicher Bildung, unter: <http://www.jenapolis.de/2010/04/volker-emde-begruesset-klares-ausschussvotum-fuer-novelle-zum-kita-gesetz-investition-in-die-qualitaet-fruehkindlicher-bildung/> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Mohring und Höhn: „Guter Tag für Thüringens Kinder und Eltern“. CDU und SPD einigen sich auf Novelle des Kindertageseinrichtungsgesetzes, unter: <http://www.cdu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=4&idn=78> (Stand: 15.02.2013).

CDU-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Regierungsprogramm 2009–2013, unter: <http://christian-carius.cdu-demo.de/image/inhalte/file/regierungsprogramm-cducsu.pdf> (Stand: 15.02.2013).

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND – GESAMTVERBAND E. V. 2008

Paritätischer Anforderungskatalog. Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, unter: http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/kita_broschuere_web.pdf (Stand: 15.02.2013).

DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI) 2012

Erste Befunde der DJI-Länderstudie – Im Rahmen der KIFÖG-Evaluation, unter: http://www.dji.de/dasdj/home/DJI_Kifoeg_Laenderstudie_2012-11.pdf (Stand: 15.02.2013).

DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI) 2008

Ergebnisse einer bundesweiten Befragung bei Kindertagesstätten. Zusammenfassung für die teilnehmenden Einrichtungen, unter: http://www.chancen-foerdern.de/w/files/pdfs/dji_kita_studie.pdf (Stand: 15.02.2013).

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK

Forderungskatalog zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland, unter: http://www.dkhw.de/cms/images/downloads/14_DKHW_Forderungskatalog.pdf (Stand: 15.02.2013).

DIE LINKE – LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Zwei Jahre neues Kita-Gesetz: Thüringen braucht attraktive Bedingungen für Erzieherinnen, unter: <http://www.die-linke-thl.de/nc/presse/pressemitteilungen/detail/artikel/zwei-jahre-neues-kita-gesetz-thueringen-braucht-attraktive-bedingungen-fuer-erzieherinnen/> (Stand: 15.02.2013).

DIE LINKE – LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Regierungsprogramm zur Landtagwahl 2009, unter: http://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/Regierungsprogramm_DIE_LINKE_Th%C3%BCrtingen_2009.pdf (Stand: 15.02.2013).

DR. MAAZ, HANS-JOACHIM

Presseerklärung des Choriner Instituts zum Betreuungsgeld und zur frühkindlichen Betreuung, unter: <http://www.choriner-institut.de/Presseerklaerung.pdf> (Stand: 15.02.2013).

DRÖSSLER, THOMAS / HEIN, STEPHAN / ROBERT, GÜNTHER

Präventive Skepsis Oder: „Wo Sind Wir Da Hineingeraten?“ Zur Diskussion Neuer Anforderungen Und Erwartungen an Einrichtungen Der Kindertagesbetreuung. 2011.

EDINGER, MICHAEL / HALLERMANN, ANDREAS / SCHMITT, KARL 2007

Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Bildung in einer sich wandelnden Gesellschaft – Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2007, unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/homepage/politisch/thueringen-monitor_2007.pdf (Stand: 15.02.2013).

EVANGELISCHE AKTIONSGEMEINSCHAFT FÜR FAMILIENFRAGEN LANDEsarbeitskreis THÜRINGEN

PDF: Stellungnahme der eaf vom 25.02.2010. Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU und SPD: Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze Drucksache 5/359, unter: <http://www.eaf-thueringen.de/pdf/eaf%20Th%C3%BCrtingen-%20StN-Novelle%20Th%C3%BCrKitaG.pdf> (Stand: 15.02.2013).

FDP FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI – KREISVERBAND JENA

Landesparteitag liberaler Stammtisch, 19.10.2010 FDP Jena IR, unter: http://www.fdp-jena.de/news/4041-liberaler_stammtisch.html?show=print (Stand: 15.02.2013).

FDP-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Wahlprogramm der FDP Thüringen für die Landtagswahl am 30. August 2009, unter: <http://www.fdp-thueringen.de/download.php?id=397> (Stand: 15.02.2013).

FOCUS ONLINE

GEW: Kita-Ausbau nicht zu Lasten von Betreuungsqualität, unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/bildung-gew-kita-ausbau-nicht-zu-lasten-von-betreuungsqualitaet_aid_770473.html (Stand: 15.02.2013).

FOCUS ONLINE

Kita-Ausbau und Betreuungsgeld: Kinderschützer lehnen Regierungspläne ab, unter: http://www.focus.de/intern/archiv/kita-ausbau-und-betreuungsgeld-kinderschuetzer-lehnen-regierungsplaene-ab_aid_760114.html (Stand: 15.02.2013).

FOCUS ONLINE

Umstrittenes Betreuungsgeld. Ab in die Krippe?, unter: http://www.focus.de/finanzen/news/tid-25856/betreuungsgeld-ab-in-die-krippe_aid_754919.html (Stand: 15.02.2013).

GRÜNEWALD, GEORG

SPD fordert Aus für das Landeserziehungsgeld, unter: http://www.insuedthueringen.de/regional/thueringen/thuefwthuedeu/SPD-fordert-Aus-fuer-das-Landeserziehungsgeld;_art_83467,1993516 (Stand: 15.02.2013).

KACZMAREK, HARTMUT

Betreuungsgeld: Matschie will Geld lieber in Kitas stecken, unter: <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Betreuungsgeld-Matschie-will-Geld-lieber-in-Kitas-stecken-633149718> (Stand: 15.02.2013).

KRIMMER, SOPHIE

Entwicklung und aktueller Stand der gemeinsamen Erziehung und Bildung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen im Bundesland Thüringen, unter: http://www.bpaed-ewi.tu-berlin.de/fileadmin/fg243/Dokumente/Demmer-Dieckmann/pdf-Dateien/Th_ringen.pdf (Stand: 15.02.2013).

LANDTAG THÜRINGEN

Petitionsausschuss beriet über Massenpetitionen zum Kindertageseinrichtungsgesetz, unter: <http://www.jenapolis.de/2012/03/petitionsausschuss-beriet-uber-massenpetitionen-zum-kindertageseinrichtungsgesetz/> (Stand: 15.02.2013).

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN (GESIS)

ISI 48, Juli 2012 (Informationsdienst Soziale Indikatoren). Ein europäischer Vergleich der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern, unter: <http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/zeitschriften/isi/isi-48.pdf> (Stand: 15.02.2013).

MEINER, C. / MERTEN, R. / HUTH, C. 2009.

Thüringer Kindersozialbericht. Jena.

MERTEN, ROLAND

Bedarfsgerechte Personalausstattung in Jenaer Kindertagesstätten: Maßnahmenkatalog zur Strukturqualitätssicherung, unter: http://www.jena.de/download/soziales/Studie_Personalausstattung_Kitas.pdf (Stand: 15.02.2013).

MINISTERIEN THÜRINGEN

Matschie zum Bildungsbericht: „Neues Kita-Investprogramm statt Betreuungsgeld“, unter: <http://www.jenapolis.de/2012/06/matschie-zum-bildungsbericht-neues-kita-investprogramm-statt-betreuungsgeld/> (Stand: 15.02.2013).

MINISTERIEN THÜRINGEN

Thüringen erfüllt Kita-Standard bereits, unter: <http://www.jenapolis.de/2012/05/thueringen-erfuellt-kita-standard-bereits/> (Stand: 15.02.2013).

NAVE-HERZ, ROSEMARIE

Die Familie im Wandel. In: Faulbaum, Frank / Wolf, Christof (Hrsg.): Gesellschaftliche Entwicklungen im Spiegel der empirischen Sozialforschung, VS Verlag / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 39–57.

OPIELKA, MICHAEL / WINKLER, MICHAEL

Evaluation der Wirkungen der „Thüringer Familienoffensive“ – Abschlussbericht, unter: <http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1037.pdf> (Stand: 15.02.2013).

PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND KREISVERBAND ERFURT

Das neue Thüringer Kita-Gesetz – Ein Sieg für die Bürgerbeteiligung, unter: <http://www.piraten-erfurt.de/node/74> (Stand: 15.02.2013).

RIEDEL, BIRGIT 2007

Das Personal in Kindertageseinrichtungen: Entwicklungen und Herausforderungen, unter: <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/zahlenspiegel2007/01-Redaktion/PDF-Anlagen/Kapitel-07,property%3Dpdf,bereich%3Dzahlenspiegel2007,sprache%3Dde,rwb%3Dtrue.pdf> (Stand: 15.02.2013).

RISSMANN, MICHAELA / REMSPERGER, REGINA

Die Kita auf dem Weg zum „Eltern-Kind-Zentrum“ – Konzeptionsbericht und Strategiepapier, unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat33/modellprojekt_eltern_kind_zentrum/konzeptionsbericht_final_30_06_2011.pdf (Stand: 15.02.2013).

SCHULTZ, TANJEV

Grüne fordern „Task-Force Kita-Ausbau“, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/streit-um-das-betreuungsgeld-gruene-fordern-task-force-kita-ausbau-1.1380047> (Stand: 15.02.2013).

SELL, STEFAN

Klasse und/oder Masse: die Qualität von Kindertageseinrichtungen zwischen Theorie und Praxis, unter: <http://www.bpb.de/apuz/136765/die-qualitaet-von-kitas-zwischen-theorie-und-praxis?p=all> (Stand: 15.02.2013).

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Betreuungsgeld ist verfassungswidrig, unter: <http://www.spdfraktion.de/themen/betreuungsgeld-ist-verfassungswidrig> (Stand: 15.02.2013).

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

SPD-Fraktion: Kitas ausbauen statt Betreuungsgeld zahlen, unter: <http://www.spdfraktion.de/themen/spd-fraktion-kitas-ausbauen-statt-betreuungsgeld-zahlen> (Stand: 15.02.2013).

SPD-LANDTAGSFRAKTION THÜRINGEN

Regierungsprogramm der SPD Thüringen 2009–2014, unter: http://spdnet.sozi.info/thueringen/dl/SPD_Thueringen_Regierungsprogramm_2009-20141.pdf (Stand: 15.02.2013).

STATISTISCHES BUNDESAMT 2012

Bildungsfinanzbericht 2012 – Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, S. 116.

STATISTISCHES BUNDESAMT 2010

Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen. Methodische Grundlagen und aktuelle Ergebnisse, unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/KindertageseinrichtungenPersonalschluesel5225409109004.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 15.02.2013).

STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2012

Kindertagesbetreuung regional 2012 – Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland, unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/KindertagesbetreuungRegional5225405127004.pdf;jsessionid=E26EF60E6251EB9DD871C2A8ED33E45A.cae1?__blob=publicationFile (Stand: 15.02.2013).

STICKELMANN, BERND / WILL, HANS-DIETER

Welche Kita's braucht das Land? Einschätzungen von Eltern und Erzieherinnen zu Kindertageseinrichtungen in Thüringen. Paulo Freire Verlag: Oldenburg 2007.

SUDDEUTSCHE ZEITUNG

Süddeutsche Zeitung 14.2.2009 – Ihr Kinderlein kommet zurück. unter: <http://www.thueringer-kindergartenportal.de/index.php?id=370> (Stand: 15.02.2013).

SZAREK, DANUTA

Wie viel Geld gibt es, wer profitiert? So funktioniert das neue Betreuungsgeld, unter: http://www.focus.de/finanzen/steuern/wie-viel-geld-gibt-es-wer-profitiert-die-wichtigsten-fakten-zum-geplanten-betreuungsgeld_aid_742778.html (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER ALLGEMEINE

SPD vermisst in Schröders Kita-Programm konkrete Schritte. unter: <http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/SPD-vermisst-in-Schroeders-Kita-Programm-konkrete-Schritte-1176028893> (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK

Pressemitteilung 224/12: Erste vorläufige Ergebnisse zur Kindertagesbetreuung 2012, unter: http://www.statistik.thueringen.de/presse/2012/pr_224_12.pdf (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK

Pressemitteilung 363/2011: Kindertagesbetreuung 2011 – 412 Kreise in Deutschland im Vergleich, unter: http://www.tls.thueringen.de/presse/2011/pr_363_11.pdf (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Ein Jahr Kita-Gesetz. Bessere frühkindliche Bildung für Thüringen, unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/veroeffentlichungen/kita_web.pdf (Stand: 15.02.2013).

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (HRSG.) 2010

Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin.

THÜRINGER STAATSKANZLEI

Medieninformation 162/2012: Ministerin Walsmann erteilt Plänen zu Neuverteilung der Kita-Ausbau-Mittel klare Absage, unter: <http://www.thueringen.de/th1/tsk/aktuell/mi/66197/index.aspx> (Stand: 15.02.2013).

ANHANG 1

Leitfaden für die Interviews mit den Kita-Leitungen

(1.)

Bitte beschreiben Sie mir zuerst Ihre Einrichtung und den täglichen Arbeitsablauf.

(2.)

Ich würde gern mit Ihnen im Einzelnen besprechen, wie die neuen gesetzlichen Regelungen im Alltag Ihrer Kindertageseinrichtung sowohl in der Gruppe der unter Dreijährigen als auch in der ab drei Jahren wirken.

- Alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben nun einen Anspruch auf einen Einrichtungsplatz. Hat sich dadurch die Anzahl der Kinder in Ihrer Einrichtung verändert?
- Hat sich die Dauer der Betreuungszeit (aktuell zehn Stunden) verändert?
- Wie wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern umgesetzt?
- Wie wird der Bildungsplan umgesetzt?
- Wie wird das Qualitätsmanagement in Ihrer Einrichtung umgesetzt?
- Welche Rolle spielt die Integration von Kindern mit Behinderung? Wie sind die Mitarbeiter darauf vorbereitet?
- Wie funktioniert die Elternmitbestimmung?
- Thema Personalausstattung: Wie hat sich der Personalbestand an Fachkräften seit der Gesetzesnovellierung entwickelt?
- Wie hat sich der Betreuungsschlüssel pädagogischer Fachkräfte zu Kindern entwickelt?
- Wie wird die Fortbildung organisiert?
- Welche Rolle spielen Praktikant/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben in der Kindereinrichtung?
- Wie schätzen Sie die finanzielle Situation der Kindereinrichtung ein?

(3.)

Was hat sich nach dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes von 2010 in Ihrer Einrichtung verändert?

- Was hat sich am Gesetz bewährt?
- Was hat sich nicht bewährt?

(4.)

Wenn Sie dem Gesetzgeber für die Weiterentwicklung des ThürKitaG einen Rat mit auf den Weg geben könnten, was würden Sie ihm raten?

ANHANG 2

Leitfaden für die Interviews mit den pädagogischen Fachkräften

(1.)

Bitte beschreiben Sie mir zunächst einmal Ihre tägliche Arbeit – was sind Ihre Aufgaben hier in der Einrichtung?

(2.)

Ich würde gern mit Ihnen im Einzelnen besprechen, welche Auswirkungen die neuen gesetzlichen Regelungen auf Ihren Arbeitsalltag sowie den Ihrer Kolleginnen und Kollegen haben.

- Alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben nun einen Anspruch auf einen Einrichtungsplatz. Hat sich dadurch die Anzahl der Kinder, die Sie betreuen, verändert?
- Hatte die neu geregelte Dauer der Betreuungszeit (10 Stunden) auf Ihre Arbeitszeitgestaltung Auswirkungen?
- Wie wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern umgesetzt?
- Wie setzen Sie den Bildungsplan um?
- Wie wird das Qualitätsmanagement in Ihrer Einrichtung umgesetzt?
- Welche Rolle spielt die Integration von Kindern mit Behinderung? Wie sind Sie darauf vorbereitet?
- Wie funktioniert die Elternmitbestimmung? Wie arbeiten Sie mit den Eltern zusammen?
- Wie wird der Betreuungsschlüssel pädagogischer Fachkräfte zu Kindern in Ihrem konkreten Fall umgesetzt?
- Wie ist Ihre Fortbildung organisiert?
- Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Fortbildungsmaßnahmen?
- Was wünschen Sie sich?
- Was müsste Ihrer Meinung nach geändert werden?
- Welche Rollen spielen Praktikant/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben in Ihrem Bereich?

(3.)

Was hat sich nach dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes von 2010 in Ihrer Einrichtung verändert?

- Was hat sich am Gesetz bewährt?
- Was hat sich nicht bewährt?

(4.)

Wenn Sie dem Gesetzgeber für die Weiterentwicklung des ThürKitaG einen Rat mit auf den Weg geben könnten, was würden Sie ihm raten?

Kindertagesstättengesetz - KiTaG

ISBN 978-3-86498-503-4

